Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sarpi, Paolo, / Steeb, Johann Gottlieb, / Papst, Johann Georg Friedrich,

Von dem Kirchengut

Frankfurt ; Leipzig 1786

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.259
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705561-5
VD18 14632195-001

Rc XI 23.

J. e.
o
259

Paul Sarpi
Von dem Kirchengut.

Aus dem Italiänischen übersetzt
von
Johann Gottlieb Steeb,
Hochgräfl. Degenfeldischen Pfarrer in Dürnau.

Begleitet mit einer Vorrede
von
Johann Georg Friedrich Pabst,
Professor auf der Friedrich Alexanders Universität
zu Erlangen.

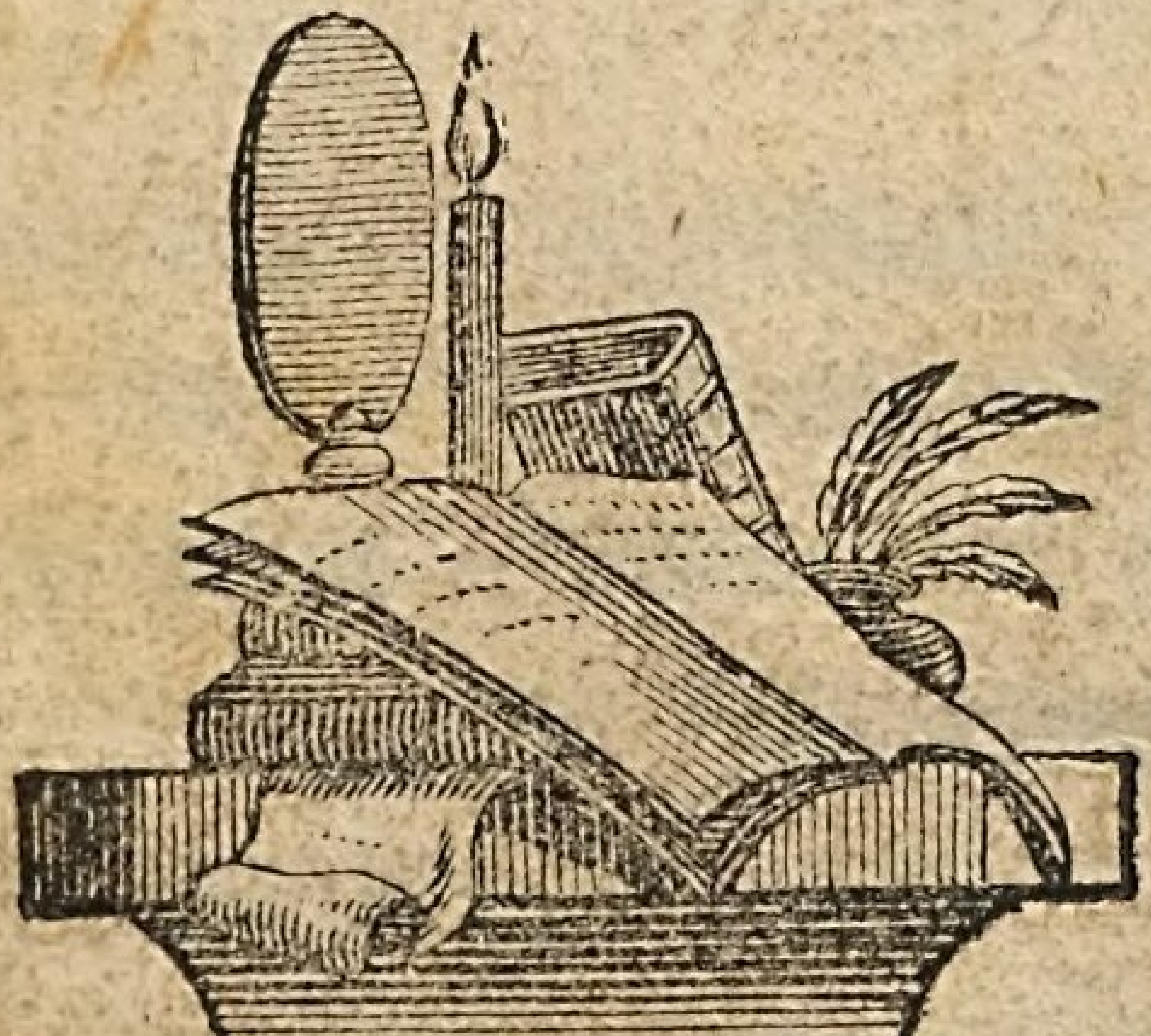

Frankfurt und Leipzig,
1786.

Vorrede.

Es war eine der sorgfältigsten, aber auch der edelsten Bemühungen des unsterblichen Fra Paolo Sarpi, der christlichen Welt die Gränzen der Priesterrechte etwas bestimmter abzustecken, als es vor seinen Zeiten geschehen war. Diesen Endzweck zu erreichen mußte er erst angeben, wie weit sich das Recht und die Befugnisse der Fürsten in ihren Staa-

ten, besonders in Ansehung der Pfründen erstrecke; mußte in die Geschichte der letztern eindringen, und aus ihrem Entstehen und Wachsthum die Mittel entdecken, durch die sie zu den Reichthum gelangten, den die Geistlichkeit in der Folge so sehr zur Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit, zur Vergrößerung ihrer Macht, und größtentheils ihrer ursprünglichen Bestimmung zuwider angewendet hat.

Sarpi war unermüdet, jene von den weltlichen Regenten und besonders von den Kaisern gegebene Gesetze aufzusuchen, durch die sie von Zeit zu Zeit die unersättliche Begierde der Geistlichen einzuschränken suchten; war unermüdet, die Eingriffe der Bischöffe und des ihnen verpflichteten Anhangs, der Wahrheit getreu, warnend darzulegen, war unermüdet, zu lehren, welches die ursprüngliche Bestimmung der Pfründen sey, die man so unverantwortlich verlassen habe. Häufiger, als es die bekämpfte Parthei vertragen konnte, mußte Sarpi dabey von den Titeln

und Würden, von den Verprassungen, und Kriegsexpeditionen reden, gegen die sich so selten jemand seine Stimme zu erheben getraute. Denn die wenigsten konnten von heiligem Rauchwerk getäuscht durch den angenehmen Dampf bis zu jenen fürchterlichen Mißbräuchen, die mit den Pfründen getrieben wurden, durchdringen, und wer auch noch mit seinem spähenden Blicke so weit kam, hatte doch nicht Herz genug, laut zu sagen, daß man mit der Milde der Christen, die sich für die nothdürftige Armen und Geistlichen Versorgung so thätig erwies, häufig nur Unfug getrieben, oder auch ihre Schätze als ein todtes Kapital in die Reliquienkammern gesteckt habe, aus denen man sie nur von Zeit zu Zeit zur Layentäuschung hervorzog.

Bey dem hier übersetzten Werkchen delle materie beneficiarie, oder nach der lateinischen von *Carl Cassa* gemachten Uebersetzung de beneficiis Ecclesiasticis schöpfte

te Sarpi nicht nur selbst aus der Geschichte, sondern er bediente sich auch dabey des freundschaftlichen Raths berühmter Rechtsgelehrten, und vorzüglich den des *Leicasser*. In mehreren Briefen schrieb er in dieser Materie und ihrer Bearbeitung an ihn, und preiset seine erhaltene Belehrungen, und die Wichtigkeit des Gegenstandes, den sie betrafen. Quia in ea cardo nostræ libertatis vertitur.

Niemand wird dieß Werkchen lesen, ohne des großen Sarpi Namen zu segnen, der um mich des freymüthigen Koyko's Sprache zu bedienen generoso æqne animo ac solida doctrina jura principum Ecclesiastica vindicavit. Es ist in aller Rücksicht vortrefflich, freymüthig im Ausdruck, edel in der Sprache, angenehm durch die natürliche Ordnung, musterhaft durch Wahrheitsliebe. Die Kanonisten brauchten es bisher beynahe allein, da man den Layen zu wenig darauf aufmerksam machte.

Da

Da nun in unsern Tagen, über die darinn bearbeiteten Materien die christliche Welt größtentheils in Gährung ist, wobey Tausende mit gespannter Aufmersamkeit zuschauen, so wird diese Uebersetzung gewiß mit Dank vom römischkatholischen und protestantischen Deutschland angenommen, mit Dank, als ein Buch, das so angenehm in den wichtigsten Materien belehrte, von seinen Lesern anerkannt werden. Die Uebersetzung ist treu, ist rein, und überhaupt aus Vergnügen über die Schönheit und Annehmlichkeit des Buches, nicht aber aus Gewinnsucht gemacht worden. Sie ist genommen aus dem italiänischen Exemplar: Trattato delle materie beneficiarie di Fra Paolo Sarpi, — nel quale si narra, col fondamento dell' historie, come si dispensassero l' Elemosine de' fedeli nella primitiva Chiesa, welche Schrift sich befindet in den Opere del Padre Paolo Sarpi &c. &c. Volume III.

In Venetia, appresso Roberto Mejetti. MDCLXXVII.

Guter philosophischer Sarpi! Friede sey mit deiner Asche, du hast mir so manche frohe Stunde durch deine musterhafte Rechtschaffenheit, durch deine ausgebreitete Kenntnisse in den verschiedensten Theilen der Gelehrsamkeit, besonders aber durch deinen seltnen historischen Scharfsinn, der die verjährten Fabeln der Kirchengeschichte, wie der Wind die Wasserblasen, vor sich forttriebe; unendliche Freuden geschaffen, die Feddersen und Eberhard noch neuerlich mir vorempfunden zu haben scheinen. Sie rückt immer näher die Stunde, da dein Verdienst wird allgemein erkannt, selbst in den Ländern wird erkannt werden, wo man so geschäfftig war, dir zu fluchen. Doch hier ist nicht der Ort, der Lobredner vom Sarpi zu werden, wo nur etwas von einer seiner kleinen Arbeiten gesagt werden sollte.

Die größte Männer nannten dieses Werkchen de beneficiis einzig in seiner Art, das

nicht

nicht übertroffen worden sey. Denn obgleich die Franzosen *Equimarius, Duarenus,* und *Corassius* den nämlichen Stoff bearbeiteten, so haben doch Kenner längst entschieden, daß sie, man mag auf die scharfsinnige Ausführung oder auf die reizende Einkleidung Rücksicht nehmen, weit hinter Sarpi zurücke sind.

Ueber die vom Fabricius und Richard Simon verbreitete Grille, daß dies Werkchen nicht vom Sarpi, sondern vom *Fra Fulgentius Micantio* geschrieben worden seye, erkläret sich schon Griselini in den Denkwürdigkeiten des berühmten Sarpi also: „Es kam dieser Verdacht daher, weil daselbst des Pabstes Urbans VIII. Meldung geschehe, welcher doch erst 6 Monate nach dem Tode des Fra Paolo die dreyfache Krone erhalten. Allein dieß kam, wie Amelot anmerkt, vom Copisten oder vom Drucker her. Denn in dem öffentlichen Archiv, wo dieses Werk bey den andern steht, findet man diese Worte nicht. Amelot, der dieses Werk ins Französi-

zösische übersetzte und mit gelehrten Anmerkungen begleitete, erinnert, daß der Name Urban VIII. und einige andere Worte, welche anzeigen, daß er den Kardinälen den Titel Eminenz gestattet, wie es im XI. §. steht, zum italiänischen Original entweder durch die Copisten oder durch die Drucker hinzugefügt worden, welche vermuthlich eine auf den Rand gesetzte Anmerkung für eine Fortsetzung des Textes annahmen.„

Der Segen der Vorsehung begleite aufs neue diese Arbeit, wie er von jeher die Sarpischen Schriften begleitet hat. Sicher wird es Niemand gereuen, sich eine Zeitlang mit dieser Schrift, der auch der Herr Verleger so viel äußerliche Schönheit gab, unterhalten zu haben.

Erlangen, den 15. Sept.
1786.

J. G. F. Papst.

§. 1.

§. 1.

Einleitung.

Nach Erkaltung jenes christlichen Eifers, der nicht nur die Fürsten und Privatpersonen bewog, der Kirche mit vollen Händen zeitliche Güter zuzuwenden, sondern auch die Diener der Kirche zu einer gewissenhaften Verwaltung derselben antrieb, ist es freylich kein Wunder, wenn es in den gegenwärtigen Zeiten, worinn es nicht nur an jenen getreuen Verwaltern fehlet, sondern worinn auch an Jener Stelle solche getreten sind, die ihre ganze Emsigkeit bloß in Beybehaltung und Vermehrung der Reichthümer äussern; wenn es, sage ich, nöthig geworden ist, jene exceßive Erwerbungen durch Gesetze einzu-

schränken, und wenn in frommen Gemüthern der beständige und heiße Wunsch übrig bliebe, die Verwaltung der Kirchengüter wo nicht zu der ursprünglichen Vollkommenheit, doch wenigstens auf einen erträglichen Mittelweg zurückzuführen.

Inzwischen sind die Mängel, die wir heutzutage wahrnehmen, in den geistlichen Stand nicht auf einmal eingetreten, noch auf einmal so excessiv geworden; sondern man ist von der ersten und göttlichen Vollkommenheit durch Stuffen zu dieser Unvollkommenheit gekommen; eine Unvollkommenheit, die klar am Tage liegt, von den Dienern der Kirche selbst zugestanden und von Einigen für unheilbar gehalten wird. Gefiele es übrigens doch Gott, den Gläubigen unter uns eben das Maaß der Gnade mitzutheilen, dessen Er unsere Vorfahren würdigte; so dürften wir die Hoffnung nicht aufgeben, dieselbe Wunder (einer weisen und gewissenhaften Verwaltung) auch in unseren Jahrhunderten zu sehen. Freylich wäre es nöthig, daß wir uns eben, wie wir durch Stuffen zu jenem Abgrunde von Elend herabgesunken sind, auch wieder stuffenweise zu jenen hohen Graden von Vollkommenheit, der in der ersten Kirche war, empor

vor arbeiteten. Dieses wird aber nicht möglich seyn, wenn wir nicht untersuchen, wie die Verwaltung der zeitlichen Güter anfangs beschaffen gewesen ist, und wie dieselbe nach und nach abgenommen hat. Daher wird vor allen Dingen nöthig seyn, darzuthun, wie die Kirche von Zeit zu Zeit die zeitliche Reichthümer erworben, und was für Verhaltungsregeln sie bey jeder Veränderung ihren Dienern, um jene zu verwalten und zu besitzen, gegeben hat. Dieß wird uns zugleich die Hindernisse aufdecken, die sich in diesen Zeiten einer heilsamen Verbesserung entgegenstellen, und uns die Mittel an die Hand geben, jene zu überwinden: und dieß ist mein Vorhaben in dem ersten Abschnitt dieser weitläuftigen Materie.

§. 2.

Rücksicht auf die Zeiten Christi und den Ursprung der Kirchengüter.

Der Ursprung der Kirchengüter schreibt sich bereits von der Zeit her, worinn Christus auf dem Erdboden wandelte, und ihr Fond waren die Liebesgaben frommer und andächtiger Personen, die von einem Diener verwahrt, und bloß zu zweyerley Bestimmungen verwendet wur-

den; eines Theils zur Abhelfung der äußerlichen Bedürfnisse des Evangeliums, und anderntheils um Armen das Almosen zu reichen. Alles dieß erhellt deutlich aus dem Evangelisten Johannes, welcher bezeugt, daß Judas derjenige war, welcher den Beutel, oder die Kasse trug, worinn das dem Herrn dargereichte Geld war, und das eben derselbe ausgab, um die ihnen nöthige Bedürfnisse zu verschaffen, und den Armen, nach Maaßgabe der Befehle des Herrn das Almosen zu reichen. Der heil. Augustin merkt an, daß, ob Christus gleich den Dienst der Engel nach seinem Belieben an der Hand hatte, und sich also gar nicht in der Nothwendigkeit befand, Geld aufbewahren zu lassen, er bey alle dem doch eine Börse halten wollte, um der Kirche ein Beyspiel des gehörigen Verhaltens hierinn zu geben. Daher dachte die Kirche beständig, daß vermöge dieses göttlichen Beyspiels die Form der kirchlichen Besitzungen und Gelder festgesezt worden sey, sowohl in Absicht dessen, wie man sie erlangen, als wie man sie zu verwenden hätte. Und wenn wir auch gleich in unsern Zeiten dieß heilige Institut nicht beobachtet finden, so müssen wir bedenken, daß uns die heil. Schrift zu unserer Belehrung und

zu unserem Troste berichtet, daß schon damals Judas ein Dieb war, der die, dem apostolischen Kollegium zuständige Güter unterschluge, und sich zu einem solchen Grade von Geitz bringen ließ, daß er, bey seiner Ungenügsamkeit an dem Entwendeten und um sich in einen größern Besitz zu setzen, sich bis zur Ruchlosigkeit, den Juden die Person Christi selbst zu verkaufen, hat verleiten lassen. Und wenn wir bey der Lesung der Geschichte oder bey der Wahrnehmung des Ganges unserer Zeiten glauben müssen, daß die Kirchengüter größtentheils zu einem ganz andern als frommen Gebrauch verwendet werden, und daß einige ihrer Diener, nicht zufrieden, das der Kirche und den Armen gemeinschaftliche Eigenthum zu ihrem eigenen Nutzen anzuwenden, so gar so weit gehen, daß sie, um sich Geld zu verschaffen, heilige Dinge und geistliche Gnadenerweisungen verkaufen: so müßen wir doch dieß zu dem besondern Elend weder unserer noch anderer Zeiten rechnen, sondern es der göttlichen Zulassung, welche die Frommen dadurch üben will, zuschreiben. War doch die Kirche, gleichsam bey ihrer Geburt selbst, denselben Unvollkommenheiten unterworfen! Uebrigens ist es doch für einen Jeden Pflicht, nach seinem Stand

 und

und Beruf für das Gegenmittel besorgt zu seyn; kann er's nicht anders, durch sein Gebeth, kann er es aber, durch Abschaffung und Widerstand gegen die Mißbräuche: in Erwägung, daß, obgleich Judas, dessen Mittheilnehmer gerade diejenige waren, die ihn hätten bestraffen sollen, menschlicherweise nicht gestraft worden ist, es doch die göttliche Vorsehung angezeigt hat, was für eine Strafe er verdient habe a), und ihn dahin brachte, daß er sie an sich selbst vollzog: zum Beweiß, was diejenige zu thun hätten, die Christus, nach seinem Majestätsrechte, zu Pfleger und Vertheidiger seiner Kirche in den folgenden Zeiten aufstellen würde.

a) Also der Strang, und zuzuerkennen nicht von den Vorstehern, sondern von den Vertheidigern der Kirche? — Beydes, wie ungewöhnlich zu dieser Zeit? Einige wenige Beyspiele ausgenommen.

§. 3.

Beschaffenheit der Kirchengüter unter der Direktion und zu den Zeiten des Apostelamts; wie auch der zunächst folgenden Zeiten.

Nachdem Christus, unser Herr, in den Himmel gefahren, so befolgten die heil. Apostel eben diese gedachte Einrichtung in der Kirche zu Jerusalem,

salem, und wandten das Kirchengeld zu jenen zween Endzwecken an, die Bedürfnisse der Diener des Evangeliums und die Almosen für die Arme zu bestreiten. Den Fond dieses Gelds machten ebenfalls die Liebesgaben der Gläubigen aus, die zugleich ihr ganzes Vermögen in eine Masse zusammenwarfen, indem sie ihre Besitzungen zu Geld machten; so, daß der gemeinschaftliche Besitz der Kirche von dem besondern eines jeden Glaubigen nicht unterschieden war; auf eine ähnliche Art, wie man es noch heutzutage bey einigen geistlichen Orden, die die erste Einrichtung befolgten, wahrnimmt. Die Christen in diesen ersten Zeiten waren sehr bereitwillig, sich der zeitlichen Güter zu berauben, und sie zu Almosen zu verwenden, weil sie allernächst das Ende der Welt erwarteten, zumal da sie Christus, unser Herr, darinn ungewiß ließ; und wie lange sie auch dauren mochte, so hielten sie es doch für nichts mehr, als ob sie sogleich vergehen würde, indem sie versichert waren, daß die Form dieser Welt, das heißt der Zustand des gegenwärtigen Lebens verschwinden würde. Eben dadurch vermehrten sich die Liebesgaben immer mehr: Doch war der Gebrauch, nichts Eigenes, sondern alles gemein zu haben, so daß man

weder Arme noch Reiche kannte und alle auf gleiche Art lebten, nirgends als in Jerusalem üblich, so gar war er auch in denjenigen Gemeinden, die von den heil. Aposteln selbst errichtet wurden, nicht eingeführt, und daurete auch in Jerusalem nicht lange. Denn 26 Jahre nach dem Tode Christi lesen wir, daß das gemeinschaftliche von dem Privatvermögen, das ein jeder für sich besaß, verschieden war, und daß zwar auch in dieser Kirche ein gemeinschaftliches Geld sich befand, welches, wie in den andern, aus den Liebesgaben zusammengebracht wurde; doch so, daß es nur für die Diener der Kirche und die Arme diente, und keiner, der ein Eigenthum hatte, Etwas von dem Vermögen der Kirche genießen durfte. Daher verordnete der heil. Paulus, daß Wittwen, welche Eltern hatten, von dem Ihrigen versorgt werden sollten, damit die Kirchengüter für diejenige zureichen möchten, die wahrhaftig Wittwen, das heißt, zugleich dürftig wären. Am ersten Tage der Woche, der zu dem Ende des Herrn Tag genannt wurde, versammelten sich die Gläubige, und ein jeder both dasjenige dar, was er die Woche über, zum Besten der gemeinschäftlichen Bedürfnisse bey Seite gelegt hatte.

Die

Die Besorgung der gedachten Güter, die unser Herr in seinem sterblichen Leben dem Judas übergeben hatte, übernahmen die Apostel auf eine ganz kurze Zeit selbst: aber da sie wahrnahmen, daß bey der Austheilung unter den Gläubigen Murren und Zwistigkeiten entstunden, indem Einige glaubten, von dem Gemeingute nicht so viel, als sie wollten, erhalten zu haben, und es sie dagegen däuchte, daß die Andere über die Gebühr empfangen hätten; ein Uebel, das allen Zeiten gemein ist; so sahen die Apostel ein, daß sie der Verwaltung der Kirchengüter und der Predigt des göttlichen Worts zugleich nicht vollkommen abwarten könnten, und beschloßen daher, das Amt zu predigen und zu lehren für sich zu behalten, zur Besorgung der Kirchengüter aber eine andere Art von Dienern zu verordnen, — ganz zum Gegentheil dessen, was wir in unsern Zeiten wahrnehmen, worinn das Regiment über die zeitliche Dinge in den Händen der vornehmsten Prälaten der Kirche ist, während daß das Amt zu predigen und die Religion aus dem Evangelio zu lehren, den Brüdern oder einigen armen Priestern aus der niedersten Klaße der Geistlichkeit überlassen ist. Diese neue Diener, welche die Apostel zur Verwaltung der

zeitlichen Güter aufstellten, wurden Mithelfer (diaconi) genannt und von der ganzen Gemeinde der Gläubigen sieben hiezu erwählt, welche nachher von den Aposteln zu diesem Amt ordinirt wurden. Und wo dieselbige eine Kirche gründeten, verordneten sie auch auf gleiche Weise Diakonen, wie sie Bischöffe, Priester und andere Diener der Kirche ordinirten, nämlich nach vorhergegangenem Fasten, Bethen und erfolgter allgemeiner Wahl der Gläubigen, indem sie die Weise, Niemand zu irgend einem Kirchenamt zu ordiniren, er seye denn vorher von der ganzen Kirche, oder von allen Gläubigen, erwählt worden, unverbrüchlich beybehielten. Dieser Gebrauch daurete gegen 200 Jahre in der Kirche, so daß sich sowohl die Diener der Kirche, als auch die Arme von den öffentlichen, aus den Liebesgaben der Gläubigen gesammelten Einkünften erhielten. Eben diese Gaben waren aber sehr reichlich, indem ein jeder nach dem Eifer der Liebe alles darboth, was ihm seine eigene Bedürfnisse erlaubten; so daß, wenn die Beyträge der Gläubigen aus einer Stadt ihre eigene Nothdurft zureichend besorgt hatten, sie auch noch Beyträge für andere arme Kirchen sammelten. Daher empfahlen auch der heil. Jakob,

Petrus

Petrus und Johannes, als sie den heil. Paulus und Barnabas zu Mitarbeitern am Evangelio angenommen hatten, denselben die Bemühung, einige Almosen für die arme Kirche zu Jerusalem zu sammlen, und daher erzählt auch Paulus, solche Beyträge in Macedonien, Achaia, Galatien und Korinth zusammengebracht zu haben. Dieser Gebrauch wurde auch nicht nur zu den Lebzeiten der heil. Aposteln beobachtet, sondern noch nach ihrem Tode; und in Rom, wo die Reichthümer sehr groß waren, waren die dargebrachten Gaben so reichlich, daß sie um das Jahr 150 nicht nur zur Unterhaltung der Geistlichen und Armen dieser Stadt zureichten, sondern auch noch zu reichlichen Mittheilungen sowohl an benachbarte, als entfernte Kirchen; Mittheilungen und Gaben, die sie besonders auch den, zum Bergwerk und Gefängniß verurtheilten, wie auch andern unglücklichen Christen in verschiedenen Provinzen zusandten. Zum Beweiß dieser reichlichen Gaben will ich nur dieß erzählen, daß Marcion allein um das Jahr 170 der römischen Kirche auf einmal 5000 Dukaten geschenkt hat, dem sie aber, weil er einige nicht anständige Meinungen in Glaubenssachen hatte und daher von der Gemeinde ausgeschlossen wurde, wieder gänz-

lich

lich zugestellt worden sind, maßen sich diese heil. Kirche für befleckt gehalten hätte, wenn sie das Gut eines Ketzers beybehalten hätte. Die Schätze der römischen Kirche wuchsen nachher so an, daß die römische Kaiser, nach dem 220 Jahr selbst Gelüste darnach bekamen. Daher ließ Decius b) den heil. Laurentius, einen römischen Diakonen, gefangen setzen, um die zu einer so großen Summe gestiegene Schätze der Kirche von ihm zu erhalten; ob sich wohl dieser Kaiser bey der Meinung, daß jene Schätze beysammen und in Verwahrung lägen, dadurch betrogen fande, weil der heil. Diakon, der die räuberische Gesinnung des Kaisers witterte, und der bevorstehenden Verfolgung zuvorkommen wollte, die ganze Summe auf einmal austheilte; eine Vorsicht, deren sie sich bey bevorstehenden ähnlichen Gefahren auch sonst bedienten. Der größte Theil der Verfolgungen, die nach dem Tode des Commodus über die Kirche ergangen sind, hatte keine andere Ursache, als daß die Kaiser, oder ihre Bediente, wenn es ihnen an Geld mangelte, sich an den Schätzen der christlichen Kirche erholen wollten.

b) **Prudentius** in seinem Buche de Coronis läßt einen Bedienten des Decius den heil. Laurentius

also anreden: Quod Caesaris scis, Caesari da; nempe justum postulo; ni fallor, haud ullam tuus signat Deus pecuniam.

§. 4.

Von den erfolgten Eingriffen und eigennützigen Verwendungen der Kirchengüter von Seiten der Geistlichen, und dem Aufkommen unbeweglicher Kirchengüter.

Nachdem die Kirchen zu einem solchen Reichthum gekommen waren, so fiengen auch die Geistliche an, mit mehrerer Bequemlichkeit zu leben, und einige derselben, die sich mit dem gemeinschaftlichen und täglichen Unterhalt der Kirche nicht begnügen wollten, verlangten in einem besondern Hause zu wohnen, und ihren Theil an dem Kirchengelde entweder für jeden Tag, oder auf einen ganzen Monat oder auf längere Zeit besonders zu haben; eine Veränderung, die, ob sie gleich von der ersten Vollkommenheit sehr abwich, doch von den heil. Vätern geduldet wurde. Die Unordnung blieb aber nicht innerhalb dieser Gränzen, sondern die Bischöffe fiengen an, den Armen die gewöhnliche Almosen zu entziehen und das, was sie austheilen sollten, für sich selbst zu behalten; ja nachdem sie sich durch die Kirchengüter bereichert hatten, so trieben

ben sie zur Vermehrung ihres Reichthums, noch Wucher damit, und ließen, weil sie sich durchaus nur mit dem Reichthum beschäftigten, die Sorge für die christliche Religion ganz und gar fahren. Der heil. Cyprian beklagt diesen Unfug seiner Zeiten, und macht den Schluß, daß Gott, um seine Kirche von solchen Irrthümern zu reinigen, die große Verfolgung unter dem Decius zugelassen habe, weil Er seine Kirche immer entweder durch gelinde Mittel und durch die rechtmäßige Obrigkeit, oder, wenn die Ausschweifungen allzuweit gestiegen waren, vermittelst der Verfolgungen reformirt habe.

Ob aber gleich die Kirche so große Reichthümer besaß, so hatte sie doch in dieser Zeit keine bewegliche Güter; einestheils, weil sie solche aus der angezeigten Ursache nicht achteten, indem sie glaubten, das Ende der Welt sey so nahe, alle irrdische Dinge vergänglich, und denen, die nach dem Himmel strebten, nur zur Last; anderntheils weil nach den römischen Gesetzen keinem Collegium, Gemeinschaft oder Corpus Etwas von liegenden Gründen konnte geschenkt oder durch Testamente vermacht werden, oder auch sonst auf irgend eine Weise eines dergleichen

gleichen besitzen durfte, wenn es nicht von dem Senat oder vom Kaiser erlaubt war. Das läßt sich nicht bezweiflen, ob gleich einige Briefe unter dem Namen der alten Päbste im Umlauf sind, worinn die Ursachen angezeigt werden, warum die Apostel ihre Besitzungen in Judäa verkauft, die nachfolgende Christen hingegen dieselbige beybehalten hätten, nämlich, weil die Apostel vorausgesehen hätten, daß die christliche Kirche nicht in Judäa bleiben, sondern unter die Heyden versetzt werden sollte, gleichsam als wenn die Ursache des Verkauffens nicht ausdrücklich im Evangelio angezeigt wäre, wenn Christus zu seiner Kirche sagt: Fürchte dich nicht, du kleine Heerde — — verkaufet, was ihr habt und gebet Allmosen. (Luk. 12, 32. 33.) Oder als wenn, obgleich Jerusalem war zerstört worden, es bey seiner Wiedererbauung nicht eine Menge Christen in sich gehabt hätte; oder endlich, als ob von denjenigen Städten keine verstört worden wären, worinn die unter den Heyden sich befindliche Kirche Besitzungen hatte. Aber die Mühe, den Ungrund dieser Sache zu zeigen, ist überflüßig, indem es ausgemacht ist, daß jene Briefe unterschoben, und um das Jahr 800 von denjenigen geschmiedet worden sind, welche — wie

noch

noch gegenwärtig geschiehet, den Reichthum und die Pracht der, von Christo aufgestellten und befohlenen apostolischen Mäßigung vorgezogen haben. Aber da bey der Verwirrung, worinn das römische Reich nach der Gefangennehmung Valerians eine lange Zeit sich befand, die Gesetze wenig beobachtet wurden, besonders in Afrika, Frankreich und Italien; so hinterließen oder schenkten Einige dergleichen liegende Güter den Kirchen, die jedoch im Jahr 302 insgesammt von den Kaisern, Diokletian und Maximian eingezogen worden sind, obgleich der Befehl dieser Kaiser in Frankreich durch die Gütigkeit des Constantius Chlorus, der es regierte, nicht in Vollziehung gekommen ist. Aber nachdem gedachte Kaiser die Regierung niedergelegt hatten, so stellte Maxentius acht Jahre hernach der römischen Kirche alle ihre ehmalige Besitzungen wieder her. Nicht lange hernach gestunden auch Constantin und Licinius den Christen die Religionsfreyheit zu, billigten die kirchliche Collegien, die man mit einem griechischen Wort εκκλησιας nannte, gestatteten ihnen, durch das ganze Reich bewegliche Güter durch Geschenke oder Testamente an sich zu bringen, und befreyten die Geistlichen, damit sie sich dem Dienste der Religion

desto

desto bequemer widmen könnten, von allen persönlichen öffentlichen Arbeiten c). Doch war es weder damals noch lange Zeit hernach im mindesten gebräuchlich, der Kirche, wie zu unsern Zeiten, das Seinige zu schenken oder zu hinterlassen, mit der auf ihr haftenden besondern Verbindlichkeit, Etwas dafür zu thun, z. B. zu bauen, Jungfrauen zu verheyrathen, Waisen oder Andere zu ernähren, Messen zu lesen, ein jährliches Angedenken davon zu begehen oder sonst einen Gottesdienst zu verrichten; sondern man hinterließ oder schenkte es schlechterdings, und das Vermächtniß oder Geschenk wurde der gemeinschaftlichen und zu den Ausgaben aller frommen Werke bestimmten Masse einverleibt. Wenn daher von den alten Kirchengütern die Rede ist, so ist es ganz gewiß, daß sie zu keinem besondern Werke bestimmt worden sind; aber es ist doch nicht an dem, daß sie Jemand nach seinem Wohlgefallen anwenden könne, indem sie durchaus und insgemein nur zu frommen Werken bestimmt worden sind.

c) Libr. 1. Cod. de S. Eccles.; S. Euseb. L. 10, c. 7.

§. 5.

Vermehrung des Wohlstands und Reichthums der Kirchen durch die Befreyung ihrer Güter von Abgaben.

Einen ganz besondern Zuwachs erhielt der Reichthum der Kirchen durch die Befreyung, welche die Fürsten den Kirchengütern zugestunden, indem sie solche von allen öffentlichen Abgaben freysprachen; eine Sache, die bereits durchgehends auf das heiligste beobachtet worden war, nicht nur zum Vergnügen der Fürsten, sondern auch mit der Gutheißung des Volks, indem es aus zweyerley Ursachen weder zum öffentlichen Schaden noch zur Beschwerniß des Volks gereichte; einmal, weil die Kirchengüter nach ihrem eigentlichen Endzweck den Armen des Volks gehörten, und diese von Abgaben befreyen hieß nichts anders, als solche Personen befreyen, die nichts haben, und die Abgaben denjenigen zu überlassen, die etwas Eigenes besitzen; welches man jederzeit für gerecht angesehen hat: zum andern, weil es den Andern nicht zur Beschwerde gereicht, wenn man Jemand von Beysteuren befreyt, der nichts, oder wenigstens das Nöthige nicht, hat. Daraus darf aber Niemand folgern, daß jene Freygebigkeit der Fürsten gegen

die

die Kirche auch noch zu unsern Zeiten gerecht und schicklich sey, nachdem dieselbe so überaus reich geworden ist, daß sie den vierten Theil der beweglichen Güter, und ohne Widerrede, verhältnißmäßig mehr, als der übrige Theil des Volks, besitzt, und da sie ihren Reichthum nicht mehr für die Arme verwendet. Es ist vielmehr richtig, daß eine solche Befreyung zu unsern Zeiten das Gegentheil von dem wäre, was ehedem gute Fürsten gethan haben; denn das hieße nunmehr die Reiche freysprechen, und die Beschwerden, die sie zu leisten haben, auf den Nacken der Armen legen. Daher sind die heutige Fürsten nicht weniger gottesfürchtig als die ehmaligen; aber die Lage der Sachen ist geändert. Jene würden der Kirche die gedachte Befreyung eben so gut zugestehen, wenn sie noch arm wäre, so wie die ehmalige solche nicht würden bewilliget haben, wenn sie schon so reich gewesen wäre.

§. 6.

Bemühungen der Geistlichkeit, den Reichthum der Kirche auf alle, selbst die ungerechteste und niedrigeste Wege zu vergrößern. Gesetze dawider und Klagen einiger Kirchenväter. Abtheilung der Kirchengüter. Beschaffenheit der Wahl der Bischöffe und anderer Geistlichen.

So wie die große Devotion der Fürsten und Völker die Reichthümer der Kirche äußerst vermehrte; so erweckte dieser große Besitz in den Dienern der Kirche den stärksten Durst, ihn immer mehr zu vervielfältigen, und von diesem Uebel waren selbst gutgesinnte nicht ausgenommen: denn da sie sahen, daß die Austheilung der Kirchengüter zur Ehre Gottes und zum allgemeinen Besten gereichte; so machten sie den Schluß, daß es desto besser wäre, je mehr die Kirche auszutheilen hätte. Daher bedienten sie sich aller Wege und Künste, Etwas zu erwerben, bedachten nicht, ob die Weise, der sie sich bedienten, rechtmäßig und billig seye; sondern wenn nur der Endzweck erreicht würde, nämlich, daß die Kirche auf irgend einen Weg Etwas erhielte, so dünkte es sie, Gott selbst ein Opfer dargebracht zu haben. Es ist gewiß, daß durch diese Art von Eiferern unzähliche und unermeßliche Uebel

ent=

entstanden sind, indem sie nichts als ihrem blinden Eifer Gehör gaben, und der Meinung, daß jeder Weg, welcher der Religion einen Vortheil zuleite, rechtmäßig sey. Daher handelten sie gar oft wider die Frömmigkeit und Menschlichkeit, und setzten die Welt in Verwirrung. Daher kam es auch, daß bereits in den ersten Zeiten, nachdem der Kirche die Erwerbung liegender Güter zugestanden war, einige religiöse Personen glaubten, es heiße Gott einen angenehmen Dienst leisten, wenn man seine eigene Kinder und Anverwandte ihres Erbtheils beraube, und es der Kirche schenke; und zu diesem Endzweck versäumten sie auch keinen Kunstgriff, um Wittwen, Jungfrauen und andere leichtgläubige Personen zu überreden, ihre eigene Familien zu übergehen und das Ihrige der Kirche zuzuwenden. Die Unordnung überstieg die Gränzen, innerhalb welcher sie noch hätte aufgehalten werden können, so sehr, daß der weltliche Arm genöthiget wurde, in der Sache Verfügungen zu treffen; und daher wurde im Jahr 370 ein Gesetz gemacht, welches zwar die Kirche der Freyheit, Etwas zu erwerben, nicht schlechterdings beraubte, den Geistlichen aber doch geboth, nicht mehr in den Häusern der Wittfrauen und Waisen herum zu

gehen, und weder directe noch indirecte, auch nicht durch die dritte Person, vermittelst Schenkungen oder Vermächtnisse Etwas von Frauen anzunehmen. Hiebey sagt der heil. Hieronymus d), daß dieß Gesetz ein Arzneymittel wider das Verderben der Geistlichen, die sich von ihrem Durste nach Reichthum allzusehr hätten hinreissen lassen, gewesen sey. Aber es war nicht lange wirksam; denn wenige Jahre hernach, nämlich im Jahr 390, wurde ein anderes Gesetz gemacht, kraft dessen eine Wittwe, die sich dem Dienste der Kirche weihete, derselben weder schenkungsweise noch durch ein Testament liegende Güter oder kostbare Mobilien zuwenden durfte e). Auch dem heil. Augustin, welcher in diesen Zeiten lebte, gefiel diese Erwerbungsart nicht gar sehr, indem er ausdrücklich bezeugte, daß er weit mehr darauf halten würde, wenn die Erbschaften den Verwandten und Befreundten, als der Kirche, überlassen würden. Daher weigerte er sich auch, einige seiner Kirche zugedachte Erbschaften anzunehmen, und bezeugte offenherzig, daß das Amt der Kirche nicht darinn bestehe, viel, sondern gut, auszutheilen. Ja er verwarf auch die neue, in diesen Zeiten entstandene Erwerbungsart der Kirche, neue liegende Güter

durch

durch den Ueberschuß der bisherigen Einkünfte zu erkaufen, und hatte immer den größten Abscheu dawider. Eben dieß wollte er auch in seiner Kirche nicht mehr zulassen, und sagte in öffentlichen Predigten, daß er für seinen Theil so, wie es in den ersten Zeiten der Kirche üblich war, lieber von Liebesgaben und Beysteuren leben wollte, als sich mit der Sorge der Kirchengüter zu beladen; Beschäftigungen, die ihm beschwerlich und an der Aufsicht über das vornehmste Stück seines bischöfflichen Amts, nämlich den geistlichen Verrichtungen, hinderlich wären. Er fügte bey, daß er bereit wäre, den Kirchengütern zu entsagen, wenn man für die Diener Gottes und der Kirche, wie im alten Testament, die Vorsorge tragen wollte, sie durch den Zehenten oder durch Liebesgaben zu unterhalten, damit sie sich nicht den, mit der Sorge irdischer Dinge verbundenen Zerstreuungen überlassen müßten.

Aber durch alle diese, von den heil. Vätern angelegte Zäume und vorgetragene gute Ermahnungen, so wie auch durch die weise Gesetze der Fürsten konnte es doch nicht dahin gebracht werden, daß die Kirchengüter nicht über die gehörige Maase angewachsen wären: doch war noch

die alte Art, sie zu verwalten und auszutheilen da, und daurete ohne merkliche Aenderung bis zum Jahr 420. Auch waren alle Liebesgaben und andere Einkünfte der Kirche, welche die liegende Gründe abwarfen, in Gemeinschaft, und wurden von den Diakonen und den, zu ihrer Beyhülfe aufgestellten Subdiakonen, so wie auch von andern Verwaltern besorgt, und zur Unterstützung der Kirchendiener und der Armen ausgetheilt. Dabey waren das Kollegium der Priester, und vorzüglich der Bischoff die Oberaufseher, wobey man in allem gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben hatte; so daß der Bischoff alles anordnete, die Diakonen es vollzogen, und alle Geistliche, ob sie gleich an der Verwaltung nicht alle Antheil hatten, von den Kircheneinkünften lebten. Der heil. Chrysostomus meldet, daß die Kirche zu Antiochia mehr als 3000 Arme auf öffentliche Unkosten in diesen Zeiten unterhalten habe. Auch ist es ganz gewiß, daß die Kirche von Jerusalem einer unzähligen Menge von Personen, die von allen Theilen der Welt sich dahin begaben, ihre Versorgung verschaffte. So lieset man auch in der Geschichte, daß Attikus, Bischoff von Constantinopel der Kirche zu Nicäa in Bithynien unter die Arme

grief,

grief, wegen dem großen Zusammenlauf der Armen, deren an einem Tage gegen 10,000 gezählt wurden.

Aber nachdem Frankreich, Spanien und Afrika von dem römischen Reiche getrennt und zu besondern Königreichen errichtet wurden; nachdem ferner die Nachkommenschaft des Theodosius erloschen, Italien nach der Ueberschwemmung von verschiedenen barbarischen Völkern in die Hände der Gothischen Könige gefallen war, und überhaupt der Orient von dem Occident geschieden wurde: so veränderte sich auch die Regierung der Kirche. Die Orientalische blieb bey dem bereits eingerichteten, gewöhnlichen Regiment: in Occident hingegen fiengen die Bischöffe an, statt bloß, wie bisher, Verwalter und Oberaufseher der Kirchengüter zu seyn, sich in ihren Besitz einzudringen und dieselbe mit einiger Willkühr zu verwalten. Daraus entstund daher eine große Verwirrung in der Austheilung der Güter, und es gereichte besonders auch zum Schaden der Kirchengebäude, die man verfallen ließ, und der Armen, die ganz verlassen waren. Deßwegen machte man in den Occidentalischen Kirchen um das Jahr 470. die Verordnung,

 daß

daß die Kirchengüter in 4 Theile getheilt werden sollten; Einer sollte dem Bischoffe gehören, der Zweyte den übrigen Kirchendienern, der Dritte zum Kirchenbau, welches nicht nur das Gebäude des Tempels im Ort, worinn das Volk zusammenkam, sondern auch noch die Wohnungen des Bischoffs, der übrigen Geistlichen, der Kranken und Wittwen in sich schloß; und der vierte Theil für die Arme f) bestimmt seyn. Dieß letztere bezog sich aber in dem größten Theile der Kirchen, wie Gregor erzählt, nur auf die Arme im Ort, weil die Hospitalität dem Bischoffe oblag, der von seiner Portion die fremde Geistliche aufnehmen und den auswärtigen Armen, wenn sie in sein Bisthum kamen, Unterhalt geben mußte. Uebrigens muß man nicht glauben, daß diese Theilung in 4 gleiche, arithmetische Theile geschehen sey, sondern in verhältnißmäßige; denn in einigen Kirchen erfoderte es die Anzahl der Geistlichen, daß man ihnen mehr, als den Armen zutheilen mußte; in andern machte die große Anzahl der Armen und die geringe der Geistlichen eine andere Einrichtung nöthig; so wie auch in großen Städten die Ausgaben für die Gebäude größer waren, als in den gewöhnlichen Städten. Indem daher eine jede Kirche die Ver-

ordnung,

ordnung, das Kirchengut in 4 Theile zu vertheilen, annahm; so machte sie die Theilung selbst nach verschiedenen Verhältnissen, so wie es die besondere Lage und Bedürfnisse erforderten. Ich weiß, daß Einige diese Theilung dem Pabste Sylvester, welcher 150 Jahr vorher gelebt hat, zuschreiben und sich auf einige nachher erdichtete Schriften gründen; aber dadurch bezeugen sie ihre wenige Achtung gegen das Alterthum, welches damals noch nicht so verfälscht war. In dem Theodosianischen Kodex findet sich ein Gesetz des Constantius und Julianus vom Jahr 359, welches die, Handlung treibende Geistliche von einer gewißen Auflage befreyt, aus dem Grund, weil ihr Gewinn den Armen zufiele g), und sie theilten die Güter so wenig, daß sie ihren Gewinn vielmehr der gemeinschaftlichen Masse überließen: allein um jene Zeit, nämlich um das Jahr 500, blieb doch, obgleich die Einkünfte in 4 Theile vertheilt wurden, der Fond sowohl von liegenden Gütern als von Liebesgaben und Almosen ungetheilt, und wurde von Diakonen und Subdiakonen verwaltet, so daß bloß die Einkünfte in 4 Portionen vertheilt wurden. Ich fand dieß hier zu wiederholen für nöthig, weil wir im folgenden von einer solchen Veränderung

hierinn

hierinn reden werden, die der alten Einrichtung ganz entgegenlauft. Was auch die Art und Weise, wie die Kirchendiener erwählt werden sollten, betrifft; so ist schon oben gemeldt worden, daß die heil. Apostel verordnet haben, daß die Bischöffe, Priester und andere Diener des Worts, so wie auch die Diakonen, als Verwalter der zeitlichen Güter von der ganzen Gemeinde der Gläubigen erwählt, und von den Bischöffen durch Auflegung der Hände (welches letztere unverändert geblieben ist) ordinirt werden sollten. Der Bischoff wurde vom Volke erwählt und vom Metropolitan ordinirt, und zwar dieß in Gegenwart aller, zu derselben Provinz gehörigen Bischöffen, oder mit der schriftlichen Beystimmung derjenigen, die dieser Handlung nicht beywohnen konnten. War aber der Metropolitan selbst verhindert, so geschah die Ordination mit seiner und der abwesenden Bewilligung, durch drey benachbarte Bischöffe: und nachdem zum bessern Behuf des Regiments mehrere Provinzen unter einen Primas kamen; so wurde zur Ordination auch dessen Einwilligung erfodert. Die Priester, Diakonen und andere Geistliche wurden vom Volke präsentirt und vom Bischoffe ordinirt, oder auch vom Bischoffe ernannt, und

mit

mit Bewilligung des Volks von ihm ordinirt. Niemal wurde ein Unbekannter angenommen, und niemal ordinirte der Bischoff Jemand, der nicht von dem Volke approbirt, gelobt, ja vorgeschlagen worden war. Die Dazwischenkunft und die Beystimmung des Volks wurde für so nöthig angesehen, daß der Pabst Leo I. weitläuftig beweist, die Ordination eines Bischoffs sey nicht gültig noch rechtmäßig, wenn er nicht von der Gemeinde verlangt und approbirt worden wäre. Eben das sagen auch die heil. Männer dieser Zeiten, und der heil. Gregor war der Meinung, daß der zu Mayland von den Geistlichen erwählte Bischoff, Constanz, nicht eingeweiht werden könnte, wenn nicht die Bewohner der Stadt, die vor den Barbaren nach Genua geflohen waren, ihren Willen dazu gegeben hätten; daher gab er sich Mühe, daß man sich sogleich nach ihrem Willen schriftlich erkundigen sollte: eine Sache, die würdig ist, in Absicht unserer Zeiten bemerkt zu werden, worinn man eine Wahl, woran das Volk seinen Antheil behaupten will, für unrechtmäßig und nichtig ausgiebt. So sehr haben sich die Umstände verändert, daß gerade das Gegentheil in Gebrauch gekommen ist, und daß man jetzt dasjenige für

rechtmäßig hält, was ehedem für ärgerlich gehalten wurde, und für ungerecht das, was ehedem für heilig angesehen ward. Zuweilen ernannte sich ein Bischoff, wenn er alt geworden war, einen Nachfolger, wie z. B. der heil. Augustin den Eradius; aber diese Nomination war von keiner Gültigkeit, wenn sie nicht zuvörderst von dem Volke gut geheißen wurde, und alles dieß muß man im Gedächtnisse behalten, um es mit der, unsern Zeiten gebräuchlichen Verfahrungsart zu vergleichen.

d) Er schreibt: Audio quorundam in senes & anus absque liberis turpe servitium. Apponunt matulam, obsident lectum, purulentiam stomachi & phlegmata pulmonis manu propria suscipiunt. Er fügt bey, daß viel reiche Wittwen sich deßwegen nicht wieder verheyratheten, damit ihnen diese geistliche Herrn desto freyer aufwarten könnten.

e) Lex. 9. Cod. de Episc.; Sozom. l. 7. c. 16.

f) Statt daß ihnen zuvor, als die Gemeinschaft der Güter noch üblich war, der erste Theil gebührte.

g) Cod. Just. L. 2.; De Episc. L. 14.

§. 7.

Von dem Ursprunge und Fortgange des Mönchstandes.

Sie waren anfangs Layen, erhielten, nachdem

die

die Geistliche nicht mehr in Gemeinschaft gelebt, die Gunst des gemeinen Manns, legten ihre Almosen wohl an, und durften ihre Aebte selbst erwählen.

Hier ist es nöthig, eine Digreßion wegen einer neuen Sache zu machen, wodurch den Kirchengütern der allergrößte Beytrag zuwuchse, und die sich in eben diesen Zeiten um das Jahr 500 zugetragen hat; nämlich die Entstehung einer andern Art von geistlichen Kollegien, die man Klöster genennt hat.

Der Mönchsstand nahm um das Jahr 300 seinen Ursprung in Egypten, und war auf eben die Art eingerichtet, wie man es noch in diesen Ländern wahrnimmt. Aber in Italien wurde er um das Jahr 350 von dem Athanasius nach Rom gebracht, fand aber sowohl in dieser Stadt als in den benachbarten Orten wenig Anhang und Beyfall, bis um das Jahr 500, als der heil. Equitius und Benediktus demselben eine beständige Form gaben und ihn ausbreiteten; so, daß zwar der Orden des heil. Equitius nicht lange bestund und bald abgieng, der Orden des heil. Benedikts hingegen sich durch ganz Italien, ja noch jenseits des Gebirgs ausbreitete. Die Mönche dieser und noch vieler folgenden Zeiten

waren

waren übrigens keine Geistliche, sondern Layen, und lebten in den Klöstern, die sie außerhalb der Stadt hatten, von ihrer eigenen Handarbeit, dem Ackerbau und andern Künsten, so wie auch von einigen, von den Gläubigen ihnen dargebrachten Liebesgaben, welches alles von einem Abt verwaltet wurde. In den Städten aber lebten sie gleichfalls von ihrer Arbeit und noch außerdem von demjenigen, was ihnen auf gemeine Kosten der Kirche ausgesetzt war, und behielten die alte Disciplin weit länger bey. Die Geistliche hingegen verloren nach der Vertheilung der Kirchengüter viel von der Devotion des Volks, so, daß es wenige mehr gab, die ihnen ihre Güter geschenkt oder hinterlassen hätten. Daher würden die Erwerbungen der Kirche ihr Ende gefunden haben, wenn nicht die Mönche, welche die Gewohnheit, in Gemeinschaft zu leben, fortsetzten, und ihre fromme Handlungen Ursache gewesen wären, daß die Freygebigkeit bey dem Volk nicht erlosche. Sie wandte sich von den Geistlichen zu den Mönchen, die ein starkes Werkzeug zur Vermehrung der kirchlichen Reichthümer wurden, und im Fortlauf der Zeiten die größte Besitzungen erhielten. Man schenkte oder hinterließ ihnen aber deßwegen so

viele

viele Einkünfte, weil sie dieselbige ehedem wohl anlegten, nämlich zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Mönchen, zur Gastfreyheit, zur Erziehung und dem Unterricht junger Leute und zu andern frommen Werken. Der Abt Trithem erzählt, daß es zu seiner Zeit 15000 Benediktinerklöster, ohne die kleine Probsteyen und Konvente, gegeben habe. Die Mönche erwählten ihren Abt selbst, der ihr geistlicher Regent war, und zugleich die Einkünfte verwaltete, die ihnen die Liebe der Gläubigen darbrachte, so wie auch diejenige, die sie durch ihre Handarbeit und Kunstwerke gewannen, und im Fortgang der Zeit auch solche, die sie von liegenden Gründen erhielten.

§. 8.

Ehrgeitz der Bischöffe. Ihre Einschränkung durch die Fürsten. Die Wahlen der Bischöffe müssen, wenn sie gültig seyn sollen, die Begnehmigung des Fürsten erhalten. Die Könige in Frankreich hatten dabey besonders freye Hände. Das Volk verliert nach und nach seinen Antheil an der Wahl. Man bedienet sich der Bischöffe zur Beylegung weltlicher Streitigkeiten. Die Portionen der Armen und der Kirchengebäude werden geschwächt, oder gar eingezogen. Jeder Geistliche will seinen besondern Antheil. Die Kirchengüter werden Patrimonien genennt. Ursprung und

Bedeutung dieses Namens. Dazu kömmt noch der Name eines Heiligen. Die Kirchengüter mußten den Fürsten Abgaben bezahlen.

Die Bischöffe hingegen welche nach dem Jahre 500 uneingeschränkte Verwalter des vierten Theils von dem Kirchengute wurden, fiengen einwenig mehr an, auf zeitliche Dinge zu denken, und sich einen Anhang in den Städten zu machen. Daher geschahen die Wahlen nicht mehr aus Rücksicht auf den Dienst Gottes, sondern durch mancherley Prakticken, von welchen es sehr oft zu öffentlichen Gewaltthätigkeiten kam. Dieß war Ursach, daß die Fürsten, die sich bisher wenig um die Wahl der Geistlichen bekümmerten, anfiengen, über die Sache nachzudenken, besonders, da sie von frommen Männern dieser Zeiten erinnert wurden, daß Gott die Kirche ihrem Schutz untergeben habe, und daß sie daher aus Gehorsam gegen die göttliche Majestät schuldig wären, sich alle Mühe zu geben, daß die geistliche Angelegenheiten auf eine rechtmäßige Weise behandelt würden. Die Fürsten merkten auch, was für Hindernisse für die öffentliche Ruhe und das gute Regiment des Staats das Privatinteresse ehrgeitziger Geistlichen und ihre aufrührische

Kunst-

Kunstgriffe, deren sie sich zur Erlangung der geistlichen Würde bedienten, brächten. Daher ließen es Jene theils aus göttlicher Ehrfurcht, theils aus Staatsabsichten nicht mehr zu, daß die Geistlichkeit und das Volk nach ihren Affekten hierinn zu Werk gehen durften; besonders, da sich die Sachen so sehr geändert hatten, und das Bisthum nicht, wie ehedem, geflohen, sondern jezt auf eine ehrgeitzige Art gesucht wurde, wobey man sich mannigfaltiger Ränke bediente und Anlaß zu Aufruhren, ja zuweilen durch Anstiften der Mitwerber zu Todschlägen unter dem Volke gab. Manchmal wurden auch an den Bischöffen aufrührische Köpfe erwählt, welche ein heimliches Verständniß mit den Feinden der Fürsten unterhielten, an denen es bey der Verwirrung des Occidents niemals mangelte. Zuweilen fiel auch die Wahl auf Personen, die, nachdem sie sich einen Anhang unter dem Volke verschafft hatten, Neuerungen versuchten, die Jurisdiktion der Obrigkeiten sich selbst beylegten, und das Volk zur Vertheidigung ihrer Eingriffe aufhetzten. Daher setzten die Fürsten fest, daß kein Erwählter ohne ihre, oder der Magistratspersonen Genehmigung konsekrirt werden sollte; in-

dem sich die Fürsten die Bestättigung der größern Bisthümer, wie z. B. in Italien dessen zu Rom, Ravenna, Mayland vorbehielten, die kleinere aber ihren Ministern und Unterobrigkeiten überließen. Weil man aber mehr auf die wahre Beschaffenheit der Sache als auf den Schein der Gerechtsame sah; so geschah es, daß, wenn sich in einer Stadt ein vorzügliches, von Jedermann begünstigtes und dem Volke bekanntes Subjekt befand, von welchem man wußte, daß es die Zufriedenheit des Fürsten besitze; so wie auch, wenn dem Fürsten selbst ein Subjekt aufstieß, von welchem er wußte, daß es dem Volke beliebt wäre: so wurde ein solches ohne auf Etwas weiteres zu warten, konsekrirt. Auch geschah es manchmal durch Zufälle, z. B. durch Kriege oder Pesten, daß Jemand noch eher, als er die Bestättigung des Fürsten erhalten hatte, ordinirt wurde, wie es mit dem Pelagius II., dem Vorgänger des heil. Gregors, bey der Belagerung Roms durch die Longobarden, gieng. So bald aber die Belagerung aufgehoben war, sandte Jener den heil. Gregor, der damals Diakonus war, mit einer Entschuldigung zum Kaiser, und bath ihn, daß er das, was der Nothfall mit sich gebracht hätte, genehmigen möchte. Auf

diese Weise wurden die Päbste und Bischöffe in Italien mit der kaiserlichen Genehmigung bis auf das Jahr 750 gewählt. Aber in Frankreich und in andern Orten jenseits der Gebirge besaßen die Könige oder die Majores Domus hierinn noch ein unumschränkteres Ansehen, weil sich das Volk ganz von der Wahl zurückzog, wenn der Fürst seine Hand darinn hatte; wobey gutgesinnte Personen in der Meinung, die Fürsten würden eine gute Vorsorge getroffen haben, ihre Dazwischenkunft für überflüßig hielten; schlechtgesinnte hingegen gewiß waren, daß sie ihre Absichten doch nicht durchtreiben würden. Daher vergaben die Könige, ganz allein alle Bisthümer in dem gedachten Königreiche: In der ganzen Geschichte des Gregors von Tours findet sich von dem Chlodwig, dem ersten christlichen Könige in Frankreich, an bis auf das Jahr 590 kein einziger Bischoff, der nicht auf königlichen Befehl oder Bewilligung dazu gemacht worden wäre. Und der heil. Gregor, der in dem gedachten Jahre Pabst wurde, schrieb zwar den Königen von Frankreich bey verschiedenen Gelegenheiten, und beklagte sich gegen sie, daß sie die Bisthümer keinen tauglichen Personen gäben, und bittet sie, gutgesinnte und verständige

Personen zu erwählen: aber niemals tadlet er die, durch die Dazwischenkunft der Könige vorgegangene Wahl derselben, wenn die von ihnen ausgesehene Person Verdienste hatte. Den Bischöffen, welche ohne das Ansehen des Volks zu ihrer Würde gekommen waren, war es leicht, das Volk auch noch von den Wahlen der Priester, Diakonen und anderer Kirchendiener auszuschließen, und die Gewalt, sie zu ernennen, bloß auf die Seite der Fürsten zu bringen, indem sich Einige von selbst von den geistlichen Zusammenkünften zurückgezogen hatten, um ihrem Hauswesen besser abzuwarten; Andere wegen den Unbequemlichkeiten, die von den Volkspartheien entstunden, und noch Andere, weil sie sich von dem Bischoffe nicht viel geachtet fanden, und dieser, wenn er entweder durch die Reichthümer, die er austheilen konnte oder durch die Gunst des Fürsten, der ihn ernennt oder konfirmirt hatte, mächtig war, die Sache doch nach seinem Willen durchtreiben konnte. Manchmal ernannte der Prinz die zu ordinirende Subjekte selbst, manchmal überließ er aber auch die Besorgung der ganzen Sache dem Bischoffe, besonders wenn dieser das völlige Vertrauen des Fürsten besaß. Eben dieß Zutrauen war auch Ur-

sach,

sach, daß sich der Fürst öfters des Bischoffs bediente, um schwierige Händel unter dem Volke beyzulegen, oder schwere Processe zu endigen, indem die Ehrfurcht gegen die Religion die Wirkung hatte, daß man ein stärkeres Vertrauen auf die geistliche, als auf die weltliche Magistratspersonen setzte. Daher legten sich auch jene mehr auf solche Dinge, als auf den Unterricht der christlichen Lehre, das doch ursprünglich das, ihnen übertragene Amt war. Daher geschah es, daß, wenn es auf die Erwählung eines Bischoffs ankam, man viel mehrere Rücksicht auf einen, in weltlichen Angelegenheiten erfahrnen Mann nahm, als auf einen solchen, der sich zu einem Aufseher in Glaubenssachen schickte; eine Sache, die noch heutzutage statt findet, indem man vorgiebt, daß es außer den, an die Ungläubige zunächst gränzenden Orten besser ist, einen guten Rechtsgelehrten zu einem Bischoff zu machen, als einen guten Theologen: und die Sache ist richtig, wenn die Hauptpflicht des Bischoffs die Schlichtung weltlicher Händel ist. Nun sagte aber Christus, als er die Apostel einsetzte: Gleichwie der Vater mich gesandt hat, so sende ich euch, woraus Jene abnahmen, daß sie zum Unterrichten gesandt seyen. Wenn jedoch jeder-

mann hinlänglich unterrichtet, und also dieß nicht mehr nöthig wäre; so könnte man seine Aufmerksamkeit auf andere Dinge richten. Die erste Sorge des Bischoffs bestund ehedem in dem Unterrichte des Glaubens, die zwote in der Oberaufsicht über die Arme; aber in dem Einen, wie in dem Andern, ließe man dieß und jenes nach, und weil auch damals, als man die bemeldte Abtheilung in 4 Portionen machte, die Verwaltung der Güter in den Händen der Geistlichen war; so vertheilten sie dieselbige nach ihrer Weise, so daß die Vertheilung, wenn der Bischoff und die Geistliche gewissenhafte Leute waren, gerecht ausfiele: sahen sie aber allzuviel auf sich selbst, so fielen, weil niemand mehr da war, der die Arme und noch weniger die Kirchengebäude in Schutz nahm, die Portionen dieser beyden sehr klein aus, und an einigen Orten bekamen sie gar nichts, sondern alles wurde unter den Bischoff und die Geistliche vertheilt. Ja, was noch mehr ist, so nahmen auch da, wo die Theilung in einem gerechten Verhältnisse gemacht worden war, dennoch, weil die Verwaltung des Antheils der Armen und der Kirchengebäude in den Händen der Geistlichen war, der beyden letztern Portionen nach und nach ab, so wie sich im

Gegentheile die beyde Erstere vergrößerten. Ein glaubwürdiger Beweiß hievon ist dieß, weil die Kirchengebäude in den wenigsten Orten eigene Einkünfte, und für die Arme nichts, als Spitäler haben, die doch keine alte Stiftungen sind. Der Antheil der Geistlichen war anfangs auch nicht unter sie vertheilt, sondern der Bischoff trug Sorge, einen jeden nach seinen Verdiensten zu behandlen. Aber in der Folge zogen Jene das Amt der Austheilung selbst an sich, und schloßen den Bischoff aus, so daß weder dieser noch Andere Etwas dabey zu thun hatten. Auf diese Art konnte ein jeder wissen, was Sein war, und daher hörte man auch auf, in Gemeinschaft zu leben. Aber wenn gleich die Einkünfte diesem zufolge vertheilt waren, so blieb doch der ganze Fond in einem Körper und wurde durch die Diakonen und Subdiakonen verwaltet, welche dem Bischoffe und einem jeden von den Geistlichen ihre Einkünfte anwiesen und auslieferten. Zu diesen Zeiten wurden die Besitzungen der Kirchen in Italien Patrimonien genennt, welches ich hier deßwegen habe erinnern wollen, damit Niemand glaube, dieser Name bedeute einige Oberherrlichkeit oder einige Jurisdiktion der römischen Kirche oder des Pabsts. Die,

 von

von ihren Voreltern herstammende Besitzungen einer jeden Familie wurden in den Zeiten, von welchen wir reden, ebenfalls ihre Patrimonien genennt; auch nannte man das Patrimonium des Fürsten den Fond, den er eigenthümlich besaß, und um ihn von den Patrimonien der Privatpersonen zu unterscheiden, das heilige Patrimonium, wie man dieß in vielen Gesetzen des 12. B. des Kodex lieset. Auf gleiche Weise gab man hernach den Besitzungen einer jeden Kirche den Namen eines Patrimoniums, wie man dieß in den Briefen des heil. Gregors findet, worinn nicht nur die Rede von den Patrimonien der römischen Kirche ist, sondern auch von dem Patrimonium der Kirche zu Arimini, von dem Patrimonium der Kirche zu Mayland, von dem Patrimonium der Kirche zu Ravenna. In Städten, deren Einwohner in mittelmäßigen Glücksumständen waren, ließ man den Kirchen keine Besitzungen außerhalb ihres Distrikts zukommen; in Reichsstädten hingegen, wie in Rom, Ravenna, Mayland, worinn sich Senatoren und andere vornehme Personen befanden, erhielten sie dergleichen in verschiedenen Theilen der Welt. Der heil. Gregor thut von einem Patrimonium der Kirche zu Ravenna Meldung, wel-

ches

ches dieselbe in Sicilien besaß, und von einem andern Patrimonium, welches die Kirche zu Mayland daselbst hatte. Die Kirche zu Rom hatte in weit mehreren Theilen der Welt Patrimonien. So ist die Rede von Patrimonien derselben in Frankreich, in Afrika, in Sicilien, auf den cottischen Alpen, und in vielen andern. Ja in den Zeiten eben dieses heil. Gregors entstunde zwischen ihm und dem Bischoff von Ravenna, wegen dem Patrimonium beyder Kirchen ein Streit, welcher hernach durch einen Vergleich beygelegt wurde.

Damit auch die Besitzungen der Kirche in ein noch grösseres Ansehen gesetzt würden; so pflegte man ihnen den Namen eines Heiligen zu geben, den eine solche Kirche besonders verehrte. So nannte die Kirche von Ravenna ihre Güter von St. Apollinar, und die von Mayland, von St. Ambrosius, und die Römische nannte sie das Patrimonium des heil. Petrus in Abruzzo, das Patrimonium des heil. Petrus in Sicilien u. s. f.; auf eine ähnliche Weise wie man in Venedig die öffentliche Einkünfte von dem heil. Markus benennt. In den Patrimonien der Fürsten, wenn sie nicht den Soldaten zugewiesen waren,

war

war ein Gubernator mit der Jurisdiktion über die Streitigkeiten, die sich auf jene Güter bezogen, aufgestellt; und es gab einige Geistliche in der römischen Kirche, die es versuchten, ähnliche Rechte in den Besitzungen der Kirche aufzubringen, indem sie, ohne sich an einen öffentlichen Richterstuhl zu wenden, selbst Recht sprechen wollten: aber der heil. Gregor tadelte und verdammte dieses neue Aufkommen, und verboth es unter der Strafe des Banns. Die Kirchengüter bezahlten den Fürsten eine Abgabe, wie man es offenbarlich aus dem Kanon „Si tributum„ h) sieht, welcher aus dem heil. Ambrosius genommen ist. Und es ist klar, daß Constantinus Pogonatus im Jahre 681 die Kirche zu Rom von den Abgaben befreyte, welche sie für ihr Patrimonium in Sicilien und Calabrien zu bezahlen hatte; Justinian aber im Jahre 687 von denjenigen, welche sie für ihre Patrimonien in Abruzzo und in Lukanien erlegen mußte. Die römische Kirche erhielt von ihren Patrimonien keine so große Einkünfte, als Einige glauben; denn man sieht aus der Geschichte, daß die Patrimonien in Calabrien und Sicilien, welche der Kaiser Leo der Isaurier einzog, insgesammt drey Talente Silber und ein halbes Talent Gold eintrugen;

trugen; eine Summe, die nach unserem Geld etwa (denn wir wollen uns mit den verschiedenen Meinungen, wie viel aufs genaueste auf ein solches Talent gehe, nicht zu sehr abgeben) 2500 Scudi betruge; das Patrimonium in Sicilien aber truge (besonders genommen) nicht viel über 2100 Scudi ein.

h) Caus. 11., Quaest. 1., c. 27. Si tributum petit Imperator, non negamus; agri ecclesiae solvant tributum. Si agros desiderat Imperator, potestatem habet vindicandorum. Tollat eos, si libitum est. Imperatori non dono, sed non nego.

§. 9.

Ursprung der Abgabe, Cathedraticum genannt. Vertheilung der Kirchengüter. Weltliche Lehen, Beneficia genannt, und gleicher Name aus ähnlichen Ursachen den Kirchengüter gegeben. Die Aebte begeben sich, um der Gewalt der Bischöfe sich zu entziehen, unter den unmittelbaren, ihnen gern verwilligten Schutz des römischen Stuhls.

Wir werden uns von dem Gegenstand, den wir vor uns haben, nicht weit entfernen, wenn wir einige besondere Umstände berühren, die sich während der Zeit zugetragen haben, als sich die Kirchengüter in einem Körper und unter

ter einer Verwaltung befanden, ob gleich die Einkünfte vertheilt waren. Eben das konnte aber wegen den Streitigkeiten zwischen denen, in deren Händen die Verwaltung stund, und den andern, die unter ihrem Befehl waren, nicht lange dauren. Daher fieng, zu einem bessern Auskunftsmittel, jeder Kirchendiener an, die Liebesgaben, die in seiner Kirche dargebracht wurden, für sich zu behalten; statt daß dieselbige ehedem zur Austheilung gebracht wurden. Aber zu Anerkennung der bischöfflichen Oberherrlichkeit brachte ein jeder den dritten Theil und Ehren halber noch etwas mehr dem Bischffe, welches hernach das Cathedraticum genannt wurde, weil man es aus Ehrerbietung gegen den bischöfflichen Katheder darbrachte. Man vertheilte auch noch den Fond, und wiese einem jeden seine Portion an. Diese Veränderungen ereigneten sich jedoch nicht an allen Orten und auch nicht durch ein öffentliches Dekret; sondern sie fiengen, so wie es bey allen Gebräuchen gehet, an einigen Orten an, und kamen von da nach und nach in andere; eine Sache, die man besonders bey schlimmen Gebräuchen wahrnimmt, als welche sich weit schneller ausbreiten und wenigere Hindernisse finden.

Während daß sich zu diesem Zeiten das Kirchenwesen in einem solchen Zustande befand, wurden die (weltliche) öffentliche Güter von den Fürsten an Personen des Kriegsstandes abgegeben, mit der Verpflichtung, die Gränzen zu beschützen, dem Fürsten in dem bürgerlichen Regimente zu dienen, ihm in dem Krieg zu folgen, und die Städte und Festungen zu bewahren. Diese Güter wurden in der fränkischen und longobardischen Sprache Feuda; in der lateinischen aber, die noch nicht ganz erloschen war, Beneficia genennt, lezteres, weil sie durch die Wohlthätigkeit des Fürsten verschenkt wurden. In dieser Rücksicht ward dieser Name auch den Abtheilungen der Kirchengüter oder auch dem Rechte, sie zu besitzen, gegeben, weil sie ebenfalls von dem Fürsten geschenkt waren, wie die Bisthümer; oder mit seiner Bewilligung und Erlaubniß von dem Bischoffe, und auch, weil die Geistliche gleichsam geistliche Soldaten sind, und eine heilige Leibwache und Miliz ausmachen. Die Abteyen jenseits des Gebirgs waren bereits sehr groß und reich geworden, daher nahmen sich die sogenannte *Majores Domus* das Recht, die Aebte selbst zu machen, und das mit einem sehr scheinbaren

Grunde

Grunde, nämlich, weil die Mönche ehedem, wie wir berührt haben, nur Layen, und ohne geistlichen Orden waren. Doch thaten sie dieß nicht immer, sondern gestunden auch zuweilen den Mönchen als eine Vergünstigung zu, sich jenen selbst zu erwählen. Weil sie aber in Italien bis auf das Jahr 750 nicht besonders reich waren; so bekümmerten sich die Gothische Könige, so wie hernach die Kayser und Langobardische Fürsten nicht viel um dieselbige; daher blieb, unter der Oberaufsicht des Bischoffs die Wahl den Mönchen. Da aber die Bischöffe sich manchmal allzusehr vergrößern wollten; so fiel das den Klöstern beschwerlich, und daher nahmen die Aebte und Mönche bey dem Bestreben, sich von dieser Unterwürfigkeit zu befreyen, ihre Zuflucht zu dem römischen Pabst, daß er sie unter seinem unmittelbaren Schutz nehmen, und sie von dem Ansehen der Bischöffe befreyen möchte. Die Päbste gaben ihren Willen hiezu gar gerne, da es ihnen sowohl dazu diente, um in den Städten einige, unmittelbar von ihnen abhangende Personen zu haben, als auch ihre Gewalt über die Bischöffe zu erhöhen; neben dem, daß es ein großer Vortheil für sie war, daß ein so beträchtliches Glied der

Kirche,

Kirche, wie die Mönche, die in diesen Zeiten allein den Wissenschaften oblagen, gänzlich von dem römischen Stuhle abhienge. Nachdem einmal der Anfang mit dieser Execution gemacht war, so wurden in sehr kurzer Zeit alle Klöster mit dem römischen Stuhle verbunden und von ihren Bischöffen getrennt i).

i) Diese Neuerung gefiel dem Eifer des heil. Bernhard so wenig, daß er eben deßwegen dem Pabst Eugen III. die dringendste Gegenvorstellungen machte. " Tune licitum tibi censeas suis Ecclesias mutilare membris, confundere ordinem, perturbare terminos, quos posuerunt patres tui? . . Monstrum facis, si manui submovens digitum, facis pendere de capite, superiorem manui, brachio collateralem. Tale est, si in Christi corpore membra aliter locas, quam disposuit ipse . . . Sicut Seraphim et Cherubim, ac coeteri quique usque ad Angelos et Archangelos ordinantur sub uno Capite Deo: ita hic quoque sub vno summo Pontifice Primates, vel Patriarchae, Archi-episcopi, Episcopi, Presbyteri, vel Abbates et reliqui in hunc modum . . . Quod si dicat Episcopus, nolo obedire Episcopo; hoc de coelo non est. Nisi tu forte Angelorum quemquam dicentem audisti, nolo sub Archangelis esse, &c.

§. 10.

Die Bischöffe und Aebte überlassen sich ganz den weltlichen Beschäftigungen, thun Kriegsdienste und ziehen alle Kirchengüter an sich. Die dadurch verkürzte Pfarrer werden durch den Zehenten entschädigt, den sie aber auch sehr ausdehnen.

Die französische Bischöffe, welche von dem König, oder, nach erloschenen königlichen Ansehen, vielmehr von ihren Obristhofmeistern (maiores Domus) gemacht wurden, überließen sich allen weltlichen Beschäftigungen, so wie auch die Aebte. Sie gaben dem König Soldaten, und giengen in Person in den Krieg, nicht als Geistliche, um dabey das Amt eines Dieners Christi zu versehen, sondern gewaffnet und als Krieger, die mit ihren eigenen Händen stritten. Daher waren sie nicht mehr mit dem vierten Theile der Kirchengüter zufrieden, sondern zogen sie ganz an sich. Aus dieser Ursache blieb den armen Priestern, die in den Kirchen das Wort des Herrn predigten und die Sakramente austheilten, nichts mehr zu leben übrig; und das Volk gab aus Devotion gegen sie Etwas von seinem Eigenthum ab. Aber da dieß an einigen Orten reichlich, an andern sparsam ausfiel; so entstunden daraus vielfältige Klagen,

wor=

worauf, nachdem man sich oft über die Größe des Beytrags für den Seelsorger berathschlagte, die allgemeine Meinung aufkam, daß man ihnen am schicklichsten nach dem Beyspiele des alten Testaments den Zehenten anweisen könne: und da dieß dem Israelitischen Volke von Gott gebothen war, so konnte man dieß sehr leicht als eine, auch in den Zeiten des Evangeliums noch schuldige Sache vorstellen, obgleich weder Christus noch Paulus Etwas anders sagte, als das Volk seye dem Kirchendiener den Unterhalt schuldig, der Diener oder Arbeiter sey seines Lohns werth, der, der am Altare diene, solle auch vom Altare leben, ohne eine bestimmte Summe vorzuschreiben; um so mehr, da in einigen Fällen der Zehente hiezu zu klein, in andern zu groß seyn konnte. Weil nun diese Sache klar ist, und wir weiter unten, weitläuftiger davon zu reden, nöthig haben werden; so will ich vor der Hand nichts weiters sagen, als daß man sowohl zu dieser, als in einigen folgenden Zeiten, mit Beyseitsetzung der Glaubenssachen, in den Predigten von nichts anders rede, als von Beweisen, daß man den Zehenten zu geben schuldig sey, und daß man die Leute dazu ermahnte; eine Sache, wozu die Pfarrer gezwungen waren, sowohl aus

Noth, als Nutzens halber. Und da man dieß, wie es gehet, durch rednerische Künste ausdehnte, so gieng man so weit, daß man die ganze christliche Vollkommenheit in die richtige Abtragung des Zehentens zu setzen schiene: ja, da man auch damit nicht zufrieden war, und jene Einkünfte nicht hinlänglich zu seyn schienen; so fieng man so gar an, personelle Abgaben von allem dem einzufordern, was der Mensch durch Arbeit und Fleiß, durch die Jagd, durch jede Art von Kunstwerk und so gar durch den Soldatensold erwarb.

Von diesen Predigten finden sich noch viele ohne Namen des Verfassers; einige aber wurden aus Irrthum oder mit Fleiß dem heil. Augustin und andern alten Schriftstellern zugeschrieben. Allein außer dem, daß es die Schreibart mit sich bringt, daß sie um das Jahr 800 aufgesetzt worden sind; so zeigt es die Geschichte deutlich, daß niemal weder in Afrika, noch im Orient Zehenten gereicht worden sind, und daß sich ihr Ursprung, wie wir gemeldt haben, aus Frankreich herschreibt.

§. 11.

In Italien wurde Niemand ordinirt, der kein kirchliches Amt besaß. Ursprung der Kardinäle und ihre nachfolgende Erhebung.

Laßt uns nach Italien übergehen, worinn durch viele Jahrhunderte Niemand jemals ordinirt wurde, dem man nicht zugleich ein besonderes und eigenes Amt und Verrichtung zugegeben hätte; ausgenommen einige berühmte Männer in der Gelehrsamkeit oder Heiligkeit, als welche, um sich ihren heil. Studien bequemer widmen zu können, kein besonderes Amt annehmen wollten. Es wurde so gar kein Priester eingeweihet, ohne daß man ihm eine besondere, von ihm zu besorgende Pfarrey angewiesen hätte. So wurde der heil. Hieronymus zum Priester von Antiochia, und der heil. Paulin zum Priester zu Barcelona ordinirt. Jenen Umstand also ausgenommen, kannte das Alterthum keinen Unterschied zwischen einem Amt und einem Beneficium, und es war damals etwas gewöhnliches, daß, jemand ein Amt geben, so viel war, als eine Ansprache an die Kirchengüter zu seinem Unterhalt bekommen. Als aber nachher in den Verwirrungen, welche die Kriege in den Staaten anrichteten, viele rechtschaffene Geistliche von

 ihrem

ihrem Amte vertrieben wurden; so begaben sie sich zu einer andern Kirche, von welcher sie aufgenommen, und wie die eigene Geistliche auf öffentliche Kosten unterhalten wurden: und nachdem manchmal entweder durch einen Todesfall oder sonst aus einer Ursache ein Geistlicher an einer Kirche abgieng; so wurde Jenen ein solches Amt an derselbigen angewiesen, und derselbige incardinatus genannt, so wie derjenige, welcher zuerst zu diesem Amte angenommen worden war, zu demselbigen ordinirt hieße. Dieser Gebrauch kam um das Jahr 600 in Italien auf, da durch die Einfälle der Longobarden viele Bischöffe und andere Geistliche von ihren Aemtern verjagt wurden, und dieselbige in ähnliche, bey andern Kirchen erledigte Aemter incardinirt wurden, so daß die Bischöffe dieser Art Episcopi cardinales, die Priester aber Presbyteri cardinales genennt wurden k). Zu den Kirchen in Rom und Ravenna, als den angesehensten, reichsten und mit den meisten Aemtern versehenen, begaben sich dergleichen vertriebene am häufigsten, und diese Kirchen nahmen auch bey ihrem Reichthum solche Fremdlinge am meisten auf. Daher hatten sie auch die meiste Kardinäle, und nahmen sie auch aus der Ursache desto gerner auf, weil

sie

sie auf diese Weise die angesehenste Männer von allen Orten her erhielten; so, wie es noch heutzutage geschiehet. Daher ordinirten sie selten Jemand von den Ihrigen, sondern incardinirten meistentheils Fremde, weßwegen es in diesen Kirchen blieb, daß sich alle Cardinales nannten. In der Kirche zu Rom dauret dieser Name noch; in der zu Ravenna aber bis auf das Jahr 1543, wo Paulus III. durch eine seiner Bullen den Namen der Kardinäle an dieser letztern Kirche abschaffte. So wurde der Name Kardinal, welcher ursprünglich Etwas geringeres bezeichnete, durch veränderte Bedeutung ein Name von grösserer Würde, und daher kam es, daß sie als Cardines Orbis Terrarum l) angesehen wurden; und daß dasjenige, was weder einen Grad noch eine amtliche Würde hatte, zu der Grösse und Würde übergegangen ist, worinn man es noch jetzt erblickt. Wer übrigens die in Rom gehaltene Kirchenversammlungen nachschlagen will, wobey sich sowohl Italiänische Bischöffe, als römische Kardinalpriester befanden, wird finden, daß sich die Kardinäle immer nach den Bischöffen unterschrieben haben, und daß nie ein Bischoff, auch in den weiters folgenden Zeiten zu einem Kardinalpriester gemacht wurde. Die

erste, zu Kardinälen gemachte Bischöffe waren einige vorzügliche dieser Gattung, nachdem sie von ihren Kirchen waren vertrieben worden, wie z. B. Konrad von Maynz, der von dem Kaiser Friederich I., als ein Rebell, verjagt, von dem Pabst Alexander III. aber mit offenen Armen empfangen und zum Kardinal von Sabina gemacht wurde. Die Kardinäle trugen auch keine besondere Kleidung und Unterscheidungszeichen bis auf den Pabst Innocentius IV., welcher im Jahre 1244 am Christfestabend ihnen den rothen Hut m) gab, dem Paulus II. den rothen Kragen beyfügte, ausgenommen die Regulargeistliche, wiewohl der Pabst, Gregor XIV. das letztere auch diesen zugestund. Diese kurze Erzählung dünkte mich nöthig zu seyn, weil sie sich auf eine Würde bezieht, die jetzt die vornehmste in der Kirche ist, für welche man, wie es scheint, nicht genug Titel aufbringen kann, und die der Pabst Urban VIII. durch eine eigene Bulle zur Eminenz erhoben hat.

k) Haec vox, sagt *Onuphr. Panv. in Interpret. nom. Eccles.*, frequens est in Registro d. Gregorii et Epistolis Pontificum Romanorum decretalibus. Quibus is Cardinalis dicitur Presbyter vel Diaconus, qui certae alicui Ecclesiae vel

Dia-

Diaconiae proprius, et ad certi alicuius tituli siue Ecclesiae ministerium ordinatus, insertus, annexus, et vt ipse loquitur, incardinatus est. Nam s. Gregorio idem est, Cardinalem constituere in aliquo titulo vel Ecclesia, quod incardinare alicui Ecclesiae, vel in aliqua Ecclesia cardinare. Idem etiam de Episcopis dicit, quos de sua Ecclesia ad aliam necessitatis caussa translatos, Episcopos quidem Ecclesiae suae, illius vero, ad quam translati sunt, sacerdotes siue Pontifices Cardinales vocat.

l) Cum summo Pontifici S. R. E. Cardinales in dirigenda christiana Republica collaterales assistant, necesse est, vt tales instituantur, qui sicut nomine, ita reipsa cardines sint, super quos ostia vniuersalis versentur et sustententur Ecclesiae. Concil. Basil. sess. 23. Sicut per cardinem voluitur ostium Domus, sagt Eugenius IV., ita super hos sedes Apostolica, totius Ecclesiae ostium quiescit et sustentatur.

m) Hic in Vigilia Natalis Domini A. 1244. Lugduni in Concil. Generali 12. Cardinalibus viris excellentissimis creatis, eius ordinis hominibus, proprium insigne, pileum rubrum dedit ... quo significabatur, eos etiam caput suum, si opus esset, pro ecclesiastica libertate tuenda gladio offerre debere, et praesertim eo tempore, quo Romana Ecclesia, a Friderico II. Imper. vehementer oppugnabatur. Onuphr. Panv. Annott. ad vit. Innoc. IV. Quibus

etiam pannum coccinei coloris dono dedit, quo equos vel mulas ſternerent, dum equitant. Plat. in Vita Innoc. IV.

§. 12.

Geiſtliche ohne Pfründ und Amt. Die Biſchöffe ordinirten dieſelbe anfangs aus guten Abſichten, hernach aus Ehrgeitz. Ihre Menge. Nachtheil daraus für die Religion.

Von Anfang an bis kurz vor dem Jahr 500 war, wie gemeldt worden, ein jeder Geiſtlicher zu einem gewißen Amte ordinirt, und wurde durch öffentliche Koſten unterhalten; aber nachdem die Beneficien aufſtunden, ſo war es einerley, Jemand zu ordiniren und ihm die Verwaltung eines Amts anzuweiſen, und ihm ein Beneficium zuzutheilen, wovon er leben ſollte; ſo daß niemand ohne ein Beneficium ordinirt wurde. Aber wenn in den folgenden Zeiten ein, zum geiſtlichen Stande taugliches Subjekt ſich zeigte; ſo ordinirten es die Biſchöffe, um ſolches nicht zu verlieren, wenn auch gleich kein Platz für daſſelbe offen und kein Beneficium erlediget war; und zwar ordinirten ſie daſſelbe ohne ein gewißes Amt, oder Titel, ſelbſt auch ohne ein Beneficium, in der Erwartung, daß Eines vakant würde. Diese Ordinirte ohne Titel halfen den

Bene-

Beneficiarien, von welchen sie auch ihren Unterhalt bekamen: aber in der Folge der Zeit wuchs diese Art von ordinirten Geistlichen ohne Titel und Beneficium zu einer solchen ungeheuren Anzahl an, und die christliche Liebe der Beneficiarien gegen dieselbe nahm so sehr ab, daß unendlich viele Ungebührlichkeiten und Aergernisse daraus entstunden, und man denselben durch Gesetze Einhalt thun und die Bischöffe anhalten mußte, daß sie denjenigen, welche sie ohne Titel ordinirten, den Lebensunterhalt geben sollten. Anfangs, wo man diese Vorsicht traf, wurde die Unordnung ein wenig gehemmt; doch stund es nicht lange an, daß sie wieder auskam, und wenn man sie auch mehrmal unterdrückte, so zeigte sie sich immer aufs neue, wozú hauptsächlich zweyerley Ursachen Anlaß gaben; die Eine, weil so viele Personen, um die Befreyung zu genießen und sich von der Unterwürfigkeit der Fürsten loszumachen, Lust hatten, in den geistlichen Stand zu treten; die Andere, weil sich die Prälaten durch ihren Ehrgeiß dazu antreiben ließen, damit sie nämlich vielen, ihnen unterworfenen Personen befehlen könnten: und noch bis auf diese Stunde ist dieser Unordnung nicht so weit abgeholfen, daß nicht in verschiedenen Reichen

manche

manche Ungebührlichkeiten entstünden, welche Ursache sind, daß das Volk die Ehrfurcht gegen die Religion verliert.

§. 13.

Titularbischöffe. Der Pabst giebt ihnen eine auswärtige, bloß dem Namen nach bestehende Diöceß. Ihre Verrichtung. Schädlichkeit des Nichtresidirens.

Von diesem Uebel ist sogar der bischöffliche Stand nicht verschont geblieben, sondern man machte ebenfalls Bischöffe ohne Titel, die man spottweise Nichtshabende (Nullatenentes) nannte: doch behandelte man sie auf keine so gemeine Art, wie die übrige Geistliche ohne Kirchenpfründe. Denn wenn man gleich Priester, Diakonen und andere geringere Geistliche ohne Amt weder in der Wirklichkeit noch dem Namen nach ordiniret; so ist man doch bisher nie gewohnt gewesen, einen Bischoff ohne einen Kirchsprengel, von dem er sich nennet, zu ordiniren, sondern man weiset ihm eine, gegenwärtig von den Unglaubigen besessene Stadt an, woher er den Namen bekömmt. Da aber oft keine Christenseele sich darinn befindet, so trägt er den bloßen Namen davon, ohne eine

Ge-

Gemeinde zu haben, und lebt gemeiniglich davon, daß er einem großen Bischoffe behilflich ist, der die bischöffliche Verrichtungen zu versehen entweder nicht im Stande ist, oder dasselbe unter seiner Würde hält. Solcher Titularbischöffe gab es vor der tridentinischen Kirchenversammlung eine große Anzahl, die aber gegenwärtig sehr verringert ist. Nachdem aber die Jesuiten die Frage aufgeworfen, ob der Pabst eben so, wie Priester und Diakonen, also auch Bischöffe ohne einigen Titel, er sey wahr oder erdicht, machen könne, und dieselbe bejahet haben; so ist zu wünschen, es möchte Gott gefallen, daß diese Macht nie zur Wirklichkeit käme, damit nicht die Ehrerbietung auch gegen diesen Stand verloren gehe, welche ehedem, als man, gemeldter massen, Niemand ohne ein Amt ordinirte, gegen alle Stände der Geistlichkeit so groß war. Aus dieser Ursache residirten auch ehedem alle auf dem Platz ihres Amts, weil man ihn nicht leer lassen konnte, und sich Niemand daselbst befand, der ihre Stelle hätte ersetzen können, sondern vielmehr alle in ihrem eigenem Amte zu thun hatten. Deßwegen war damals die, aus dem Nichtresidiren entstandene Unordnung

unbe-

unbekannt, so wie der Unterschied unter einer Kirchenpfründe, die eine, und einer solchen, die keine Residenz erfodert; auch wurde es, die Pfründe möchte reich oder arm, des Geschäfts dabey viel oder wenig seyn, doch in allen Fällen für schicklich angesehen, daß der Besitzer sie persönlich versah. Nachdem man aber anfieng, Personen ohne Titel zu ordiniren, und die mit einem Titel Leute bekommen konnten, die sie an ihre Stelle sezten; so überließen sie einem solchen die Verrichtungen ihres Amts um eine geringe Belohnung, und gaben sich ihrerseits mit andern Dingen ab. So warteten die Bischöffe in Frankreich bey Hof auf, und selbst die Pfarrer stellten arme Priester für sich auf. Man fieng an, dieser Unordnung vorzubeugen, zwar nicht durch Gesetze und Verordnungen, sondern durch Censurstrafen und Absetzungen, so daß man in den Zeiten, wovon wir reden, nämlich in den nächstvorhergehenden vor dem Jahre 800, durch diese Censuren im Zaum gehalten wurde. Aber die Vertheilung der Kirchen, so wie auch die Ordinirung ohne Titel und die Vorkehrungen wegen der Residenz kamen nicht ohne einige Verschiedenheit von einem Ort in den andern, und selbst in

der-

derselben Kirche giengen sie nicht ohne Veränderungen vor, wovon die Ursache theils die verschiedene Denkungsart der Bischöffe, die aufeinander folgten, war, theils die von Zeit zu Zeit gemachte Veranstaltungen der Fürsten, um den Verordnungen Einhalt zu thun, die durch den allzugroßen Ehrgeiz irgend eines geistlichen oder auch durch die Ungeduld eines weltlichen, der sich nicht ganz von Kirchensachen wollte ausschliessen lassen, entstanden waren.

§. 14.

Kirchen-Reformation durch Karl den Großen, kraft welcher besonders auch die Päbste die kayserliche Bestättigung nach ihrer Erwählung, erhalten müssen, wovon sich aber dieselbe unter seinen Nachfolgern los zu machen suchen. Anfängliche Nothwendigkeit der Konsekration zur Verwaltung des Pontificats. Nicolaus II. hebt sie auf, und noch mehr Clemens V. Der Erste, von seiner Konsekration verstorbene P. Stephanus wird dadurch in die Reihen der Päbste eingeschaltet.

So gieng es unter vielen Veränderungen bis auf Karl den Großen zu, der nicht nur Italien, Frankreich und Deutschland unter seine Bothmäßigkeit brachte, sondern auch eine

Reformation in Kirchensachen vornahm, dieselbige, da sie in verschiedenen Orten verschiedentlich eingerichtet waren, auf eine gleichförmige Verfassung brachte. Er erneuerte viele alte Verordnungen der Kirchenversammlungen, nachdem sie in Abgang gekommen waren, und gab selbst auch verschiedene Kirchengesetze in Absicht der Austheilung der Beneficien nach dem Bedürfnisse der Zeiten. Er stellte zum Theil den Pfarrern die Besitzungen her, welche die Bischöffe, gedachter massen, an sich gerissen hatten, und verordnete, daß einem jedem Seelsorger so viel Lands angewiesen werden sollte, als man damals Mansum n) nannte. Zu dieser Zeit kam es in Italien auf, der Parochialkirche den Zehenten zu geben, welches schon längst vorher in Frankreich eingeführt war. Karl machte jedoch von neuem die Verordnung, daß der Bischoff, als Oberaufseher und allgemeiner Hirt in der Austheilung des Zehentens eine Verfügung nach seinem Gutbefinden treffen könnte. Daher disponirten die Bischöffe, wo die Zehenten zahlreich und fett waren, auf verschiedene Weise darüber, indem sie einen Theil davon sich selbst zueigneten, einen andern Theil den Priestern ihrer Kathedralkirche, und

auch

auch noch Etwas davon den Klöstern anwiesen, mit der Verpflichtung, daß sie einen Stellvertreter auf die Pfarrey, wozu sie die gehörige Portion anwiesen, setzen müßten. Außer den Anweisungen der Bischöffe eigneten sich auch manchmalen Kirchen, die keine Pfarreyen waren, einen Theil zu, welches sie in dem Fortlauf der Zeiten durch die Verjährung vertheidigten. Zuweilen sprachen es auch die Fürsten denjenigen Kirchen zu, gegen die sie eine größere Devotion hatten. Karl stellte auch dem Volke die Freyheit wieder her, die Bischöffe zu wählen, indem er erlaubte, daß die Geistlichkeit und die Gemeinde Jemand aus ihren eigenen Kirchsprengel erwählen sollte, der hernach dem Fürsten vorgestellt werden, und wenn er von ihm gebilliget und durch Darreichung des Stabs und Rings investirt seyn würde, von den nächsten Bischöffen ordinirt werden sollte. Auch den Mönchen gab er die Freyheit wieder, einen Abt aus ihrem eigenen Kloster zu erwählen, und verordnete noch, daß die Bischöffe diejenige zu Priester ordiniren sollten, die von der Gemeinde der Parochie würden dargestellt worden seyn.

Karl stellte die Wahl eines römischen Pabstes wieder auf diejenige Weise her, wie sie damals

mals vorgieng, als die orientalische Kaiser Rom beherrschten, nämlich, daß der Pabst von der Geistlichkeit und dem Volke erwählt werden, und der Schluß der Wahl dem Kaiser zugesandt werden sollte, wo alsdenn Jener, wenn er die Bestättigung des Kaisers würde erhalten haben, konsekrirt werden sollte o). Es ist aber wahr, daß nach Karls Tod, da die Kaiser aus seiner Nachkommenschaft so schwach an Macht oder Verstand waren, die von dem Volke erwählte Päbste sich ohne Erwartung des kaiserlichen Dekrets konsekriren ließen. So betrug sich sogleich Pascal gegen Ludwig, den Sohn Karls, ob er sich gleich gegen denselbigen entschuldigen ließ, daß solches nicht mit seinem Willen, sondern durch die Gewalt des Volks, welches dasselbe so hätte haben wollen, vorgegangen sey. Es geben zwar Einige vor, daß Ludwig dem Rechte, den Pabst zu bestättigen, entsagt habe p), und führen zu diesem Behuf die Verordnung an, Ego Ludouicus; aber andere sehr gelehrte Männer zeigen durch viele Gründe, daß dieß falsch und erdichtet sey. Auch wäre es überflüßig, sich hierinn viele Mühe zu geben, weil es gewiß ist, daß Lothar, Ludwigs Sohn, und Ludwig II., dessen Enkel, alle zu ihrer Zeit erwählte Päbste bestättiget haben.

In

In diesen und sowohl in den vorhergehenden als nachfolgenden Zeiten, wenn bey der Erwartung der Bestättigung des abwesenden Kaisers zuweilen einige Monate verstrichen; betrug sich der Erwählte vor seiner Bestättigung und Konsekration nicht als Pabst, und verwaltete auch nichts, als einige besondere Sachen, für die ihn die dringende Noth sogleich sorgen hieß, und denen man sonst nicht anderst abhelfen konnte, wie dieß dem heil. Gregor begegnete; auch nannte er sich nicht Bischoff, sondern Erwählter. Ja er hatte so gar nicht die erste Stelle, sondern der Archipresbyter, der deßwegen den Titel führte: ſeruans locum ſanctae ſedis Apoſtolicae: aber nachher, als die Fürsten von der Wahl, wovon geredt werden wird, ausgeschloßen wurden, verfloß von der Wahl bis zur Konsekration immer nur wenige Zeit; doch behauptete Niemand, daß die Wahl allein das Pabstthum verschaffe, sondern die Konsekration. Wenn deßwegen ein Erwählter, ehe er die letztere erhielt, starb; so wurde er nicht in das Verzeichniß und die Anzahl der Päbste eingesetzt, wie dieß einem gewißen Stephanus nach dem Tode des P. Zacharias im Jahre 752 widerfuhr, der nicht konsekrirt, und also auch der Reihe der Päbste nicht

einverleibt wurde. Der Pabst, Nikolaus II., ist, wie es scheint der erste, welcher im Jahre 1059 erklärt hat, daß wenn der erwählte Pabst aus Veranlaßung des Kriegs oder wegen den boshaften Gesinnungen einiger Menschen nicht feyerlich in den Besitz seiner Würde gesetzt werden könnte, er nichts desto weniger, als wahrer Pabst, die Macht haben sollte, das Regiment über die römische Kirche zu führen, und Verfügungen über ihre Güter zu treffen. Demungeachtet sind noch Ueberbleibsel von jener Verfassung da, indem der Pabst, wenn er vor seiner Konsekration eine Bulle macht, nicht sagt: Pontificatus nostri primo anno, sondern, a die suscepti a nobis Apostolatus officii; und es hat auch nicht an Personen gefehlt, welche gelegenheitlich sich erkläret haben, daß der Pabst sich vorher nicht Bischoff nennen, noch eine Bulle verfertigen könne. Dergleichen Gegenvorstellungen wurden Klemens V. gemacht, daher er im Jahre 1306 eine Bulle herausgab, in welcher er unter der Strafe des Banns verboth, jemals wieder mit einer solchen Schwierigkeit zum Vorschein zu kommen. Daher ist es, ganz dem zuwider, was das Alterthum glaubte, heutzutage ein Glaubensartikel, daß der Pabst durch die bloße Wahl

der

der Kardinäle volle Gewalt bekomme. Aus diesem Grunde bemühten sich auch die Schriftsteller dieser Zeit, jenen bemeldten Stephanus in die Zahl der Päbste zu setzen, und veränderten die Zahl der folgenden Stephanen, indem sie den Zweyten den Dritten, den Dritten den Vierten nannten, und so bis auf den Neunten, den sie den Zehenten nennen, zu vieler Verwirrung der alten und neuen Schriftsteller, bloß aus dem Interesse, jenen Artikel zu behaupten.

n) Soviel bedeutend, als Mansio, maison (vielleicht Hofgut.)

o) Onuphr. Panv. schreibt: Gothis, Italia omni per Narsem patricium pulsis, eaque cum Vrbe Roma Orientalis Imperii parte facta, sub Iustiniano Imperatore nouus quidam in Comitiis pontificiis mos inoleuit. Is fuit, vt, mortuo Papa, noua quidem electio more maiorum statim a Clero S. P. Q. R. fieret, verum electus Pontifex non ante consecrari, atque ab Episcopis ordinari posset, quam eius electio ab Imperatore Constantinop. confirmata esset, ipseque litteris suis patentibus licentiam electo Pontifici concederet, vt ordinari et consecrari posset, atque ita Iurisdictionem Pontificatus tum obtineret. Qua venia obtenta ipse postea consecrabatur et Romanum administrabat Pontificatum. Hoc autem ideo Iustinianum Impe-

Imperatorem vel ex eius auctoritate Vigilium Papam instituisse credendum est, vt Imperator certus esset de conditionibus noui Pontificis, cuius tum maxima auctoritas esse coeperat, Imperatoribus praesertim Italia absentibus, ne aliquo Pontifice factioso vel Imperatoris hoste ordinato, vrbs et Italia eo auctore ab orientali Imperio deficeret. Qua ratione fiebat, vt eum Pontificem Romanum crearent, quem Imperatori, a quo confirmandus erat, amicum esse scirent, et de quo ille confideret, nihil in Italia contra Imperium moliturum. Perdurauit haec consuetudo vsque ad Benedictum II., cuius sanctitate permotus Constantinus Imperator, Heraclii pronepos, edicto suo iussit, vt deinceps quem Clerus P. Q. R. Pontificem delegissent, is nulla amplius Imperatoris confirmatione exspectata, more vetustissimo, statim ab Episcopis ordinaretur.

p) Platin. in Vita Pasc. I. ab init. Pascalis nulla interposita Imperatoris auctoritate Pontifex creatur. Hanc ob rem vbi pontificatum iniit, statim legatos ad Ludouicum misit, qui eius rei culpam omnem in Clerum et populum rejicerent, quod ab his vi coactus esset Pontificium munus obire. Accepta hac satisfactione, Ludouicus respondit, Populo et Clero maiorum instituta et pacta seruanda esse; *cauerent, ne deinceps Maiestatem laederent.* Eben dieser Platina schreibt: item Bibliothecarius

(Ana-

(Anastasius) scribit, Ludouicum liberam *eligendorum* Episcoporum potestatem dedisse, cum antea *ea quoque in re.* Imperatores *consulerentur.* Quam potestatem ab Hadriano Pontifice, Carolo concessam, idem Auctor refert. — Demnach wurde von Ludwig nur die Wahl frey gegeben, nicht aber die Bestättigung aufgehoben.

§. 15.

Von den Veränderungen der Regierungsform der Kirche; den Provinzial- und Diöcesan-Synoden, den Konsistorien, und Canonicis.

Die Regierungsform der heil. Kirche war anfangs democratisch, indem zu den hauptsächlichen Berathschlagungen alle Gläubige zusammenkamen, so wie wir wahrnehmen, daß bey der Erwählung des Matthias zum Apostelamt und bey der Errichtung der 7 Diakonen (Ap. Gesch. 6.) alle zugegen waren. Und als der heil. Petrus den heydnischen Hauptmann Kornelius in den Schooß der Gläubigen aufnahm; so gab er hievon der ganzen Kirche Rechenschaft. Eben so kamen zu der in Jerusalem gehaltenen Kirchenversammlung die Apostel, die Priester und die andere gläubige Brüder zusammen, und die Briefe wurden in dem Namen aller dieser drey Stände ausgefertiget. Da aber in den folgenden Zei-

ten die Kirche an Menge wuchs, und die Gläubige sich auf ihr Hauswesen zurückzogen, und sich dessen, was in den Versammlungen zu bestimmen war, nicht mehr annahmen; so blieb das Regiment in den Händen der Kirchendiener und wurde aristocratisch, so daß alle Sachen in den Kirchenversammlungen von ihnen entschieden wurden: nur muß man hievon die Erwählung derselben ausnehmen, die noch immer durch das Volk geschahe. Die Bischöffe von einer Provinz versammelten sich mit ihrem Metropolitan des Jahrs wenigstens zweymal, und machten eine Provinzial-Synode aus, so wie die Geistliche mit ihrem Bischoffe eine Diöcesan-Synode. Dabey war auch gleichsam eine tägliche Zusammenkunft, welche man Consistorium nannte, aus wetteifernder Nachahmung einer, diesen Namen führenden Zusammenkunft der kaiserlichen Räthe. Bey dem geistlichen Konsistorium kamen mit dem Bischoffe die vornehmste Personen der Stadtkirche zusammen, welches jedoch überall wieder in Abgang kam, und wovon nur noch in Rom einiger Schatten übrig blieb. Hier wurden alle Kirchensachen vorgetragen, erörtert und entschieden. Nachdem aber die Kirchenpfründen aufkamen, und die Priester ihre besondere

dere Einkünfte hatten, so gaben sie sich mit den gemeinschaftlichen Angelegenheiten wenig ab, und kamen nicht mehr in das Konsistorium. Dadurch kam dieses ab; aber statt dessen errichteten die Bischöffe eine Zusammenkunft aller Geistlichen an ihrer Kathedralkirche, um sich ihres Raths und ihrer Dienste bey dem Kirchenregiment zu bedienen; und da diese Personen ihren Unterhalt aus einer gemeinen Masse zum Theil auf ein Jahr, zum Theil auf einen Monat, zum Theil auf jeden Tag bekamen, so hieß man sie Canonicos, von dem Worte *Canon* q), welches in dem Abendländischen Kaiserthum ein Fruchtmaas anzeigte, welches zum Unterhalt eines Privatmanns, oder eines Hauses, oder einer Stadt hinreichte. Diese Einsetzung von Canonicis wurde wenige Zeit vor Karl dem Großen errichtet, und von ihm auf einen noch festeren Fuß gesetzt.

q) Ioh. Caluinus in Lex. ſuo iuridico. „Canon in Conſtitutionibus Imperatoriis anniuerſariam penſitationem, collationem et praeſtationem ſignificat, quae a provincialibus quotannis populo vel Romano, vel Conſtantinopolitano gratis mittebatur, et ſpeciebus his conſtabat, frumento, carne, vino, oleo etc.

§. 16.

Von dem Gebrauche der Bischöffe in dem weltlichen Regiment, und der daher rührenden geistlichen Jurisdiction derselben.

Man muß hier noch bemerken, daß man, weil die Kirchenpfründen in diesen Zeiten große Reichthümer besaßen, die vornehmste Personen am Hof oder in der Stadt zu Bischöffen wählte, denen die Fürsten annoch einen großen Theil des weltlichen Regiments anvertrauten; zuerst auf eine außerordentliche, hernach aber, da man den guten Erfolg sah, auf eine ordentliche Weise. Doch geschah dieß nicht allenthalben auf einerley Art, sondern nach Beschaffenheit des Orts, nach dem Werth und der Rechtschaffenheit des Bischoffs, und manchmal auch nach der geringen Tüchtigkeit des Grafen, dem man dadurch helfen wollte, daß man ihn dem Bischoffe untergab. Dieß war Ursache, daß nachher, als die Nachkommenschaft Karls ausartete und zuletzt zu der größten Unwissenheit herabsank, die Bischöffe für gut hielten, das Ansehen des Fürsten hierinn nicht mehr anzuerkennen, sondern sich solche allein zuzueignen und als ein, dem Bischoffe eigene Sache auszuüben. Dieß nennte man die geistliche Jurisdiction, und das ist

der Ursprung dieser Gewalt, die von da an mit der weltlichen immer in einer Kollision steht, und manchmal auch in ein gutes bürgerliches Regiment so viele Unordnung bringt.

§. 17.

Verfall des kaiserlichen Ansehens und Erhebung des bischöfflichen und päbstlichen bis zur Unabhängigkeit.

Die Verordnungen Karls hatten wegen der Untauglichkeit seiner Nachkommen wenig Dauer und daher wandten sich die Sachen jenseits der Gebirge leichtlich wieder zu den ersten Mißbräuchen zurück. Das Volk hatte an der Wahl der Bischöffe und anderer Kirchendiener selten und an wenig Orten Theil; sondern die Bischöffe ordinirten, und vergaben die Kirchenpfründen nach Belieben; ausgenommen, wenn Jemand von dem Fürsten vorgeschlagen wurde, in welchem Fall sie nicht unterließen, zu gehorchen. Der römische Pabst wurde immerdar von dem Volke erwählt, und von dem Kaiser, ehe er konsekrirt wurde, bestättiget; so, wie auch die übrige Italiänische Bischöffe ohne vorhergegangene kaiserliche Beståttigung ebenfalls nicht konsekrirt wurden; viel weniger in Frankreich und

Teutschland. Wenn auch der römische Pabst Jemand zu einem, an Rom gränzenden Bisthum verhelfen wollte; so wandte er sich an den Kaiser und bath, daß er einem solchen Subjekte dasselbe zuwenden möchte: und wenn der Fall kam, daß Jemand um die Konsekration anhielt, der keinen kaiserlichen Erlaubnißschein aufweisen konnte; so weigerte sich der Pabst, solches zu thun, und gab jenem die Weisung, sich einen solchen Schein vor allen Dingen zu verschaffen. Nachdem aber die Nachkommenschaft Karls des Großen aus Italien vertrieben war, so gab Adrian III. im Jahre 884 das Dekret heraus, daß der Pabst ohne den Kaiser konsekrirt werden solle r).

r) Platin. ab init. in vita illius. „Hadrianus III. tanti animi fuit, vt initio Pontificatus sui statim ad senatum Populumque Romanum retulerit, anno sc. Domini 895, ne in creando Pontifice Imperatoris auctoritas exspectaretur, vtque libera essent et Cleri et populi suffragia. Quod quidem institutum a Nicolao tentatum potius quam inchoatum. Illectum credo hac opportunitate Hadrianum, quod Carolus (Crassus sc.) Imperator ab Italia cum exercitu discedens, in Normannos rebellantes mouerat.

§. 18.

§. 18.

Von der Benennung Pontifex und Papa, wie sie ehedem allen Bischöffen gemein war, zuletzt aber bloß dem Römischen eigen blieb.

Es wird unserem Vorhaben, von den Kirchengütern zu handlen, nicht zuwider seyn, daß wir sowohl bisher unsere Rücksicht auf das Pabstthum genommen haben, als auch noch in der Folge nehmen werden, da dasselbe wirklich Eines von den Beneficien ist, und ausdrücklich von Klemens III. zu einer Zeit so benennt wurde, worinn das Pabstthum sich auf den größten Gipfel seiner Macht geschwungen, und, um es von andern zu unterscheiden, eine Benennung von eigener Würde erlangt hatte. Es ist eine äußerst bekannte Sache, daß in dem Alterthum der Name Heiliger und Heiligster, Seliger und Seligster so lange allen Gläubigen gemein war, als dieselbe noch insgesammt nach einer vollkommenen Heiligkeit strebten. Nachdem aber die Layen sich mehr, als es recht war, auf weltliche Dinge legten; so blieb dieser Name dem geistlichen Stande, und nachdem auch die untere Geistlichkeit in Verfall kam, den Bischöffen allein. Als aber auch diese sich weltlichen Beschäftigungen überließen; so blieb dieser Name endlich bloß dem

dem römischen Bischoffe, der ihn auch nachher behielt, zwar nicht als einen Beweis der Frömmigkeit, wie es ehedem war, sondern als einen Titel seiner Größe. Der Name Pontifex war und ist allen Bischöffen gemein, und es sind noch Canones vorhanden, worinn alle Bischöffe summi Pontifices genennt werden. So gar der Name Pabst (Papa), der der eigentlichste zu seyn scheint, wurde einem jeden Bischoffe gegeben. Der heil. Cyprian, Bischoff von Karthago wurde so genennt, und der heil. Hieronymus gab diesen Titel dem heil. Augustin, so wie in weit späteren Zeiten Sidonius Apollinaris viele Bischöffe Päbste nannte, und hinwiederum von ihnen so genennt worden ist s). In dem Dekret des Gratianus sind noch viele Canones übrig, in deren Aufschrift Martin, Bischoff zu Braccara in Portugall Pabst wird. Gregor VII. war der Erste, welcher im Jahr 1076 verordnete, daß der Name Pabst nur ihm allein eigen seye, und Niemand anders gegeben werden sollte. Und diese — ich will nicht sagen — Sektirerey, — sondern Meinung kam so sehr auf, daß Einer seiner Anhänger, Anselm von Lucca, sich, zu sagen, nicht scheute, der Name Gott in der vielfachen Zahl seye nicht weniger unschick-

lich

lich und gottlos, als auf gleiche Weise der Name Pabst.

s) Panuinius in Interpr. Nom. Eccles. schreibt: hanc vocem omnes antiqui Christianorum Episcopi pro Patre siue maiore Patre frequentarunt, et praesertim magnarum et insignium vrbium, vt Romae, Carthaginis, Alexandriae, Antiochiae, Hierosolymorum etc. Cornelius enim, Episcopus Romanus et alii multi in epistolis suis Cyprianum Carthaginensem Episcopum Papam et Papatem vocant. Dionysius Alexander Episcopus Heraclam praedecessorem suum, in Epistola ad Philemonem presbyterum Romanum, beatum Papam nominat. Similiter Athanasius, Theophilus et Cyrillus Episcopi Alexandrini, papae dicuntur. Sidonius in Epistolis suis passim omnes Galliarum Episcopos papas appellat.

§. 19.

Von dem Kontrakt, Precaria, wodurch die Kirche große Reichthümer erhält. Ungeheuer von Päbsten. Zu Rom ist alles feil.

Um aber wiederum zu den Zeiten zurückzukehren, die auf die Karolinische Linie gefolgt sind; so wurde in Frankreich ein gewißer Gebrauch erfunden, welcher, ob er gleich für die Layen vortheilhaft schien, dennoch die Reichthümer

mer der Kirche auf das äußerste vermehrt hat, nämlich ein Kontrakt, den man Precaria nannte, wodurch ein Jeder, der einer Kirche sein Eigenthum schenkte, von derselben nicht nur den Besitz desselben auf Lebenszeit erhielt, sondern auch noch das doppelte; und wenn er sich noch der Nutznießung desselben begeben wollte, so gab man ihm von andern Kirchengütern dreymal so viel. Dieß kam nachher auch in Italien auf. Dieser Kontrakt schien anfangs für denjenigen, der seine Einkünfte dadurch dreyfach erhöhte, vortheilhaft, und stund auch denjenigen an, welche keine Nachkommenschaft hatten, oder um des gegenwärtigen Genußes wegen sich um ihre Nachkommenschaft nicht bekümmerten; aber in der That selbst war der Nutzen auf Seiten der Kirche, welche nach dem Tode einer solchen Person den gänzlichen Fond erwarb. Von dieser Zeit an erfolgten die größte Verwirrungen in Italien, sowohl in dem politischen als in dem geistlichen Regiment und ganz besonders in dem Pabstthum, bis auf das Jahr 963. In diesen 80. Jahren wird Niemand eine wahre Form oder Gestalt des Kirchenstaats, sondern bloß eine allgemeine Vorbereitung zu Veränderung und ein Chaos von Gottlosigkeit antreffen. Die

Päbste

Päbste wurden von ihren Nachfolgern in den Bann gethan, ihre Verordnungen und Verhandlungen und so gar die, von ihnen geschehene Verwaltung der Sakramente aufgehoben t). Sechs Päbste wurden von denjenigen, die sich in ihren Platz setzen wollten, verjagt u), zween getödtet x), und Stephan VIII. in dem Gesichte so übel zugerichtet, daß er sich nicht mehr öffentlich sehen ließ y). Von der Theodora, einer berüchtigten Hure zu Rom, wurde vermittelst der Faktion, die sie daselbst hatte, ihr öffentlicher Liebhaber unter den Namen Johannes X. zum Pabst gemacht. Eben das geschäh mit Johannes XI. in einem Alter von 20 Jahren, welcher ein unehlicher Sohn eines andern, 18 Jahre vorher verstorbenen Pabstes war z): kurz, es trugen sich in diesen Jahren solche Gottlosigkeiten zu, daß die Schriftsteller erzählen, man habe in diesen Zeiten keine Päbste, sondern lauter Ungeheuer gesehen aa). Der Kardinal Baronius, der keine dieser Unordnungen zu entschuldigen weiß, sagt, daß die Kirche damals meistentheils ohne Pabst, jedoch nicht ohne Haupt gewesen sey, indem sie Christum, ihr geistliches Haupt, der es nicht verlassen hätte, im Himmel gehabt habe. Es ist zwar freylich ganz gewiß, daß

Christus seine Kirche weder jemals verlassen hat, noch verlassen wird, und daß seine göttliche Verheißung, bey derselben bis an das Ende der Welt zu seyn, nicht fehlen kann; und darinn muß auch ein jeder Christ so gesinnt seyn, und das glauben, was Baronius sagt. Auch muß er bedenken, daß das, was gegenwärtig geschiehet, schon zu andernmalen geschehen sey; und wie in jenen Zeiten der Beystand Christi allein die Kirche erhielt, so hat er sie auch und wird er sie in allen ähnlichen Begegnissen erhalten, eben so wie damals, wenn auch gleich kein Pabst die Hand dazu biethet bb).

Nun kann ein jeder selbst den Schluß machen, wie es in den übrigen Kirchen von Italien zugegangen sey, indem er ja nur erwägen darf, wie der Zustand aller Glieder seyn müße, wenn es mit dem Haupte so äußerst übel aussieht. Doch stund es auch ausserhalb Italiens nicht besser, indem die Große die Bisthümer ihren Soldaten ja so gar Knaben und Kindern zutheilten. Heribert, der Vetter des Hugo Capets machte seinen Sohn in einem Alter von 5 Jahren zum Erzbischoff von Rheims, und der Pabst, Johannes X., bestättigte diese Wahl cc). In

diesen

diesen Zeiten begab sich kein einiger Mensch, Andachts halber, nach Rom; sondern ein jeder, der Etwas wider die Canones und Kirchengebräuche im Sinn hatte und Niemand, der es billigte, in seinem eigenen Lande finden konnte, nahm bloß aus dieser Ursache seine Zuflucht dahin, woselbst man wegen jeder Sache Dispensation erhalten und durch dieß Apostolische Mittel seinem Ehr- und Geldgeitz gänzliche Genüge leisten konnte. Die Päbste machten bey der Beschaffenheit, die wir ihnen oben beygelegt haben, keinen Unterschied unter dem, was in ihrer Macht stünde oder nicht, sondern hielten alles, was von irgend einem Mächtigen vorgebracht und unterstützt wurde, für einen Zuwachs ihrer Größe: diese hingegen vertheidigten aus Interesse das, was sie erhalten hatten. Das Volk billigte, theils aus Mangel der Einsichten, theils aus Furcht vor der Uebermacht das, was es nicht hindern konnte; daher befestigte sich die Meinung, daß, so bald man nur die Bestättigung zu Rom erhalten hätte, jedweder vorgewaltete Irrthum bey jedweder Sache aufgehoben würde.

t) Platina in vita Formos. I., schreibt: Nescio quo fato accidisse dicam, vt vna cum indu-

ſtria Imperatorum, ſimul etiam pontificum virtus et integritas defecerit. Und in vita Stephan. IV. „Tanto odio perſecutus eſt Formoſi nomen, vt ſtatim eius decreta abrogauerit, res geſtas reſciderit... Arbitror hoc odium ex ambitione ortum fuiſſe, cum iam eo deueniſſent eccleſiaſtici, vt non coacti vt antea, ſed ſponte et largitionibus pontificium munus obirent. . . . Res peſſimi exempli, cum poſtea fere ſemper ſeruata haec conſuetudo ſit, vt acta priorum pontificum ſequentes aut infringerent, aut omnino tollerent. (in vita Romani I.) „Stephani IV. decreta et acta ſtatim improbat, abrogatque (Romanus I.).. Theodorus II. Formoſi acta reſtituit et eius ſectatores in pretio habuit... Ioannes X. habito 74. epiſcoporum conuentu et Stephani res geſtas improbauit et Formoſi acta reſtituit, diiudicans perperam a Stephano factum, qui cenſuit, eos iterum ordinandos eſſe, quos Formoſus ad ſacros ordines adſciuerat. etc.

u) Leo V. wurde von Chriſtophorus, ſeinem Hausbedienten abgeſetzt und ins Gefängniß geworfen; dieſer hingegen im ſiebenten Monat ſeiner Regierung ebenfalls wieder abgeſetzt und in ein Kloſter gethan. Platina.

x) Ioannes XI. in vincula coniectus, ceruicali in os coniecto necatur. Platina in vita eius.

y) Stephanus VIII., vt Martinus refert, in seditione mutilatus, turpiter aliquandiu vitam duxit, cum ob inhonesta vulnera prodire in publicum erubesceret. Plat. in vita eius.

z) Ioannes XI., Sergii Papae et Marociae, nobilissimae inter Romanos feminae (erat vidua Guidonis, Marchionis Tusciae) filius, matris, quae tunc in vrbe potentissima erat, auctoritate et studio successit; Panuin. Plat.

aa) Platina in vita Bened. IV. „vbi cum ipsis opibus lasciuire coepit ecclesia Dei, versis eius cultoribus a seueritate ad lasciuiam, peperit nobis tanta licentia peccandi haec *portenta*, a quibus ambitione et largitione sanctissima Petri sedes occupata est potius quam possessa.„ Baronius nennt diese Päbste, sedis apostolicae inuasores, non apostolicos, sed apostaticos ad ann. 908.

bb) Baron. bey dem bemeldten Jahre 908. schreibt: Plane opus Dei esse Romanam ecclesiam, quae tot admotis facibus non potuerit ad interitum vsque consumi et ad nihilum redigi, facti euidentia declarauit. Stetit sane, stabitque semper immobilis de sede Petri sententia atque promissio Christi, quod Petrae inferni non praeualebunt aduersus eam.

cc) Quod in tanta ecclesia male fuit a malo Principe (Ioan. X.) vsurpatum, in exemplum cito transiit aliorum, vt complures huius se-

culi principes ſibi ſanguine coniunctos adoleſcentulos in ſummas cathedras curauerint promouendos. Baron.

§. 20.

Beſchützung und Revindicirung der Kirchengüter vermittelſt des Banns. Furcht vor demſelben auch in den Gemüthern der Laſterhafteſten. Man trägt, zu ihrer Sicherheit, die Güter der Kirche zu Lehen auf, die ihre Beſitzungen dadurch vermehrt.

Es möchte Jemand glauben, daß bey der geringen Sorgfalt, welche die Stände der Kirche auf geiſtliche Dinge wandten, auch der Eifer der Layen, der Kirche Geſchenke zu machen, würde erkaltet und den neuen kirchlichen Erwerbungen ein Ende gemacht worden ſeyn; aber demungeachtet gieng es nicht ſo; denn um ſo viel die Sorgfalt für das Geiſtliche bey den Prälaten verringert war, um ſo eifriger waren ſie, die zeitliche Güter zu erhalten. Sie bedienten ſich der geiſtlichen Waffen des Banns, den man ehedem bloß zur Beſſerung der Sünder anwandte, zur Vertheidigung ihrer zeitlichen Beſitzungen, oder auch zur Wiedererwerbung derſelben, wenn die wenige Sorgfalt ihrer Vorgänger ſie zufälliger Weiſe aus den Händen der Geiſtlichkeit hatte kommen laſſen. Die Furcht vor dieſen geiſtlichen

chen Straffen war auch bey dem Volke so groß, daß keine Sache einen größern Schrecken einjagen konnte. Es ist sonderbar, daß so gar die Kapitäne und Soldaten, die im Grunde die ruchloseste Leute waren, keinen Funken von Scheue gegen Gott hatten und sich nicht das mindeste Gewissen machten, den Besitz ihres Nebenmenschen gewaltsam an sich zu reißen, dennoch aus Furcht des Banns die Güter der Kirche mit großer Ehrfurcht beschützten. Dieses trieb Viele, die sich ihrer geringen Macht bewußt waren, an, ihre Güter, um sie vor Gewaltthätigkeiten zu schützen, der Kirche zu schenken, mit der Bedingung, daß sie ihnen dieselbe gegen eine kleine Recognition wieder zu Lehen auftrüge. Dieß sicherte auch solche Güter, daß sie von den Mächtigen nicht angetastet wurden, weil die Kirche das Dominium directum darüber hatte: und wenn hernach die männliche Linie der Lehensträger erlosch, welches wegen den häufigen Kriegen und bürgerlichen Unruhen öfters geschah; so fielen solche Güter der Kirche anheim.

§. 21.

Erste Frage: Ob die Kirchengüter nach göttlichem oder menschlichem Rechte beseßen werden? Ob der Zehent göttlichen Rechts seye? Ob man ihn von

seiner Arbeit und Waaren schuldig seye? Ob die Beneficien göttlichen oder menschlichen Rechts seyen?

Da wir bisher erörtert haben, auf welche Weise die unbewegliche Güter der Kirche, und das Recht, den Zehenten von den Gütern der Weltlichen einzufordern, erworben worden seye; so wird es schicklich seyn, daß wir, ehe wir weiter schreiten, die in unsern Zeiten aufgeworfene Frage untersuchen und entscheiden, ob die Kirchengüter nach göttlichem oder menschlichem Rechte beseßen würden, und wem das Dominium darüber angehöre? Die gemeine Meinung unterscheidet zwischen den Gütern, die man der Kirche durch Vermächtnisse oder Geschenke überlassen hat, und zwischen denen, die sonst vermittelst der Zehenten, der Erstlinge oder anderer Liebesgaben erworben worden sind. Und was die Besitzungen anbelangt, so stimmen alle überein, daß man sie zeitliche Güter nennen müße, und daß sie von der Kirche vermittelst des menschlichen Rechtes beseßen würden: denn es ist, oben erzähltermaßen, gewiß, daß da es ohne Ausnahme einem jeden Kollegium verbothen war, liegende Güter an sich zu bringen, die Kirche zuerst durch Zulassung, hernach

nach durch Erlaubniß der Kaiser das Recht, solche Güter zu erwerben, erhalten habe. Daneben ist der Kanon vorhanden, quo Iure, dist, 8., woraus klar ist, daß man bloß vermittelst des Grundes der menschlichen Gesetze sagen könne, diese Besitzung ist mein, dieser Knecht ist mein; und daß, wenn man die Gesetze der Fürsten aufhebt, weder die Kirche noch Jemand anders sagen kann, daß irgend eine Sache die Seinige seye dd). Auch kann Niemand sagen, daß die Vertheilung der Güter nicht durch bürgerliche Gesetze geschehe; und die die Art, das Dominium von dem Einen auf den Andern überzutragen, die Verschenkungen, die Vermächtnisse und alle Kontrakte und Einrichtungen beziehen sich auf menschliche Gesetze. Es hat in der Welt Republiken und Königreiche gegeben, worinn die Testamente unbekannt waren, und nach dem römischen Rechte ist es bloß einem römischen Bürger erlaubt, solche zu machen. Nun ist es unmöglich, daß sich die Art und Weise, Etwas zu erwerben, auf menschliche Gesetze, die Fortdauer des Erwerbs aber auf göttliche gründe; denn wenn bey einer Sache, welche der Kirche geschenkt oder vermacht worden ist, eine Schwierigkeit, ob der Besitz rechtmäßig sey, vorwaltet;

so wird es durch menschliche Gesetze entschieden, und man glaubt, daß derjenige rechtmäßige Gründe vor sich habe, der durch dieselbe in den Besitz gesetzt worden ist: daher fährt er auch in seinem Dominium und Besitz kraft dieser Gesetze fort. Aber weil Jedermann hierinn einstimmig ist; so will ich nicht weiter gehen, sondern nur als einen Nebensatz beyfügen, daß man es hieraus klar und ohne Schwierigkeit entscheiden könne, ob die Exemtionen, die auf den Kirchengütern haften, von göttlichem oder menschlichem Rechte sind; denn der Besitz selbst und die Art des Besitzes kommen von einerley Gesetz her, und die Rechtsgelehrte behaupten, daß die Dienstbarkeit oder Freyheit der Güter eben daher komme, woher auch das Dominium kömmt. Es würde ein großer Widerspruch seyn, wenn man sagen wollte, die Kirche besäße zwar ein Gut nach Venetianischem Recht, welches Gut jedoch eine gewiße Freyheit nach einem andern Rechte hätte.

In Absicht des Zehentens aber giebt es zweyerley Meinungen; Eine der bloßen Kanonisten, die andere derer, die Theologen und Kanonisten zugleich sind und die heil. Schrift studiren. Die Erstere sagen, der Zehent seye göttlichen Rechts, weil Gott selbst, nach dem Berichte der Schrift,

den Zehenten den Leviten gegeben habe; und es ist kein Wunder, daß sie dieß behaupten, weil sie in den heil. Büchern nicht bewandert sind, und weil es ihr Amt nicht mit sich bringt, über die Geheimnisse der christlichen Religion nachzudenken. Gott hat nämlich dem hebräischen Volke durch Mosen ein Gesetz gegeben, welches sowohl in ceremonial = als bürgerlichen Sachen diesem Volke eigen seyn sollte, bis auf die Ankunft Christi, welcher die verbindende Kraft desselben aufheben sollte; so, daß das Gesetz des Zehentens zwar ein göttlich = mosaisches Gesetz, aber kein natürlich = oder christlich = göttliches Gesetz ist. Es verband auch dieses Volk nur damals, und jezt keines mehr. Eine Republick mag immer Gesetze geben, die jenen ähnlich sind; aber sie verbinden nicht als göttliche Gesetze und verdienen auch diesen Namen nicht, sondern es sind bürgerliche Gesetze desjenigen Fürsten, der sie giebt. So war es ein göttlich = mosaisches Gesetz, daß ein Flucher getödet werden solle. Dieses verbindet uns jetzt nicht mehr, und derjenige sündiget auch nicht, der jenen nicht tödtet. Es könnte aber auch ein Fürst die Todesstrafe auf das Fluchen setzen, und diese Strafe könnte gerecht seyn und müßte gehalten werden;

bey

bey alle dem würde man aber ein solches Gesetz kein göttliches nennen, wenn Gott gleich dasselbe schon dem hebräischen Volke gegeben hat, sondern bloß ein politisches Gesetz von diesem oder jenem Fürsten. In diesen und vielen andern Fällen, wobey jene Leute zu ihrem Behuf das alte Testament anführen, und ein göttliches Recht behaupten, muß man bey der Zweydeutigkeit einen Unterschied machen, und sagen, daß uns das, was natürlich = oder christlich = göttlichen Rechts ist, uns allerdings verbinde, aber daß das, was nur mosaisch = göttlichen Rechts ist, uns nicht verpflichte, und daß, wenn ein Regent ein ähnliches Gesetz giebt, solches bloß vom menschlichen Rechte ist.

Ich kann nicht unterlassen, hier zu erinnern, daß man dieses nicht aus Unwissenheit vorgab, sondern um Unwissende zu verblinden, und durch den Namen des göttlichen Rechts seiner Sache ein größeres Ansehen und Gewicht zu geben. Man kann aber diese Leute leicht widerlegen und zum Schweigen bringen; denn in eben der Schriftstelle, worinn Gott befiehlt, daß man den Leviten den Zehenten geben solle, befiehlt er auch, daß diese nichts Eigenes besitzen und mit dem Zehenten sich begnügen sollen.

Wenn

Wenn also das Volk vermittelst dieses Geboths verpflichtet ist, ihnen nach göttlichem Rechte den Zehenten zu geben, so sind sie auf gleiche Weise verpflichtet, keine liegende Güter zu haben. Aber überdieß befiehlt Gott, den Zehenten bloß von den Früchten der Erde zu geben, und dagegen sagen die kanonische Gesetze, daß man ihn auch von Waaren, vom Soldatensold, von der Jagd und von allem, was durch den menschlichen Fleiß gewonnen wird, geben solle. Wenn Gott dem hebräischen Volke den Zehenten bloß von den Gütern auflegt; so sind jene Kanonisten gezwungen, zu bekennen, daß der Personalzehent bloß durch menschliche Gesetze auferlegt wird. Die Theologen, von welchen ich keinen besonders nennen will, weil keiner ausgeschlossen ist, und mit ihnen viele Kanonisten behaupten einstimmig, es seye von dem natürlich-göttlichen Gesetze befohlen, daß der Diener der Religion von seinem Amte leben solle, das er zum Besten des Volks, dem er in geistlichen Sachen dienet, versiehet; und daß es von Christo unserm Herrn in dem Evangelio besonders gebothen seye, daß man dem Diener, welcher dem Volke durch die Predigt des göttlichen Worts und durch seine übrige geistliche Verrich-

richtungen dienet, den Lebensunterhalt darreichen solle. Hiebey wurde aber die Zahl und Maaße nicht bestimmt, indem nach der Anzahl der Personen und nach der Beschaffenheit der Oerter und Zeiten das, was das einemal viel wäre, ein andersmal wenig seyn könnte. Ueberhaupt also, dem Kirchendiener seinen gehörigen Theil zu geben, ist göttlichen Rechts; ob aber dieser Theil der zehente oder zwanzigste, oder größer oder kleiner seye; das ist durch menschliche Gesetze oder durch Gewohnheit und Observanz, welches eben so viel gilt, ausgemacht. Und wenn man in einigen Dekretalen ließt, daß Gott selbst den Zehenten eingesetzt habe, oder daß der Zehent göttlichen Rechts seye; so nimmt man den unbestimmten Theil für den bestimmten, indem man nämlich unter dem Zehenten denjenigen Theil verstehet, welcher schuldig und nöthig ist; und daß Gott in dem alten Testamente hiezu den Zehenten eingesetzt habe, welches das menschliche Gesetz auf eine ähnliche Weise in dem Neuen einsetzte. Folglich können wir überhaupt sagen, daß die Kirchengüter, von welcher Art sie seyn mögen, unter der oberherrschaftlichen Macht desjenigen stehen, welcher der Patron davon ist, und bloß durch

menschs-

menschliche Gesetze besessen werden. In Absicht jenes unbestimmten Theils, welchen man nach dem göttlichen Gesetze der Natur und des Evangeliums schuldig ist, erregte auch Niemand einigen Zweifel; denn es ist, wie die Gesetzverständige wohl bemerken, eine andere Sache, daß man Etwas habe, und daß man das Dominium darüber habe. Eine Sache von der letztern Beschaffenheit kann man selber und gerade zu vor Gericht verlangen, z. B. per actionem rei vindicationis, und darüber ist man nicht genöthiget, sich mit einer Sache von gleichem Werthe abfertigen zu lassen: der Gläubiger hingegen kann seine Schuld bloß durch eine persönliche Aktion verlangen, wobey der Schuldner verbunden ist, ihm den Werth derselben zu erstatten, aber nicht gerade dieß oder jenes zu geben.

Aus der bisherigen Erörterung dieser Sache kann man auch noch leichtlich entscheiden, ob die Beneficien des allgemeinen göttlichen, oder des besondern menschlichen Rechts sind; denn wenn die unbewegliche Güter und die Zehenten vermittelst des menschlichen Rechts besessen werden; so haben auch die, darauf sich gründende Beneficien eben dieselbe Beschaffenheit: außer, daß

man

man dieß neben den bemeldten Gründen noch viel leichter auch daraus erweisen kann, daß, weil die Kirch so viele Jahre hindurch die Kirchengüter in Gemeinschaft und nicht in abgetheilten Beneficien, wie oben erzählt worden, genossen hat, es eine klare Sache ist, daß die Beneficien im Fortlauf der Zeit bloß von Menschen errichtet worden sind, und darüber stimmt auch Jedermann überein. Ich will mich hiebey nicht länger aufhalten, sondern nur dieß einzige noch sagen, daß, ob gleich diese Betrachtungen ziemlich spitzfindig scheinen mögen, sie dennoch, wie es das Folgende zeigen wird, nothwendig waren.

dd) Jure humano dicitur, haec villa mea est, haec domus mea est, hic seruus meus est. Jura Imperatorum sunt . . . Tolle iura Imperatorum, et quis audet dicere, mea est illa villa, aut meus est ille seruus, aut domus haec mea est?

§. 22.

Zwote Frage: wem das Dominium über die Kirchengüter zukomme, dem Pabste oder der Kirche?

Aus der Beantwortung der ersten Frage erhellet deutlich, was man auf die zwote antworten müsse, nämlich, wer das Dominium

über die Kirchengüter habe? (es ist die Rede von den unbeweglichen, denn von den Einkünften derselben wird an dem gehörigen Orte bey der vierten Frage die Rede seyn:) Wenn jene kraft menschlicher Gesetze besessen werden, so hat man weiter nichts zu thun, als zu untersuchen, wem die Gesetze dieselbige zugestanden haben. Einige sagen, daß diese Güter von Gott herkommen, und unstreitig haben sie Recht; denn die heil. Schrift sagt deutlich, daß die Erde und alles, was darinn ist, des Herrn seye: aber in diesem Verstande gehört alles Gott zu, und jene Güter nicht mehr, als jede andere. Eine Art von Dominium oder oberherrschaftlicher Gewalt ist die göttliche; eine andere diejenige, welche eine jede höchste Obrigkeit in ihrem Staate besitzt, und die man nach dem Seneca das Dominium des Reichs ee), oder nach den Rechtsgelehrten das Dominium des Schutzes und der Jurisdiction nennen kann ff). Noch ein anderes besitzt ein jeder Privatmensch, welches das Dominium des Eigenthums ist, auf welches wir auch hier unsere Untersuchungen richten. Man kann nicht sagen, daß Gott die allgemeine Oberherrschaft über alles habe, und daß er zugleich ein besonderes Eigenthum über gewiße Güter

besitze; so wie etwa ein König die oberherrliche Macht in seinem ganzen Reiche, dabey aber nichts desto weniger ein Privateigenthum für sich und sein Haus besitzen kann; denn die allgemeine Oberherrschaft des Fürsten kann durch ein Privateigenthum wachsen und vermehrt werden: aber die allgemeine Oberherrschaft Gottes ist so erhaben und unendlich, daß sie keinen Zuwachs erhalten kann; und es streitet wider dieselbe, daß sie sollte vertheilt werden können; so, wie es ihr auch zuwider ist, daß sie irgend einem Geschöpfe könnte mitgetheilt werden. Daher kann Niemand sagen: Gott ist der Herr dieser Güter, und daher bin ich, der ich eben das Tribunal, eben das Konsistorium, eben den Gerichtshof mit ihm gemein habe, ebenfalls der Herr derselben; denn er ist eben sowohl ein Knecht von Gott, als der geringste Mensch.

Andere nehmen sich die Freyheit, gerade zu zu sagen, daß der Pabst der Oberherr über alle diese Güter sey, und beweisen es aus der Dekretale Klemens des IV., kraft deren die gänzliche Disposition über alle Kirchengüter ihm zugehöre gg). Dieser Meynung widersetzt sich der heil. Thomas, und sagt: daß sich der Pabst

zwar wohl den höchsten Verwalter, aber auf keinerley Weise den Herrn oder Besitzer derselben nennen könne hh); und das führt auch der Kardinal Kajetan weiter aus, und fügt bey, der Pabst könne von den Kirchengütern nichts verschenken, oder sonst über dieselbe disponiren, sondern nur so viel mit ihnen vornehmen, als es die Gränzen eines Verwalters erlauben ii). Seine Gründe sind eben so deutlich als erheblich; er sagt: diese Güter gehörten zuerst einem Herrn zu, der sein Dominium darüber entweder durch Verschenkung oder Vermächtniß auf einen andern übertragen hat; aber Niemand von solchen Personen hatte je die Absicht, solche Güter dem Pabste zu schenken oder zu hinterlassen; daher ist das Dominium nicht auf diesen übergegangen kk). Aus dieser Ursache sagt eben dieser Kajetan und zugleich der Pabst, Adrian VI, daß das Dominium über solche Güter der Kirche angehöre, das heißt, der ganzen Christengemeinde eines jeden Orts, deren jene Güter hinterlassen worden sind; so, daß das Dominium über die Güter der römischen Kirche der römischen Gemeinde zustehe. Man weiß als etwas allgemeines, daß eine Gemeinde in den Rechten wie eine einzige Person angesehen und

für fähig gehalten wird, etwas zu besitzen; daher sagt man von dieser oder jener Sache, sie sey ein öffentliches Eigenthum einer gewißen Stadt, das heißt, keines einzelnen darinn, sondern aller zusammen. In vielen Vermächtnissen hinterließe man dieß und jenes auf eben die Art, wie man z. B. der Schule des heil. Rochus, diesem und jenem Kloster etwas vermachte. Diese Lehre wird durch die alte Gewohnheit der Kirche und durch die Ausdrücke der Kanonum sehr bestättigt. Es ist kein Zweifel, daß, da die unbewegliche Güter durch den Namen einer Person benennt werden müssen, sie ihren Namen von demjenigen, der das Dominium darüber hatte, erhalten haben; aber alle Kanones und die alte Gewohnheit nennen sie Güter der Kirche, und folglich hatte diese das Dominium darüber. Diejenige denken darinn nicht anderst, welche behaupten, daß die Güter Christo zugehören: denn von den ältesten Zeiten her nennten sich nicht nur alle christliche Kirchen nach dem Namen einer Stadt, sondern auch nach dem Namen des ersten oder berühmtesten Bischoffs in derselben, wie z. B. die römische Kirche nach dem heil. Petrus, die Alexandrinische nach dem heil. Markus, die zu Ravenna nach dem heil.

Apol-

Apollinaris. Daher bekamen auch die Güter dieser Kirchen ihren Namen von denselben Heiligen, und die Güter der Römischen heißen Güter des heil. Petrus. Daher findet man in den ältesten Schriftstellern insgesammt die Ausdrücke, das Patrimonium des heil. Petrus, die Ländereyen des heil. Petrus, die Besitzungen des heil. Petrus; das Patrimonium, die Einkünfte des heil. Apollonaris u. s. w. Weil nun Christus das allgemeine Haupt und der Schutzherr der allgemeinen Kirche ist; so nennt man auch das, was sowohl der allgemeinen Kirche, als einer jeden besondern zugehört, das Patrimonium Christi, die Güter Christi u. s. w., welches eben so viel heißen will, als die Güter der Kirche, deren Haupt Christus ist, nicht anders, als wie die Güter der venetianischen Republik den Namen des heil. Markus tragen, wie ihn diese Republik ebenfalls trägt. Es ist ganz gewiß, daß von alle dem, was zu der Zeit des gemeinschaftlichen Besitzes des Kirchenguts in einer Diöceß erworben wurde, die Gemeinde einer solchen Kirche Eigenthumsherr war, weil alle Vermächtnisse und Verschenkungen nur ihr gemacht wurden. Eben so gewiß ist es auch, daß diese Güter von Niemand anders erworben

wurden und erworben werden konnten, als wenn die Gesetze die Erlaubniß dazu gaben. Nun erlaubten es die Gesetze des Konstantins, daß man sie den christlichen Kollegien, das heißt, den christlichen Gemeinden, die sich in den Städten befanden, schenken durfte; folglich gehört das Dominium diesen Kollegien zu. Nachdem aber die Kirchengüter vertheilt wurden und die Beneficien aufkamen; so geschahen die Legate und Verschenkungen an Privatkirchen, oder vielmehr zur Verrichtung eines gewißen gottseligen Werks in einer solchen Kirche. Daher kann man von keiner solchen Sache sagen, wer der Eigenthumsherr davon sey, wenn man nicht die Disposition der Testamente oder der verschenkenden Personen eingesehen hat. Da wir nun von der Sache nicht anders als gründlich reden wollen, so können wir nichts mehr sagen, als daß die Prälaten und andere Kirchendiener die Regierer, Verwalter und Austheiler der Kirchengüter seyen, um mit denselbigen bloß dasjenige vorzunehmen, was die Disposition dessen, der sie vermacht oder geschenkt hat, mit sich bringt; und daß der Eigenthumsherr diejenige entweder private oder allgemeine Person ist, zu deren Gunsten das Vermächtniß oder die Verschen=

schenkung geschahe. Daher sollte auch der Regente jeder Kirche mit Fleiß nachsehen, was ihm die zurückgelassene Bedingnisse zu thun befehlen. Wenn aber ein anderer Gebrauch davon gemacht wird, so muß man es der menschlichen Unvollkommenheit zuschreiben: doch darf sich niemand hiebey bereden, daß wegen Länge der Zeit die Verjährung hierinn ein Recht gebe, weil diese eine ehrliche Gesinnung (bonam fidem) voraussetzt, die sich bey keinem befindet, der in seinem Gewissen überzeugt ist, daß ihm diese Güter nicht in der Absicht, wozu sie jetzt gebraucht werden, überlassen worden sind.

ee) Ad reges potestas omnium pertinet, ad singulos proprietas. Seneca de benef, 7, c. 4., cuius est, quidquid est omnium; tantum ipse, quantum omnes habent. Plin. Paneg.

ff) Ditionis, non proprietatis; Tuitionis, non destructionis. Omnia regitis, sed suum cuique seruatis. Simach. X. ep. 54.

gg) Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum ecclesiasticarum plenaria dispositio ad Romanum noscatur pontificem pertinere, &c. sext. l. 3, tit. cle. praebend. cap. 2.

hh) Quamuis res ecclesiae sint eius, ut principalis Dispensatoris, non tamen sunt eius ut

Domini et possessoris. Secunda secundae Quaest. 100. art. 1. rept. ad object. 7.

ii) Papa non est Dominus, sed Dispensator principalis pecuniae ecclesiasticae; ac per hoc pecunia ecclesiae non est sua absolute, ut possit ad libitum disponere .... Cum potestas Papae quoad res temporales ecclesiae sit potestas non Domini sed Dispensatoris, consequens est, vt plenitudo potestatis papalis circa bona ecclesiae temporalia non exeat limites potestatis dispensatiuae..... Ac per hoc non potest Papa ad libitum donare res Ecclesiae, sed potest tanquam habens apicem potestatis dispensatiuae, multo plus de iisdem dispensare, quam quicunque alius proximus alicuius ecclesiae Praelatus ... Ex eodem Fundamento, quod Papa non est Dominus sed Dispensator, sequitur, quod de plenitudine potestatis non potuit ad libitum dare bona Ecclesiae, cui voluerit, sed tenetur fideliter dispensare, vt recta ratio suadet. in *Comment.* ad 2. 2. quaest. 100.

kk) Nec Papa nec aliquis Praelatus est Dominus rerum Ecclesiae, sed ecclesia ipsa est Domina: quia donatores non donant et transferunt jura sua in Papam aut Praelatum, sed in Ecclesiam Romanam, vel talem... Nec putes propterea, quod Papa habet plenitudinem potestatis Ecclesiae, ob hoc possit de

bo-

bonis Ecclesiae disponere, sicut potest Ecclesia; quoniam plenitudo potestatis Ecclesiae intelligitur in Spiritualibus tantum. *Comment.* 2. ad *art.* 8. *quaest.* 43.

§. 23.

Dritte Frage: Wem das Dominium und das Eigenthumsrecht über diejenige Güter zustehe, deren erste Errichtung und Privateigenthumsherrn man nicht mehr weiß?

Aber wer soll denn das Dominium über diejenige Kirchengüter haben, deren erste Errichtung man nicht weiß? Das natürliche und bürgerliche Gesetz bestimmt hierinn, daß bey denjenigen Gütern, deren Privateigenthumsherr gänzlich abgegangen ist, die Kommun in ihre Stelle tritt, und daß das Eigenthuwsrecht solcher Güter der Kirche zufällt. Also kürzlich: Diejenige, die das Beneficium genießen, sind auch die Verwalter solcher Güter; der Eigenthumsherr aber ist derjenige, zu dessen Gunsten das Geschenk oder das Testament gemacht worden ist, und wenn man denselben nicht weiß, so fällt das Eigenthumsrecht der Kirche zu.

Dieser Behauptung benimmt das gar nichts, daß sowohl die weltliche als geistliche Gesetze die Entäußerung solcher Güter verbiethen; denn auch

ein Unmündiger ist der wahre Eigenthumsherr des Seinigen, und kann dasselbe doch nicht entäußern. Das Dominium ist das Recht, mit einer Sache dieß und jenes nach Belieben und wie weit es die Gesetze erlauben, vorzunehmen. Die Gesetze schränken aber wirklich solche Personen ein, die von einem andern regiert werden müßen, und so ist es auch bey einer Gemeinde und Kommun.

Es wundere sich doch niemand, wenn so viele neuere Schriftsteller in ähnlichen Fragen, als diejenige ist, die den Pabst zum unumschränkten Eigenthumsherrn aller Beneficien und Kirchengüter macht, Meynungen vertheidigen, welche dem Alterthume und den, von den Aposteln selbst oder von apostolischen Männern gemachten Einrichtungen zuwider sind; denn es ist, wie es der heil. Cyprian schmerzlich bedauert, eine der menschlichen Unvollkommenheiten, daß, anstatt sich die Gebräuche und Gewohnheiten nach guten Lehrsätzen und Gesetzen richten sollten, ganz zum Gegentheil die Lehrsätze eigennütziger Menschen nach den Gebräuchen sich bequemen. Man wird es auch in dem ganzen Lauf der verflossenen Jahrhunderte wahrnehmen können, daß man

keine Neuerung, selbst wenn sie die Religion betroffen, eingeführt hat, welche nicht sogleich ihre Vertheidiger gefunden hätte. Warum sollte es also jemand Wunder nehmen, daß sich dieß auch bey solchen Neuerungen und Aenderungen zeigte, die zur Erlangung des Reichthums, der Bequemlichkeit und derjenigen menschlichen Vortheile, nach welchen viele streben konnten, so zuträglich wären?

(§. 24.)

Streitigkeiten der Päbste mit den Kaisern über das Recht der Investitur; besonders Gregors VII. mit Heinrich IV. und Paskals II. mit Heinrich V. Abtretung dieses Rechts von Seiten des Letztern. Beschaffenheit desselben in andern Ländern. Schlauheit der Päbste in Absicht dessen, was von diesem Rechte in den Händen der Layen blieb.

Die große Verwirrung, welche zu diesen Zeiten wegen so vielerley gemachten Königen und Kaisern, in Italien, herrschte, verursachte auch in andern Städten die äußerste Unordnung in Kirchensachen, indem die Bischöffe und Aebte bald von Fürsten gemacht wurden, bald sich durch eigene Gewalt eindrangen, und gleicher Weise auch die übrigen Kirchendiener bald

von

von denjenigen, die in den Städten das Uebergewicht hatten, bald von den Bischöffen eingesetzt wurden, und manchmal wurden auch die Beneficien von denjenigen in Besitz genommen, die bey dem Volke im größten Ansehen stunden.

Nachdem in diesem Jahrhundert, nämlich im Jahre 963 Otto aus Sachsen mit bewafneter Hand nach Italien kam, und sich desselben bemächtigte, so versammlete er, um dem Kirchenregiment einige Form zu geben, eine kleine Anzahl von Bischöffen, nnd setzte den Pabst Johannes XII. ab ll), welcher zwar von dem gräßten Theil des römischen Adels und seinem großen Anhang in dieser Stadt in einem Alter von nicht einmal 18 Jahren zum Pabste erwählt worden war, aber seine päbstliche Würde durch Ehebrüche, Meyneid und andere, so ziemlich ungeistliche Dinge schändete. Auch brachte es Otto dahin, daß sowohl das Volk, als auch der neue, in die Stelle des vorigen von ihm erwählte Pabst Leo VIII., auf das Recht, einen Pabst und andere Bischöffe in Italien zu machen, mm) Verzicht thaten, und dasselbe ihm überließen; und dieß Recht behielt er, sein Sohn und sein Enkel gleiches Namens bis auf das

Jahr

Jahr 1001, und also 36. Jahre lang. Aber von den 12. Päbsten, welche in dieser Zeit gemacht wurden, wurden nur 2. von dem Kaiser in Ruhe erwählt, die übrige alle durch aufrührerischen Ungestümm: weßwegen auch Otto I. Einen gefangen nach Deutschland führte nn), und eben so Otto III. einen andern. Noch ein Anderer wurde von demjenigen, der sich in seinen Platz setzen wollte, erdroßelt oo); wieder einer floh und stahl die Kirchenzierathen aus dem Schatz pp); so, wie sich endlich auch noch einer freywillig in das Exilium begab qq). Auf diese Weise stoßen wir in diesen Zeiten auf lauter Päbste, welche nach dem Ausdrucke des Baronius bloß der Zahl halber in dem Verzeichniß stehen rr), unter welchen aber die Kirche kein anderes Haupt, als Christum, hatte. Aber die übrige Bischöffe und Aebte wurden ohne Widerspruch von den Kaisern erwählt. Die Art, wie dieß geschah, bestunde darinn, daß man nach dem Tode eines Bischoffs den Bischoffsstab und Ring dem Kaiser brachte, welcher hernach denjenigen, dem er die erledigte Stelle zudachte, investirte. Dieß geschah durch Darreichung des Rings und Stabs, worauf jener von seinem Bisthum Besitz nahm, und von seinem Metro-

politan

politan oder von benachbarten Bischöffen konsekrirt wurde. Dieser Gebrauch war sowohl in Frankreich als in Deutschland üblich; die übrige kleinere Beneficien aber wurden von den Bischöffen und Aebten, unter denen sie stunden, vergeben, außer, wenn der Regent Jemand zu einer erledigten Stelle ernannte, dem sie alsdenn ohne Widerrede übertragen wurde. Auch konnte es sich zutragen, daß Jemand von dem Fürsten eine Rekommandation auf den Fall der Vakatur eines Platzes erhalten hatte, welcher alsdenn von dem Bischoffe bey der ersten Erledigung dazu befördert wurde. So regierten die Ottonen ohne Widerspruch der Päbste, ob sich wohl der Zweyte dieses Namens sehr lange Zeit in Rom aufhielt, auch daselbst starb und begraben wurde ss).

Nach dem Tode der Ottonen erhielt sich die Gewalt, Bisthümer und Abteyen zu vergeben, so wie auch Personen für kleinere Beneficien zu ernennen, und Expektanzen auf Vakaturen zu ertheilen, auch noch bey den nachfolgenden Kaisern. Als aber das kaiserliche Ansehen in Rom wieder abnahm, so kehrten auch die Verwirrungen in der Kirche wieder zurück; und nachdem

das

das Volk die Macht, einen Pabst zu erwählen, auf das neue an sich gerissen hatte; so erwählte es deren drey ganz ruhig; mit einiger Bewegung der Parthien aber wurde Benedikt VIII. und Johannes XX., zween Brüder, einer nach dem andern erwählt, und als der leztere verstorben war, auch noch Benedikt IX, ihr Nepote in einem Alter von 12. Jahren, der, neben vielen andern Vergehungen einen Theil des Pabstthums einem gewißen Sylvester III., und einen andern an Gregor VI. verkaufte tt), so, daß zu gleicher Zeit und zu vieler Unordnung alle drey in Rom residirten, besonders nachdem gedachter Gregor Soldaten zu Fuß und zu Pferd errichtet, viel Leute bey der Besitznehmung des päbstlichen Stuhls ermordet, und seinen Antheil dadurch verstärkt hatte. Daher begab sich der Kaiser Heinrich der Schwarze (III.) nach Italien, verjagte den Benedikt, vertrieb gleichfalls den Sylvester, verwies den Gregor nach Deutschland uu), und nahm auch dem römischen Volke die Macht, Päbste zu erwählen xx). Eben derselbe machte auch drey Päbste auf einander, die insgesammt Deutsche waren, und so bald sie von dem Kaiser erwählt waren, so gleich die Insignien und päbstlichen Habit ohne weitere

Um-

Umstände annahmen. Aber der dritte von diesen, Bruno, vorher Bischoff von Toul, welcher den päbstlichen Habit nach der Verordnung des Kaisers zu Freysingen angenommen hatte, und bereits in demselben bis nach Clugny gekommen war, ließ sich von Hildebrand, einem Mönchen von St. Peter in Rom, der ein sehr verschmizter Kopf war, und durch eine List den Römern die Wahl wieder in die Hände spielen wollte, den Rath geben, sich, ob er gleich die päbstliche Kleidung bereits angenommen und sich Leo IX. genennt hatte, in einen Pilgrim zu verkleiden, und auf diese, dem römischen Volk angenehme Weise in Rom einzuziehen. Er befolgte auch diesen Rath wirklich, zog als ein verkleideter Pilgrim in Rom ein, und wurde auf Anstiften des Hildebrands von dem Volke zum römischen Pabst ausgerufen yy). Dieser Kunstgriff verhinderte jedoch nicht, daß der Kaiser, nach dem Tode des Leo, in Maynz, den Bischoff Gebhard von Eichstädt erwählt hätte, der auch sogleich darauf den Habit annahm, und sich Viktor II. nannte zz). Der Kaiser vergabe dazumal nicht nur die Beneficien, sondern machte auch Verordnungen gegen diejenige, die sie durch Simonie erhalten hatten, indem er das,

was

was bisher hierinn geschehen war, zwar verziehe, aber auf die Zukunft Strafen ansetzte.

Nachdem Heinrich III. gestorben war, und das Kaiserthum seinem Sohne, Heinrich IV. hinterlassen hatte, der ihm, als ein Knabe nachfolgte; so wurden zwar die Päbste, während der Minorennität desselben, mit der Bewilligung der Vormünder des Kaisers erwählt, und die Bischöffe und Aebte von denselben durch den Stab und Ring investirt; aber die Päbste benutzten doch die Gelegenheit, und erwarben sich nach und nach eine größere Freyheit, indem sie sich an einen Theil der kaiserlichen Vormünder, welche durch sie in Streitigkeiten und Parthien getrennt worden waren, hängten. Deßwegen machte auch Nikolaus II. in Absicht der Pabstwahl, die Verordnung, daß sie zu erst durch die Kardinal-Bischöffe vor sich gehen, hernach den andern Kardinalpriestern, für das dritte der Geistlichkeit und dem Volke vorgetragen werden, und daß man viertens erst alsdenn die kaiserliche Bewilligung suchen sollte aaa). Als aber nun wirklich Alexander II. sein Nachfolger auf diese Weise erwählt worden war; so wollte ihn der Kaiser nicht bestättigen, und

nahm auch die Entschuldigung nicht an, die ihm die Kardinäle durch einen Abgesandten aus ihrem Mittel machten, indem sie vorgaben, daß dieß zur Vermeidung einer äußerst bedenklichen Aufruhr geschehen sey, und daß man die Ehrfurcht gegen den Kaiser gar nicht aus den Augen gesetzt hätte, weil der Erwählte sein Freund sey: statt dessen erwählte der Kaiser, auf Anrathen Gerhards von Parma, seines Kanzlers, den Bischoff von Parma zum Pabst. Aber nachdem sich drey Jahre nachher die Umstände an dem kaiserlichen Hofe geändert hatten, und der Kanzler Gerhard war abgesetzt worden; so wurde zugleich auch der Bischoff von Parma der päbstlichen Würde entsetzt und Alexander dazu angenommen. Dieser Pabst trat im Jahre 1072 in das Bündniß, welches Bayern und Sachsen wider den Kaiser errichtet hatten, und foderte im folgenden Jahre denselben unter dem Vorwande, daß er sich in Vergebung der Bisthümer der Simonie schuldig gemacht hätte, nach Rom vor. Man hat Ursache, sich über diesen kühnen Schritt des Pabstes zu wundern, da noch kein Pabst so weit gegangen war; aber da der Pabst bald darauf starb, so ward es hierinn wieder still. Nach demselben kam Gregor

VII. ein Mönch von Siena, zum Pabstthum, welches der bemeldte Hildebrand war und den der Kaiser selbst dazu ernannte. Nachdem sich nun dieser drey Jahre auf dem päbstlichen Stuhl befunden hatte; so faßte er, da der Kaiser noch jung und in viele Unruhen in Deutschland verwickelt war, den Schluß, ihn von der Wahl aller Bischöffe und Aebte auszuschließen, und ließ eine Warnungsschrift an ihn ergehen, daß er sich künftig nicht mehr darein mischen sollte. Der Kaiser widerstund dieser Zumuthung äußerst, weßwegen ihn der Pabst in den Bann that, seine Unterthanen von dem Eyde der Treue freysprach, ihn von der Verwaltuug der Regierung in Italien und Deutschland suspendirte bbb) und zugleich alle Bischöffe, die in seinen Diensten waren, exkommunicirte. Dabey verband er sich noch mit seinen Rebellen, hetzte die eigene Mutter des Kaisers wider den Sohn auf, und that denselben bis auf das Jahr 1085, wo er in dem Exilium zu Salerno starb, viermal in den Bann. Zugleich machte er ein allgemeines Dekret, daß, wenn irgend ein Geistlicher einen Bischoff oder Abt von der Hand eines Layen annähme, derselbe von Niemand für einen Geistlichen gehalten und des Zutritts in die Kir-

che beraubt seyn sollte; und eben so sollte es auch mit denen gehalten werden, die sonst auf diese Weise ein Beneficium annehmen würden. Dieser Strafe unterwarf er zugleich alle Kaiser, Könige, Herzoge, Markgrafen und Grafen, so, wie jede Obrigkeit und weltliche Person, die sich unterstehen würde, jemand mit einem Beneficium zu investiren.

Der Kaiser vertheidigte seine Sache mit den Waffen wider die Bundesgenossen des Pabstes und hatte den größten Theil der Bischöffe auf seiner Seite, weßwegen sich der Pabst in der größten Gefahr befand. Aber er, der vorher die Normänner als unrechtmäßige Besitzer der Königreiche von Sicilien und Apulien in den Bann gethan hatte, wandte sich nun zu ihnen und bath sie um Hilfe, gestund ihnen alles, weßwegen er sie vorher verfolgte, zu, und sprach sie von dem Bann los. Wenn sich daher Robert, König von Neapel und Sicilien, der vorher der Verfolger des Pabstes war, nicht zu seinem Schutz, um dem Kaiser das Gegengewicht zu halten, verstanden hätte; so würde dieser seine Sache mit völligem Sieg vertheidiget haben. Aber durch den Beystand Roberts erhielt

sich der Pabst, ob er gleich im Exilium war. Vermittelst desselben Beystandes und durch die drey Rogers aus eben dieser Familie setzten zween Nachfolger Gregors, die aus gleichen Orden waren, bemeldte Streitigkeit fort, von welchen der Letztere, welches Urban II. war, den Normännern zur Belohnung ihrer geleisteten Dienste die Bulle der Monarchie von Sicilien gab, und ihnen zugleich ein größeres Recht in Kirchensachen zugestunde, als dasjenige war, welches er dem Kaiser entziehen wollte. Außer den Bannstrahlen, die er öfters gegen den Kaiser wiederholte, und außer den Aufruhren, die er wider ihn erregte, verleitete er auch den Erstgebohrnen Sohn desselben zur Rebellion, und beraubte ihn, vermittelst des letztern, der Regierung von Italien. Nachdem dieser Pabst gestorben war, so wiederholte sein Nachfolger (Viktor| III) den Bann wider den Kaiser, erweckte viele Aufruhren und trieb auch den zweyten Sohn zur Rebellion wider den Vater an, so, daß der Vater wirklich in einen Krige wider ihn verwickelt wurde, worinn er einmal überwunden wurde, das anderemal aber den Sieg erhielt. Zuletzt kam diese Sache zu einem Vergleich, worinn der Kaiser betrogen und zum Pri-

vatleben gezwungen wurde, indem er die Regierung seinem Sohne, der ebenfalls Heinrich hieß, hinterlassen mußte.

Nach dem Tode Heinrichs IV. berufte Paskal (der II.), welcher der vierte Pabst, von Gregor dem VII. an gerechnet, war, welcher dem Kaiser die Investitur der Bischöffe und Aebte durch Bannstrahlen und geistliche Waffen zu entziehen suchte, eine Kirchenversammlung nach Guastalla und nachher nach Troyes in Frankreich, und wiederholte in beyden Versammlungen die Dekrete Gregors VII. und Urbans II. nämlich, daß kein Laye mit Vergebung der Beneficien etwas zu thun haben sollte. In Frankreich wurde dieß Dekret nicht angenommen, sondern es gieng nach der alten Gewohnheit; auch widersetzte sich der Kaiser Heinrich V. und kam zuletzt im Jahre 1110 mit einer Armee nach Italien, um sich krönen zu lassen, mit welchem der Pabst, nachdem er sich ihm vorher wegen den vorwaltenden Streitigkeiten widersetzt hatte, übereinkam, daß Heinrich wegen der Krönung nach Rom kommen, und daß von der Streitigkeit wegen der Investitur weder der eine noch der andere Theil etwas

was reden solle. Als nun der Kaiser wirklich nach Rom kam, so hielt der Pabst Paskal, der sich jenem überlegen zu seyn dünkte, die Bedingungen nicht, sondern wollte, daß der Kaiser der Investitur entsagen sollte. Heinrich hingegen, der sich auf seine Macht verließ, wagte es, gerade zum Widerspiel vorzuschlagen, daß der Pabst sein Dekret wiederrufen sollte, indem er bezeugte, daß er nicht geringer seyn wollte, als Karl der Große, Ludwig der Fromme und andere Kaiser, welche das Recht der Investitur ganz friedlich und ruhig besessen hätten. Dieser Streit nahm so zu, daß der Kaiser den Pabst und den größten Theil der Kardinäle gefangen nahm und sich mit ihnen aus der Stadt begab. Man ließ sich darauf in einen Vertrag ein, und der Pabst bewilligte es, nicht nur den Kaiser zu krönen, sondern ihm auch die Vergebung der Beneficien zu überlassen und ihn deßwegen nicht mehr in den Bann zu thun. Diesen Vertrag beschwur der Pabst, und brach bey der Messe eine Hostie entzwey, wovon er den einen Theil nahm und den andern dem Kaiser darreichte, mit Beyfügung abscheulicher und fürchterlicher Verwünschungen wider denjenigen, welcher von ihnen die Bedingungen brechen würde. Nachdem

der Pabst nach Rom zurückgekehrt war, sagte er zwar, daß er den Vertrag halten wolle; aber dagegen thaten seine Legaten den Kaiser in den Bann, und er selbst hielt zwey Jahre darauf, nämlich im Jahre 1112 eine Versammlung, worinn er die Dekrete Gregors und Urbans, daß Niemand die Investitur von Layen annehmen sollte, bestättigte und es dahin brachte, daß die Versammlung den, mit dem Kaiser geschlossenen Vertrag aufhob, worauf er ihn im Jahre 1116 noch einmal in den Bann that.

Als Paskal starb; so folgten ihm zuerst Gelasius II. und hernach Kalixt II. mit welchen der Streit fortdauerte, und von denen der Kaiser ebenfalls exkommunicirt wurde. Diese drey Päbste bedienten sich auch nicht nur des Banns, sondern erregten auch wider den Kaiser viele Aufruhren, wobey Lothar aus Sachsen das Haupt war, der die Waffen wider den Heinrich ergriff, und verschiedene Siege über ihn erhielt. Als daher Heinrich im Jahre 1122 zuletzt sahe, daß er in so viele Beschwerlichkeiten verwickelt wurde; so entsagte er den Investituren. Auf diese Art ward endlich dieser unruhige Streit beygelegt, der unter 6 Päbsten 56 Jahre gedauert

hatte, und mit der Exkommunikation unzähliger sowohl geistlicher, als weltlicher Personen, die dem Kaiser anhiengen, so wie auch durch Tödtung einer unermeßlichen Anzahl von Menschen auf beyden Seiten in 60. Schlachten unter Heinrich, dem Vater, und in 18 unter Heinrich, seinem Sohne geführt worden ist. Tantae molis erat, den Grund zu einem Gebäude zu legen, das wir nun bis auf seinen Gipfel aufgeführt sehen, und von welchem wir noch weiter reden wollen.

Bey diesen zwischen Paskal und Heinrich vorgefallenen Begebenheiten war das Urtheil der Welt sehr verschieden; indem Einige vorgaben, daß die, dem Kaiser geleistete Bewilligung des Pabstes ungültig seye, indem sie bloß aus Furcht geschehen sey, während daß er und so viele Kardinäle in seiner Gewalt waren, und daß also Paskal sich mit Rechte widersetzt und die Beobachtung des Vertrages unterlassen habe. Auf der andern Seite aber sagte man auch, daß, wenn die, vom Pabst geleistete Bewilligung, als durch Furcht erzwungen, ungültig seye; so müßte man eben sowohl die, vom Kaiser gegebene Bewilligung als ungültig ansehen,

weil sie ebenfalls durch so viele Exkommunikationen und Anatheme, durch so viele Aufruhren und heimliche Ränke erpreßt worden seye; warum man bloß dasjenige, was aus Furcht der Gefangenschaft geschehen sey, wieder in den vorigen Stand setzen solle, und nicht eben so gut das, was aus Furcht vor den Bannflüchen und aus Besorglichkeit, alle seine Unterthanen in Verwirrung und bürgerliche Kriege verwickelt zu sehen, entstanden seye? Es bedienten sich daher Einige in der Versammlung im Beysenn des Paskals des folgenden gedoppelten Schlußsatzes: Wenn das Dekret oder die Bulle, wodurch jener dem Kaiser die Investitur zugestund, rechtmäßig war, so war man verbunden, dieselbe zu beobachten: War sie aber unrechtmäßig und, wie Einige sagen, ketzerisch; so war auch ihr Urheber der Pabst ungerecht und ein Ketzer. So viel ist gewiß, daß, wenn eine Sache an sich selbst rechtmäßig ist, sie auch gültig bleibt, wenn sie gleich durch Furcht erzwungen worden ist; und daß Niemand, wer er seye, entschuldiget ist, wenn er aus irgend einer Besorgniß etwas wider das göttliche Gesetz unternimmt.

Dieser, die Investitur der Bischöffe und Aebte betreffende Streit der Päbste mit den Kaisern

sern schloß sich nicht bloß in Italien und Deutschland, welche unter den Kaisern stunden, ein; sondern es widersetzten sich in eben denselben Zeiten auch in Frankreich einige Bischöffe, durch Beyspiel und Interesse verleitet, dem Könige in gleichen Absichten: aber weil nicht alle einig waren, sich mit dem Pabste wider den König zu verbinden, so behielt derselbe meistentheils die Oberhand, und die Päbste begnügten sich, dasjenige stuffenweise zu erlangen, was auf einmal zu erhalten unmöglich war. In England hatten die Könige die Bisthümer und Abteyen beständig vergeben; aber im Jahre 1102 weigerte sich Anselm. Erzbischof von Kanterbury die, vom Könige ernnenten Bischöffe zu konsekriren, indem er den Dekreten der Päbste anhienge. Dieser Streit dauerte viele Jahre, indem der König sein Recht, der Erzbischoff hingegen mit Hilfe des Pabstes seine Widersetzlichkeit vertheidigte. Da aber der König glaubte, daß er den Pabst zur Anerkennung seiner gerechten Sache würde bringen können; so sandte er ihm einen Gesandten, welcher aber von dem Pabste eine so harte und drohende Antwort erhielt, daß dieser, um den Pabst von seinem Vorsatze abzubringen, genöthiget wurde, zu sagen,

gen, der König würde sein Recht nicht aufgeben und wenn er auch die Krone darüber verlieren sollte: Der Pabst hingegen erwiederte nicht weniger kühn, daß er es ebenfalls nicht erlauben würde, und sollte er darüber den Kopf verlieren. Der König blieb standhaft, und Anselm mußte das Königreich verlassen, in welches er auch nicht eher zurückkehren durfte, als bis er mit dem königlichen Willen übereinstimmte. Nachdem aber dieser König ohne männliche Erben gestorben war und ein bürgerlicher Krieg darauf erfolgte; so ward es der Geistlichkeit leicht, durchzudringen, und dasjenige auch in England einzuführen, was bereits in dem Reiche eingeführt war, woselbst nämlich, gedachtermaßen durch das Nachgeben Heinrichs der Pabst seine Absicht erreicht hatte. Zwar wurde im Jahre 1132 Lothar aus Sachsen, der Nachfolger Heinrichs V. von Innocentius II. der in einen Schisma Pabst geworden war, ersucht, ihn für einen Pabst zu erkennen, und seinem Gegner dieß zu versagen; aber Lothar verweigerte das, wenn ihm nicht das, von Heinrich V. abgetretene Recht der Investitur wieder gegeben würde. Vielleicht würde es auch der Pabst zugestanden haben, wenn nicht der heil.

Bern=

Bernhard, der mit dem Kaiser sehr vertraut war, diesen dahin gebracht hätte, daß er davon abstunde, indem er ihm vorstellte, daß, da er auf Ersuchen des Pabstes Paskal den Kaiser Heinrich, seinen Vorfahrer und Herrn um dieser Ursache willen bekriegt hätte, er sich dadurch, daß er die Prätension Heinrichs nunmehr vertheidigen wollte, selbst als einen Rebellen erklären würde, der seinen Herrn, als er eine gerechte Sache vertheidigte, mit Krieg überzog.

Das, was sich nach großen Siegen oft zu ereignen pflegt, nämlich, daß nicht alle Kräften des Feindes gänzlich erloschen sind, sondern die Ueberbleibsel des überwundenen Theils mit den alten Forderungen sich wieder erheben; ein Umstand, wobey ein kluger Ueberwinder lieber ein wenig temporisiret, als sich offenbar entgegensetzt und den Krieg auf das neue anfängt; eben das äußerte sich auch in den gegenwärtigen Umständen. Die Päbste konnten bey einer so wichtigen Forderung keinen so ganz entschiedenen Sieg erhalten haben, daß nicht an einigen Orten eine große Gattung von Beneficien in der Gewalt der Layen geblieben wäre, und daß nicht einige Regenten, manchmal wegen

gen der unabänderlichen Beschaffenheit ihrer Regierung, ohne Rücksicht auf den Pabst einige Bisthümer nach der alten Weise vergeben hätten. In Frankreich erhielt sich das königliche Recht, nach dem Tode eines Bischoffs alle erledigte einfache Beneficien so lang zu vergeben, bis ein Nachfolger erwählt ist. Auch blieb in Deutschland dem Kaiser das Recht, an vielen Kirchen ein Kanonikat zu vergeben; und so wurden von einigen Fürsten noch mehrere besondere Gerechtsame beybehalten. Die Päbste verhielten sich hiebey nach einer doppelten Rücksicht, und dachten eines Theils, sie möchten, wenn sie sich wider diese besondere Gebräuche setzten, den Streit wieder aufs neue erregen und Gefahr laufen, alles zu verlieren; anderntheils aber auch, daß, wenn sie dieser Sache, ohne Unterschied, den Lauf ließen, ihr allgemeines Interesse dabey Noth leiden könnte, und hielten es daher für nöthig, der Sache durch Unterhandlungen und List abzuhelfen. Sie fanden den Mittelweg aus, daß die Kanonisten und andere von ihnen abhängige Schriftsteller den Satz aufstellen mußten, daß solche Fürsten gedachtes Recht durch ein, von dem Pabste zugestandenes Privilegium besäßen. Dieß diente zugleich den

Päb-

Päbsten zu einem großen Ansehen, indem es den Schein mit sich führte, als ob die Fürsten kein anderes Recht hätten, als durch die Gnade der Päbste, und öffnete ihnen zugleich noch mehrere Wege zur Vergrößerung ihres Ansehens. Die Fürsten selbst ließen dieß auch gern zu, indem sie glaubten, daß sie sich von den Beschwerlichkeiten, welche ihnen die Päbste hierinn erregen könnten, befreyeten, und daß sie durch Beyfügung eines geistlichen Titels ihre Besitzungen desto sicherer machten. Aber der Erfolg wieße, daß das, was man für eine heilsame Arzney hielt, ein gefährliches Gift war: denn um das Jahr 1300 fieng Bonifacius VIII. mit dem Könige von Frankreich, Philipp dem Schönen, einen heftigen Streit an, daß er nämlich das obengedachte königliche Recht abtreten sollte, und trieb es hierinn so weit, daß dieses Königreich durch die Exkommunikationen und Interdikte, durch die von ihm geschehene Absetzung dieses Königes und Vergebung seines Reichs, wenn es erobert werden sollte, an den Kaiser Albertus, in große Gefahr gesetzt wurde. Anfangs, als man es zu seiner vermeinten Sicherheit bewilligte, daß das, was ein Eigenthum des Regenten war, als eine Vergünstigung der

päbst-

påbstlichen Gewalt angesehen werden sollte, bedachte man es nicht genug, daß die Påbste nachmals sich das Recht anmaßen könnten, die, von ihren Vorfahrern zugestandene Privilegien wieder, selbst ohne Ursache, aufzuheben, ob es wohl niemal an Vorwånden und erdichteten Ursachen fehlen konnte; und daß derjenige, der etwas durch eigenthümliches Recht besitzt, und sich doch begnügt, es, als eine Gnade von einem Andern zu erkennen, einem Menschen gleicht, der seinen eigenen Grund und Boden verläßt, und in einem fremden arbeitet.

Wenn aber widrigenfalls ein Regent die Geduld verlor und irgend ein beträchtliches Beneficium selbst vergab, welches die Könige von England und Sicilien öfters thaten; so sagten zwar die Påbste, um die Streitigkeiten nicht zu erneuren, nichts: aber um sich doch nichts zu vergeben, so brachten sie es durch die heimliche Bemühungen der Mönche dahin, daß der Erwählte sein Amt in die Hände des Pabstes niederlegte, unter dem erhaltenen Versprechen daß er von ihm investirt werden sollte, und also dasjenige in Ruhe besitzen würde, wogegen sich der Pabst, wenn er nicht wäre befriediget worden,

den, hätte setzen, und ihm tausenderley Beschwerlichkeiten verursachen können. Von dieser, damals häufig gebrauchten Verfahrungsart der Päbste handlen zween Schriftsteller dieser Zeiten (Florentius Wingerinensis et Ivo Carnutensis) weitläufig, und sagen, daß dieß etwas gewöhnliches in Deutschland und Frankreich gewesen seye, mit dem Ausdrucke, daß die Päbste mit der einen Hand genommen und mit der andern gegeben hätten. Dieses Auskunftsmittel wurde gern angenommen, indem man sich dadurch vieler Mühe überhob, und ohne das künftige und den Ausgang erwarten zu müssen, eine besondere Aenderung in der Sache selbst vorgienge. Dieses Mittels bedient man sich auch noch heut zu Tage wider die katholische Bischöffe in Deutschland, die den Reseruatis der Päbste nicht gehorchen wollen, wie an seinem Orte gemeldet werden wird.

In Spanien war der ruhige und bedachtsame Charakter der Nation nebst der guten Regierungsart ihrer Könige Ursache, daß sie bey einer fast allgemeinen Bewegung in Ruhe blieben. Vielleicht trug auch dieß etwas dazu bey, daß sie wegen der Saracenen genöthiget waren,

ruhig und einträchtig mit ihren Königen zu leben. Die Könige gaben sich keine Mühe, sich die Geistlichkeit über die Gebühr zu unterwerffen, und diese verband sich nicht mit Auswärtigen, um sich der königlichen Macht wider ihre Schuldigkeit zu entziehen. Sobald auch die Könige eingesehen hatten, daß die römische Päbste durch Gewalt, Schrecken und heimliche Bemühungen in andern Reichen etwas erhalten hatten; so bemüheten sie sich, in eben diesen Angelegenheiten auf eine solche Weise mit ihnen auszukommen, daß es in ihrer königlichen Gewalt so wenig Aenderung, als es möglich wäre, verursachete. Weßwegen, ob es gleich nach den vorigen Zeiten üblich war, daß die Bischöffe und andere Kirchendiener nach dem alten Gebrauch ordinirt wurden, während daß, erzähltermaßen, in den andern Staaten hierinn eine Aenderung vorgegangen war; so wollten sie doch in dieser Sache mit den Päbsten keinen Streit anfangen, sondern begnügten sich mit dem klugen Auskunftsweg, daß kein Bischoff ohne ihre Bewilligung ordiniret werden sollte: und um sich in dieser Sache noch sicherer zu stellen, so suchte Alfons VI. bey dem Pabste, Urban II. die Bestättigung hierüber, der ihm auch das

Ius

Ius patronatus über alle Kirchen seines Königreichs zugestunde. Diese Könige giengen hierinn ganz anders zu Werke, als die Deutschen, Französischen und Englischen; denn diese ließen es sich gefallen, als eine Gnade von einem Andern dasjenige zu erkennen, was doch ihnen eigenthümlich zugehörte, nur damit sie es desto ruhiger besitzen möchten; Jene hingegen setzten sich dawider, das Ihrige als etwas von einem Andern abhängiges zu erkennen; übrigens handelten doch beyde Theile klüglich. Die Erstere sahen, daß dieß der Weg war, alles zu verlieren, und ganz unterwürfig zu werden, weil eine jedesmalige päbstliche Forderung niemal die Gränze ihrer Absichten war, sondern bloß eine Stufe, um sich weiter zu erheben; sie sahen, daß ihre Unterthanen, besonders die Geistliche, sehr zur Freyheit, wenn ich nicht sagen soll, Ungebundenheit, geneigt waren, und bereitwillig, sich zur Schwächung des Ansehens ihrer Regenten mit Auswärtigen zu verbinden: daher fanden sie es für nöthig zu sorgen, daß diesen Absichten nicht Thür und Thor geöffnet würden. Die spanische Regenten hingegen, welche sich auf die ruhige Gemüthsart ihrer Unterthanen verließen, hatten keine Ursache zu fürch-

fürchten, daß sich dieselbige von freyen Stücken an eine auswärtige Macht hängen würden. Da sie daneben die schwache Beschaffenheit ihrer Umstände in Betrachtung zogen, hatten sie Ursache, besorgt zu seyn, daß derjenige, der die Unterthanen um so vieles mächtigerer Fürsten in Aufruhr setzen konnte, nicht eben die Künste auch wider sie gebrauchen möchte; und daher entschloßen sie sich auch sehr glücklich dasjenige von freyen Stücken anzunehmen, wozu Mächtigere, als sie, nach vielen Kriegen gezwungen wurden.

Um nun diese Untersuchung zu beschließen, so wurde in dieser Zeit, welche von dem Jahr 1122 an, worinn Heinrich auf die Investitur Verzicht gethan hatte, bis auf das Jahr 1145 verfloß, überall festgesetzt, daß nach dem Tode eines Bischoffs die Wahl seines Nachfolgers von dem Kapitel der Canonicorum vorgenommen und von dem Metropolitan bestättiget werden sollte; und daß nach dem Tode eines Abts die Wahl von den Mönchen geschehen, und, wenn das Kloster nicht eximirt war, von dem Bischoffe sollte bestättiget werden; war es aber eximirt, von dem Pabste selbst. Die übrige,

zum

zum Ius patronatus gehörigen Beneficien vergab der Bischoff nach geschehener Präsentation von den Patronen; die übrige alle stunden in der freyen Disposition der Bischöffe. Also war nur der päbstliche Stuhl noch übrig, welcher, nachdem der Kaiser von der Wahl war ausgeschlossen worden, dem Anschein nach der freyen Wahl des Volkes hätte überlassen werden sollen: Aber da Innozentius II. im Jahr 1145 mit den Römern in Streitigkeiten gerieth, und von ihnen aus der Stadt gejagt wurde; so beraubte er sie, um sich zu rächen, der Gewalt, einen Pabst zu erwählen.

ll) Platina schreibt von ihm: Ioannes XIII. (statt XII) pontifex Romanus, patris Alberici potentia fretus pontificatum occupat, homo sane omnibus probris et turpitudine contaminatus, venationibus magis, si quid temporis a libidinibus supererat, quam orationi deditus. .. Otto composito aliquantulum statu civitatis, concilium indicit, convocatis episcopis Italiae, quorum iudicio vita sceleratissimi hominis diiudicaretur.

mm) Cum Leonem elegissent, deinde mutata sententia, abrogato eodem, Benedictum suffecissent, iratus Otto eos vi et armis compulit, Leonem suscipere, qui statim Romano-

norum inconstantiam pertaesus, auctoritatem omnem eligendi pontificis, a clero populoque Romano ad Imperatorem transtulit. *Plat.* in eius vita.

nn) Nämlich Benedict I. Cum enim Imperator eius electionem nequaquam probaret, Romanos compulit, pulso Benedicto vel dedito potius, Leonem suscipere... Otto in Germaniam rediens secum Benedictum ipsum duxit, qui non multo post dolore animi apud Hamburgum moritur, vbi relegatus erat. *Plat.* in eius vit.

oo) Benedictus VI. a Cincio, Romano ciue praepotenti captus, in S. Angeli arcem includitur, eodemque in loco non multo post strangulatur. *Platina.*

pp) Bonifacius VII. relinquere vrbem coactus pretiosissima quaeque a Basilica Petri subtrahens, Constantinopolim confugit, ubi tam diu subsistit, quoad diuenditis, quae sacrilegio abstulerat, magnam vim pecuniarum comparasset... Pontifex Romanus sacrorum Pater et Rex, sacra ipsa furto abstulit; et qui vindicare sacrilegia debuerat, tanti sacrilegii factus est auctor. *Platina* in eius vita.

qq) Ioannes XVII. (XVI) agitatus seditionibus a Crescentio, consule Romano, imperium vrbis sibi vindicare conante, cupiditati ho-

hominis cedens, exulatum in Hetruriam abit. *Platina* in eius vita.

rr) Ad ann. 912. Qui non ſint niſi ad conſignanda tantum tempora in catalogo *Rom. Pont.* deſcripti.

ss) Romae moritur, et in veſtibulo B. Petri (paradiſum vocant) labro porphyrectico, quod adhuc introeuntibus ad laeuam apparet, honorificentiſſime ſepelitur. *Plat.* in vit. Bened. VIII.

tt) Benedictus Ioanni, Archipresbytero S. Ioannis ad portam latinam, qui poſtea Gregorius VI. appellabatur, pontificium munus, ut quidam affirmant, vendidit.... Cum annis decem per interualla ſedem Petri occupaſſet, tandem moritur. Nec vacaſſe tum ſedes dici poteſt, cum pontificatum vendiderit. *Platina* in eius vita.

uu) Has ob res Henricus in Italiam cum magno exercitu veniens, habita ſynodo, cum Benedictum IX. Syiueſtrum III. Gregorium VI. tanquam tria teterrima monſtra abdicare ſe Magiſtratu coegiſſet, Suidegerum, Bambergénſem Epiſcopum, cui Clementis II. appellatio fuit, pontificem creat.

xx) Henricus, accepta a Clemente imperii corona, Romanos in verba ſua inrare coegit,

pontificum electione se nequaquam interfuturos, nisi iussu Imperatoris id facere cogerentur. *Plat.* in vita Clem. II.

yy) Cui Romam pontificio habitu petenti Abbas Cluniacensis et Hildebrandus Monachus, obuiam facti, persuasere, ut deposito pontificali ornatu, Romam priuatus ingrederetur, quod dicerent, Henricum nullam creandi pontificis potestatem a Deo habere, sed ad Clerum, populumque Romanum id pertinere. Motus his verbis Leo, deqosito pontificio apparatu, priuatus urbem ingreditur. At vero Romanus Clerus suadente Hildebrando, eundem Brunonem in pontificem eligit, eo libentius, quod omnem auctoritatem eligendorum pontificum ab Imperatore in Clerum transtulisset. *Platina.*

zz) Victor II. Sueuus Germanus, Gebhardus Comes Calbensis, Episcopus Aystatensis, Henrici III. Imp. Consiliarius et propinquus, creatus ab Henrico III Moguntiae, et coronatus Romae idibus Apr. 1056. Onuphr. in Chron. pontif.

aaa) Decernimus atque statuimus, ut obeunte huius Romanae ecclesiae pontifice inprimis Cardinales Episcopi simul de electione tractantes, - mox Christi Clerici Cardinales, adhibeantur; denique reliquus Clerus et populus

lus ad consensum nouae electionis accedat, ... Eligatur autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non inuenitur, ex alia assumatur, saluo debito honore et reuerentia dilecti filii nostri Henrici, qui futurus Imperator, Deo concedente, speratur, sicut iam sibi concessimus et successoribus illius, qui ab hac Apostolica sede hoc ius impetrauerunt. Dist. 23. C. in nom.

bbb) Platina führt die Formel der Exkommunikation in diesen Worten an. Beate Petre, Apostolorum princeps, inclina, quaeso, aures tuas et me, seruum tuum exaudi, quem et ab infantia educasti et usque ad hunc diem ab iniquorum manibus vindicasti, qui me pro mea in te fide oderunt et persecuti sunt. Fateor ego, mihi tua gratia, non meritis meis, populi Christiani curam demandatam esse, concessumque leganti et soluendi potestatem. Hac itaque fiducia fretus, Omnipotentis Dei nomine, Patris, Filii et spiritus Sancti, Henricum Regem, Henrici quondam Imperatoris filium, qui audacter nimium et temerarie in Ecclesiam tuam manus iniecit, Imperatoria Regiaque administratione deiicio, et Christianos omnes Imperio subiectos iuramento illo absoluo, quo fidem veris Regibus praestare consueuerunt.

§. 25.

Die Bischöffe machen sich zugleich zu weltlichen Herrn und ziehen die Einkünfte der Städte an sich.

Bey den Unruhen, die aus obengedachten Ursachen entstunden, fielen auf Anstiftung der, mit dem Pabste verbundenen Bischöffe viele Städte vom Kaiser ab, und die Bischöffe warfen sich darinn zu Herrn auf und rißen die öffentliche und kaiserliche Einkünfte an sich. Und nachdem die Streitigkeiten beygelegt waren, hatten sie so festen Besitz genommen, daß der Regent genöthiget war, ihnen das als ein Lehen zu überlassen ccc), was sie bereits, in der That selbst, unrechtmäßiger Weise an sich gezogen hatten. Dabey erhielten sie noch den Titel eines Herzogs, Markgrafen, Grafen, unter welchen es noch viele in Deutschland dem Namen und der Sache nach giebt, in Italien aber bloß solche, die den Namen führen. Dadurch erhielten die Kirchengüter einen großen Zuwachs durch weltliche Güter, und zwar nicht nur in den Unruhen, von welchen wir geredet haben, sondern auch noch in denjenigen, die nachher unter den schwäbischen Kaisern erfolgten.

ccc) Wegen dieser Lehen geschah es, daß viele sowohl deutsche als französische Bischöffe verpflichtet waren, in Person mit in den Krieg zu gehen.

§. 26.

Die Mönche unterstützen die päbstliche Hoheit und mischen sich in Staats- und Kriegssachen.

Die Mönche dieser Zeit gaben sich viele Mühe, die Unternehmungen der Päbste wider die Regenten zu begünstigen und verloren daher viel von dem Ruf ihrer Heiligkeit. Auch verlor sich wirklich vieles von der alten Zucht und regelmäßigen Observanz in den Klöstern, weil sich die Mönche in Staats- und Kriegssachen einließen. Daher hörte auch die Freygebigkeit gegen sie auf, ausgenommen in einigen kleinen Kongregationen, welche neuerdings in Toskana errichtet wurden ddd), deren Mitglieder sich nicht in solche Angelegenheiten mischten und die alte Zucht beybehielten. Aus diesem Grunde währte auch die Ehrerbietung des Volks gegen sie fort und gab ihnen Gelegenheit, neue Güter zu erlangen, jedoch keine beträchtliche, weil der Mitglieder selbst nicht viele waren.

ddd) Z. B. die Serviten. Sarpi, der hierauf zielt, schreibt von ihnen an Gillot: Origo est

ex

ex Florentia. In ea ciuitate Mercatores quidam se in Collegium coegerunt A. D. 1230. quo tempore ea regio huiusmodi partuum ferax erat. Quod in laudibus B. Virginis cantandis assidue oecuparentur.... a vulgo tunc serui B. Mariae vocati, unde ad nos successores nomen.

§. 27.

Die Errichtung der Kreuzzüge und des Tempelordens, als zweyer Mittel, zur Vermehrung des Reichthums der Kirche und des Pabstes.

Aber es trug sich in den Zeiten, wovon wir reden, eine andere Begebenheit zu, wodurch die Kirche sehr viel erwarb, und das waren die Kreuzzüge. Der Eifer, sich in das gelobte Land zu begeben, und Etwas zur Eroberung desselben beyzutragen, war auch so groß, daß die Leute weder auf Vermögen noch auf Weib und Kinder sahen, und sich in diesen heiligen Krieg begaben. Man verkaufte das Seinige und gieng über das Meer. Selbst die Frauen verkauften ohne Rücksicht auf ihre Kinder ihre Güter, um diesen Krieg dadurch zu unterstützen. Die Päbste nahmen vermittelst ihrer Breven die Familien und Geschäffte der Kreuzträger (denn so nannte man diejenige, die

sich

sich in diesen Krieg begaben) in ihren und anderer Prälaten Schutz. Dieß brachte der Kirche einen eben so großen Vortheil, als sonst das Amt eines Pflegers, Vormünders und Beystandes der Wittwen, Waysen und Minderjährigen einzutragen pflegt. Auch konnte die weltliche Obrigkeit aus Furcht der geistlichen Censur, womit man damals ohne Gnade verfuhr, Niemand dagegen schützen. Hiezu trug aber besonders das viel bey, daß Eugen III. die Verordnung machte, daß ein Jeder zu diesem frommen Endzweck selbst seine Lehen verkaufen dürfte, die, wenn sie der Lehensherr nicht an sich kaufen könnte, auch wider den Willen desselben von den Kirchen erworben werden dürften; ein Weg, wodurch die Kirche die reichste Besitzungen an sich brachte. Auch geschah es, daß sich die Päbste der, zur Eroberung des heil. Landes bestimmten Waffen zu andern Unternehmungen bedienten, wodurch sie den zeitlichen Besitz der römischen Kirche vermehrten. Das thaten auch die päbstliche Legaten und die Bischöffe an denjenigen Orten, wo sich diese Miliz versammelte, und vergrößerten dadurch den Besitz solcher Kirchen. Nachdem auch von frommen Leuten, besonders dem Weibsvolke und andern,

dern, welche nicht persönlich in diesen Krieg ziehen konnten, oder auch, um sich eines Gelübdes zu entledigen, oder Ablaß und andere Begünstigungen zu erhalten, eine große Menge Geldes angebothen und zusammengebracht war; so wurde dasselbe nicht ganz auf diesen Krieg verwandt. Zwar möchte hie und da auch ein Regent Etwas davon an sich gebracht haben; aber der größte Theil blieb in den Händen der Prälaten, die ihre geistliche Besitzungen dadurch vermehrten.

Nachdem wurden auch die Kriegsorden der Tempel- und Hospitalherrn errichtet, in der Absicht, den Tempel in Jerusalem und die dahin wallfahrtende Pilgrimme zu beschützen, und wider die Saracenen zu streiten: und ob es wohl Etwas ganz neues war, Orden zu errichten in der Absicht, Blut zu vergießen; so begab man sich doch mit einem solchen Eifer in denselben, daß er in kurzer Zeit die größte Reichthümer erlangte. Diese Beyde gedachte Mittel gaben dem Reichthum der Kirche den größten Zuwachs.

§. 28.

Revision des Zehentens. Vermehrung desselben. Bezahlung der Casualien, und Verordnung des Pabsts Innocenz. III.

Eine Weise, die Kirchengüter auf eine beträchtliche Art zu vermehren, war auch dieß, daß man eine genaue Revision über die Materie des Zehentens anstellte, und wider diejenige, die ihn nicht bezahlten, mit geistlichen Strafen verfuhr. Dabey trieb man die Leute an, ihn nicht nur von den Früchten ihrer Ländereyen zu erlegen, sondern auch von ihrem Vieh und von ihrer Arbeit und Fleiß. Zu den Zehenten fügte man noch die Erstlinge, die zuerst von dem Pabste Alexander II. aufgebracht wurden, als der hierinn das mosaische Gesetz, welches solche dem Volke auflegte, nachahmte. Moses bestimmte zwar die Anzahl derselbigen nicht, sondern überließ es der Willkühr eines Jeden; aber nach dem Berichte des heil. Hieronymus bestimmten es die Rabbinen dahin, daß man nicht weniger als den sechzigsten und nicht mehr als den vierzigsten Theil geben sollte. Das ahmte man in unsern Zeiten auf die vortheilhafteste Weise nach, und setzte den vierzigsten Theil fest, der daher Quartensis genannt wird. Alexan-

der

der III. machte um das Jahr 1170. die Verordnung, daß man, um den Zehnten von Mühlen, Fischteichen, Heu, Wolle und Bienen einzutreiben, den Kirchenbann gebrauchen, und daß man den Zehenten vor Abzug der Kosten des Einsammlens bezahlen sollte. Cölestin III. verordnete im Jahre 1195 ebenfalls, daß man vermittelst des Kirchenbanns den Zehnten vom Wein, Korn, Baumfrüchten, Vieh, Gärten, Kaufmannswaaren, dem Sold der Soldaten, von der Jagd und sogar von den Windmühlen eintreiben sollte. Alle diese Stücke sind ausdrücklich in den Dekretalen der Päbste benannt; aber die Kanonisten sind noch viel weiter gegangen, und behaupten, daß auch der Arme den Zehenten von dem Almosen, welches er vor den Thüren erbettelt, zu geben verbunden sey, so wie auch eine Hure von ihrem Hurenlohn und andern dergleichen Dingen, welches jedoch die Welt niemal konnte aufkommen lassen.

Der Zehente wurde den Seelsorgern für den Dienst gereicht, den sie dem Volke durch den Unterricht aus Gottes Wort, Austheilung der Sakramente und andere geistliche Verrichtungen leisteten. Daher bezahlte man für diese Be-

mühungen sonst nichts. Weil aber fromme und reiche Personen, wenn es ihnen gefiele, entweder für die Begräbniß der Ihrigen oder für die Darreichung der Sakramente etwas gaben; so kam es endlich so weit, daß man die Höflichkeit in eine Schuldigkeit verwandelte, und daß man sogar die Quantität festsetzte. Dieß gab Anlaß zu einer Streitigkeit, indem sich einestheils die Weltlichen weigerten, irgend etwas für die Austheilung der Sakramente zu bezahlen, darum, weil sie den Zehenten reichten; und auf der andern Seite verweigerten die Geistlichen ihren Dienst, wenn man ihnen das, was gebräuchlich war, nicht gäbe. Dieser Unordnung suchte Innocentius der III. um das Jahr 1200 abzuhelfen, indem er den Geistlichen ernstlich verbot, sich etwas für ihre Bemühungen auszubedingen, und sie dem, der sie nicht bezahlen wollte, zu verweigern; und gab den Befehl, daß sie ihr Amt ohne weitere Sporteln verrichten sollten. Aber weil die Weltlichen durch die Kirchencensur genöthiget wären, die löbliche Gewohnheit (wie es der Pabst nennt) zu beobachten, nämlich das Gebräuchliche zu bezahlen; so macht er einen großen Unterschied zwischen dem, daß man jemand durch Ausbedingungen

vorher dazu zwingt, und zwischen dem, daß man jemand durch geistliche Strafen dazu nöthiget, indem er das Letztere als eine rechtmäßige Sache billiget, jenes aber, als eine Simonie, verbiethet.

§. 29.

Die Geistlichkeit fängt an, auch von den verschreytesten Personen, wider das Verboth der alten Kanonum Geschenke und Legate anzunehmen: so wie sie überhaupt die Anmaßungen der Päbste auf das kräftigste unterstützt.

Noch führte man eine andere Neuerung wider die alten Kanones ein, die viel eintrug. Es war nämlich durch die Kanones verbothen, irgend etwas vermittelst einer Verschenkung oder Vermächtnisses von verschiedenen Arten von öffentlichen Sündern anzunehmen, z. B. von Kirchenräubern; von jemand, der mit seinem leiblichen Bruder in Uneinigkeit lebte, von Huren und andern dergleichen Personen. Alle diese Rücksichten auf solche Personen wurden aufgehoben, und alles ohne Unterschied von jedermann angenommen: ja es kommen wirklich die größten und häufigsten Vermächtnisse und Geschenke von Huren oder auch von solchen Perso-

nen

nen her, die aus Verdruß gegen ihre Verwandten das Ihrige der Kirche schenkten oder hinterließen. So wandten die römischen Päbste viele Mühe an, nicht nur erwerben zu helfen, sondern auch die Macht, das Erworbene auszutheilen, beyzubehalten; eine Macht, die sie gemeldtermassen mit so vieler Mühe und Blutvergießen den Händen der Regenten entzogen, und in die der Geistlichkeit gebracht hatten. Diesen Maaßregeln stimmte aus eigenem Interesse nicht nur die ganze Geistlichkeit bey, sondern unterstützte sie auch durch ihre Predigten und Schriften, indem sie unaufhörlich einschärfte, daß es ein unrechtmäßiger Besitz des Volks und eine Tyranney der Regenten gewesen sey, wenn sie sich auf irgend eine Weise in die Austheilung der Beneficien und besonders in die Pabstswahl gemischt hätten. Auch ist zu unsern Zeiten eine, von dem Baronius hauptsächlich behandelte, und in allen seinen Annalen bald schicklich bald unschicklich aufgestellte Materie diese, daß es eine gottlose und tyrannische Usurpation der Fürsten und des Volks gewesen sey, sich in die Wahl der Bischöffe und besonders des Pabsts gemischt zu haben; indem er keinen Bedacht darauf nimmt, daß die beßten Päbste von den Fürsten herka-

men, und daß jederzeit, wenn die Geistlichen die Wahl allein vollführt hatten, unendliche Unordnungen entstanden sind. Aber, was noch mehr heißen will, ist, daß Päbste von dem heiligsten Lebenswandel und Kaiser von dem unvergeßlichsten Andenken jene Verfahrungsart nicht nur empfohlen, sondern auch für nothwendig erklärt haben; so, daß man dieselbe nicht verwerfen kann, ohne ein paar dutzend heiliger Päbste und besonders den heil. Gregor und die alte Lehre der Kirchenversammlungen und der heil. Väter zu tadeln.

§. 30.

Schaden von der, den Fürsten entrissenen Investitur selbst für die Geistlichkeit. Der Pabst konnte Anfangs nur die Beneficien des römischen Kirchsprengels vergeben, ausgenommen einen einzigen Fall, in Absicht der auswärtigen. Die Päbste bedienen sich ihres bey den Bischöffen erhaltenen Ansehens und bringen die Preces auf, wie auch die Mandate, Exekutores, Expektanzdekrete, Dispensationen von den alten Kanonibus, und reissen auf eine, für die Kirche äusserst schädliche Weise die Vergebung fast aller Beneficien, sogar derer, die von der Wahl abhiengen, an sich.

Wenn das Geheimniß gleich zuerst wäre aufgedeckt worden, wohin das Bemühen der Päbste, den Fürsten die Investitur zu entziehen, eigentlich abzielte; so würde selbst die Geistlichkeit zu dieser Neuerung sich nicht haben bewegen lassen. Aber so glaubte sie, daß das ihr eigenes Interesse und Freyheit betrâfe, und daher fieng der Gebrauch wieder an, daß alle Beneficien auf die vorgedachte Weise in einem jeden Kirchsprengel, theils durch die Wahl der Kapitel, theils durch den Bischoff vergeben wurden. Auf gleiche Weise vergab auch der Pabst diejenige, die sich im römischen Kirchsprengel befanden, und mischte sich niemals in die Vergebung auswärtiger Beneficien, außer jezuweilen bey einem einzigen Falle, wenn ein Prälat, der entweder aus Andacht oder Geschäffte halber nach Rom gereißt war, daselbst starb. Wenn sich nämlich in der Begleitung des Letztern eine vorzügliche Person von eben der Nation befand, so erwählte sie der Pabst unmittelbar an die Stelle des Verstorbenen, und sandte dieselbe mit einem Schreiben in seinen Kirchsprengel oder Kloster, indem er sein Beyleid über den Tod des Verstorbenen bezeugte, und jenen oder jenes durch die Substitution dessen, den er ihnen sand-

 te,

te, trösten zu wollen, vorgab. Diese Sache ließ man gar leicht zu, nicht nur, weil sie sich sehr selten ereignete, sondern weil sie auch noch den Schein einer besondern Begünstigung des Pabsts hatte, auch keine Ursache da war, sich gegen eine solche verdiente und aus demselben Lande gebürtige Person zu weigern. Wenn aber die Nachricht von dem Tode einer solchen Person an Ort und Stelle ankam, und der Pabst auf die vorhingemeldte Weise noch niemand an ihren Platz erwählt hatte; so erwählte man, ohne auf etwas weiteres zu warten, jemand nach dem alten Gebrauch. In andern Fällen mengte sich der Pabst in die Vergebung der auswärtigen Beneficien nicht.

Uebrigens hatte sich der römische Stuhl um den ganzen geistlichen Stand sehr verdient gemacht, indem so viele Päbste, mit so vieler Mühe und Arbeit, und durch Vergießung so vieles Bluts demselben jene Macht und Oberherrschaft über die Beneficien verschafft, und dagegen die Fürsten, die solches Recht in alten Zeiten; und das Volk, welches es Anfangs besaß, davon ausgeschlossen hatten. Daher hielten die Bischöffe den Pabst sehr hoch, und bemüh-

mühten sich auf die möglichste Weise, ihm etwas Angenehmes zu erweisen. Eben dieses flößte daher den Päbsten den Muth ein, sich gegen die Bischöffe eben derselben Art und Weise zu bedienen, deren sich die Kaiser bedienten, nämlich ihnen jemand zu einem schicklichen Beneficium zu empfehlen. Diese päbstliche Bitten (preces) kamen zwar Anfangs den Fürsten sehr fremd vor, indem dadurch eine Thüre geöffnet wurde, wodurch sich Auswärtige in die Beneficien ihres Königreichs eindringen konnten; aber die Bischöffe nahmen sie ganz gern auf, und überließen ihnen willigst den Platz, indem sie allein darauf bedacht waren, um die Fürsten auszuschließen, und nicht bedachten, daß sich andere, mit ihrer Hintansetzung, in die Vergebung ihrer Beneficien mischen könnten. Nachdem aber der römische Hof den Nutzen einsah, den er durch die Geschenke derer, die von dem Pabste begünstiget seyn wollten, und durch die Kosten der Bullen erhielt; so fieng man an, die päbstlichen Bitten und Empfehlungen so sehr zu vervielfältigen, daß die Bischöffe fast aller Vergebungen der Beneficien beraubt, und manchmal genöthiget wurden, keine Rücksicht auf jene zu nehmen. Dem letztern suchten die

Päbste dadurch abzuhelfen, daß sie zu den Bitten einen förmlichen Befehl fügten, den man auch wirklich Anfangs befolgte; aber weil er zu häufig kam, so wurden die Bischöffe abermals genöthiget, denselben zu übertreten, und ohne Rücksicht auf denselben oder auch auf die, darinn enthaltene Strafen das Beneficium nach ihrem und ihrer Kirche Interesse zu vergeben. Der Pabst war gezwungen, damit, als einer geschehenen Sache zufrieden zu seyn, und vergab es ihnen, weil er es nicht anderst zu machen wußte. Auf diese Weise würde der eingerissenen Gewohnheit, die Beneficien von Rom aus zu erhalten, leicht gesteuert worden seyn; aber es wurde an dem päbstlichen Hofe ein Hilfsmittel ausgesonnen, indem man außer den Bitten und dem Befehle noch einen Vollzieher beyfügte, mit der Vollmacht, daß er, wenn der Bischoff das Beneficium nicht so vergeben wollte, es selbst vergeben, und den Bischoff noch wegen seines Ungehorsams bestrafen sollte. Doch bediente man sich dieses Mittels nur sparsam und im Falle, daß der Bischoff hartnäckig war. Aber zuletzt und um die Sache mehr zu beschleunigen, gieng man so weit, daß man Bitten, Befehle und die Exekution auf einmal zugestund.

Hier-

Hierdurch befanden sich die Kirchen und Bischöffe sehr beschwert, und den Regenten und Völkern that es wehe, daß sie nicht nur ihrer Rechte beraubt waren, sondern daß auch hierdurch die Beneficien, die man nach der ältesten Gewohnheit bloß dem Eingebohrnen mittheilte, insgemein Auswärtigen zufielen, die sich am römischen Hofe befanden. Auf diese Weise wurden gar oft solche Personen zu Bischöffen und Seelsorgern gemacht, welche die Landessprache nicht verstunden, und wegen des zu grossen Unterschieds nicht mehr erlernen konnten, wie z. B. viele Italiäner Beneficien in England erhielten. Dadurch wuchs die Unordnung so sehr, daß die Päbste es verbiethen mußten, ein Beneficium und besonders die Stelle eines Seelsorgers zu besitzen, wenn man die Landessprache nicht verstünde; jedoch behielten sie sich die Macht, hierinn zu dispensiren, bevor. Dieß half aber der Unordnung nicht ab; sondern vermehrte nur, zum Vortheile des römischen Hofs die Kosten bey denjenigen, die etwas erlangen wollten; denn man unterließ doch nicht, fremde Expektanzen zu ertheilen, und sie hernach durch ein Breve zu dispensiren. Ob nun aber gleich dieß große Ansehen, das sich der römische

Hof herausnahm, gutgesinnten Personen gar sehr misfiel; so war es doch einer großen Anzahl von Geistlichen äußerst angenehm; so wie auch andern Personen, die es nach einem Beneficium lüstete, und doch durch kanonische Hindernisse dazu unfähig waren. Personen von der letztern Art getrauete sich kein Bischoff zu befördern, weil sie die gehörige Achtung gegen die Kanones hatten: aber einen solchen, den niemand dazu machen wollte, machte der Pabst sehr leicht, indem er wider alle Kanones und geistliche Verordnungen dispensirte: unter der neu eingeführten Formel: De plenitudine potestatis oder mit der Klausel: non obstantibus; welches jetzt in eine jede, ein Beneficium betreffende Bulle gesetzt wird, so unbekannt und unerhört es in allen vorigen Zeiten war. Ja die Päbste wollten sogar in den guten Zeiten bey Vergebung der Beneficien der römischen Kirche dafür angesehen seyn, daß sie die Kanones besser beobachteten, als ein jeder anderer Bischoff: und etwas von dem Ruhm der heiligen Päbste, wie man dieß an dem heil. Leo und einigen Nachfolgern sehen kann, war gerade die pünktliche Beobachtung der Kanonum zuerst gegen sich selbst, und hernach an Andern. Auch kann

man nicht sagen, daß diese von geringerem Ansehen waren, wohl aber, daß sie rechtschaffener und weiser waren, und nicht verlangten, dasjenige zu thun, was andern nicht erlaubt war; so wie man hernach in Rom alles das that, was kein anderer zu thun sich getrauete.

Der heil. Bernhard, der noch in den Zeiten lebte, wo man dieses einführte, ob es gleich damit um vieles nicht so weit gekommen war, als nachher, ziehet dawider sehr scharf los, und schrieb dem Pabst Eugen III, er bedaure es, daß die Stadt Rom der Ort wäre, wohin die Ehrsüchtigen, die Geitzigen, der Simonie schuldige, Kirchenräuber, Hurer, Blutschänder ihre Zuflucht nähmen, um ein Beneficium zu erhalten; und daß, weil sich nirgends ein Ort fände, der sie aufnehmen wollte, Rom allein ein solcher wäre, der das für erlaubt und gesetzmäsig erkläre, was sonst überall als unerlaubt angsehen würde.

Die römischen Päbste selbst konnten nicht läugnen, daß die Mittheilung solcher Expektanzdekrete nicht eine große Beschwerniß für die Kirchen wären, und Gregor IX. im Kap. Mandatum

datum X. de Rescriptis gesteht es mit ausdrücklichen Worten eee). Daher wurde die Sache in etwas eingeschränkt, indem man die Klausel hinzusetzte: wenn wir nicht bereits zum Besten eines andern geschrieben haben, und endlich kam die Gewohnheit auf, daß jeder Pabst für jede Kirche nur ein einziges Expektanzdekret geben könnte. Es wurde auch nachher gebräuchlich, daß man im Anfange des Pabstthums die, von dem Vorfahrer gegebene Expektanzdekrete aufhob, damit die Ihrige desto eher Platz finden, oder damit diejenige, welche dergleichen vorher erhalten hatten, genöthiget seyn möchten, solche auf das neue und durch abermalige Kosten gültig machen zu lassen. Manchmal ruften sie sogar ihre eigene zurück, nur damit diejenige, die sie erhalten hatten, gezwungen würden, die Bestättigung derselben durch neue Bullen und mit neuen Kosten zu erhalten. Für die Wahlbeneficien, wie die Bisthümer und Abteyen sind, gab man keine Expektanzen, weil es kein Beyspiel gab, daß die Regenten vorher dergleichen gegeben hätten; aber der römische Hof erfand andere Mittel, wodurch die Vergebung derselben oftmals nach Rom gezogen wurde, und setzte nicht nur viele Bedingungen fest,

die

die man nothwendig vor der Wahl beobachten müßte, sondern auch noch andere bey der Vollziehung derselben, und verlangte an der Person des Erwählten verschiedene Eigenschaften, mit dem Beyfügen, daß, wenn einige derselben nicht beobachtet worden wären, die Erwähler für dasselbigemal ihres Wahlrechts beraubt seyn, und dasselbe nach Rom gezogen werden sollte. Wenn auch überdieß entweder wegen den verschiedenen Absichten der Erwähler oder aus andern Ursachen eine Streitigkeit unter ihnen entstund, und ein Theil derselben nach Rom appellirte; so gab man meistentheils beyden Partheyen Unrecht, erklärte die Wahl für ungültig, und zog die Vergebung des Bisthums oder der Abtey für dießmal nach Rom. Wenn auch der Hof vernahm, daß ein Bisthum oder Abtey von Beträchtlichkeit erledigt worden sey; so schickte man alsobald einen Befehl ab, daß man ohne sein Vorwissen nicht zur Wahl schreiten sollte, und sandte unter dem scheinbaren Vorwande, daß man bey der Wahl behilflich seyn, und den Unordnungen, die dabey vorfallen könnten, steuern wollte, eine Person, die bey der Wahl zugegen seyn, und den Vorsitz haben sollte. Hierdurch und vermittelst anderer Wege

und Ränke geschah es, daß die Wahl auf ein solches Subjekt fiele, welches für den römischen Hof das vortheilhafteste war.

eee) Mandatum apostolicum ad te directum, vt Magistrum S. faceres in Canonicum recipi et in Fratrem Nouiensis Ecclesiae; si pro alio ibidem scripsimus, qui huiusmodi gratiam prosequatur, alio iam beneficium per nostras litteras obtinente, prosequi non teneris; cum super receptione duorum grauandi ecclesiam ante dictam non fuit intentio Mandatoris. Decret. Libr. I. t. 3.

(§. 31.)

Errichtung des Codicis Decretalium von Gregor dem IX., von Gratian, und andern solchen Schriften.

Da es nun aus den angezeigten Ursachen dahin kam, daß wenige Wahlen bey Bisthümern und in Klöstern vorfielen, die nicht aus irgend einer jener Rücksichten in Rom untersucht worden wären; so mischte sich der römische Pabst nach und nach fast in alle und beschönigte es mit dem scheinbaren Vorgeben, daß es zum gemeinen Besten geschähe, weil die gewöhnliche Erwähler ihre Pflichten nicht beobachteten. Auch schien es ihnen nützlich zu seyn, sich vorher darein

ein zu mengen, entweder vermittelst des Befehls, wenn es sie gut dünkte, daß die Erwähler ohne ihre Erlaubniß nicht zur Wahl schreiten, oder daß sie dieselbe nicht anderst, als mit dem Rath einer von ihnen ernannten Person vornehmen sollten: und so kamen sie durch mancherley Wege dahin, daß sie bey den Wahlen selbst einen Antheil hatten. Diese, nach Bedürfniß der Fälle auf verschiedene Weise ausgeübte Verfahrungsarten hatten jedoch die Kraft eines Gesetzes nicht, sondern waren mehr als Gewohnheiten und nützliche Verfahrungsarten angesehen, bis auf das Jahr 1227. wo Gregor IX. in Betrachtung zog, wie Theodosius das weltliche Recht durch Sammlung seiner eigenen und seiner Vorfahren Befehle in den Codicem Theodosianum formirt, und Justinian die alte Gesetze den gegenwärtigen Zeiten angepaßt und seine und seiner Vorfahren Befehle ebenfalls in ein Buch, den Codicem Iustinianum, gebracht hatte. Auf eine ähnliche Weise formirte nun Gregor IX. auch ein Recht, und brachte alle Reskripte und Vorfälle, die zur Vergrößerung des römischen Stuhls dienten, in ein Corpus, indem er das, was bloß für ein besonderes Ort, und vielleicht in einem einzigen Fall

auf-

aufgekommen war, mit Abschaffung des anderen, zu einem gemeinen Recht machte, welches die Dekretalen Gregors IX. genannt wurde. Dieß ist der Grundstein der römischen Monarchie, besonders was die Gewalt über die Beneficien betrifft; und findet man in diesem Buche weit mehrere Dinge, die mehr zur Erzeugung rechtlicher Streitigkeiten als zur Erbauung der Seelen gereichen.

Die alten Sammler der Kanonum, besonders Gratian, sammelte alles das, was er zur Erhöhung der päbstlichen Würde für schicklich hielt, und zwar nicht ohne Veränderung, ja sogar Verfälschung derjenigen Stellen, aus welchen er seine Sätze herleitete. Auf diese Weise glaubte er, das päbstliche Ansehen bis auf den höchsten möglichen Gipfel gebracht zu haben, und betrog sich auch, was diese Zeiten betrifft, nicht. Aber nachdem sich die Umstände änderten; so fand man diese Sammlung nicht mehr für zureichend, und daher folgten auf seine Dekretalen andere, die jedoch nachher auch wiederum kein Genüge leisteten; so, daß wie die Päbste von Zeit zu Zeit an Ansehen zunahmen, auch neue Regeln aufkamen, weßwegen besonders in

Sa-

Sachen, welche die Beneficien betreffen, weder das Decretum, noch das Decretale, noch das VI. Buch mehr Statt finden, sondern, wie gemeldt werden soll, andere Vorschriften.

§. 32.

Von den Residenzen. Große Mißbräuche und Nachtheile aus der Befreyung von denselben. Von den Vicariis. Von der schädlichen Vergebung mehrerer Aemter an eine und dieselbe Person.

Diese großen Vortheile, die man an dem römischen Hofe durch so beträchtliche Beneficien erlangen konnte, zogen alle Gattungen von Geistlichen dahin, die entweder noch keine Beneficien hatten und dergleichen erhalten wollten, oder die im Sinne hatten, sich zu größern und einträchtlichern empor zu schwingen; und dieß war, außer den alten Ursachen eine neue, daß viele nicht auf ihrem gehörigen Platz residirten. Der römische Hof konnte das hieraus entspringende Unheil nicht läugnen, denn es beklagte sich ein jeder Kirchsprengel, daß die Kirchen ohne Regiment wären, und man gab auch von diesem Uebel demjenigen die Schuld, der sie wahrhaftig auf sich hatte; und daher entschloß man sich auch, einige Verordnungen hierinn zu

machen. Demungeachtet hielten es die Päbste dieser Zeiten nicht für rathsam, wider diese Mißbräuche, wie ehedem, mit Strafen zu verfahren, sowohl, weil diese Unordnung allzugemein war, als auch, weil man auf diese Weise jedermann aus Rom verjagt haben, und der päbstliche Hof sehr leer geworden seyn würde; nebendem, daß sich in diesem Fall ein Jeder bemüht haben würde, eher von seinem Bischoffe, bey dem er persönlich war, ein Beneficium zu erlangen, als sein Geld zur Erlangung einer Expektanz nach Rom zu senden. Daher erfand man einen Mittelweg, und gab Gesetze, die derjenigen Gattung von Beneficiaten die Residenz auflegten, die wenig von dem römischen Hofe erwarten konnten, ohne der Andern im mindesten zu gedenken fff). So befahl Alexander III. im Jahre 1179 die Residenz allen denjenigen Beneficiaten, die eine Seelsorge hatten, und nachher fügte man auch diejenigen hinzu, die eine Würde und Etwas zu verwalten, oder ein Kanonikat hatten. Von den geringern Beneficiaten wurde zwar nie gesagt, daß sie zur Residenz nicht verbunden wären, aber dabey wurde es ihnen auch nicht aufgelegt, und daher hielten sie sich auch nach und nach hiezu nicht für

ver-

verpflichtet; und auf diese Weise kam ein doppelter Unterschied zwischen solchen Beneficien auf, wobey die Residenz nöthig war, und zwischen denjenigen, bey welchen man hiezu nicht verbunden war. Daher sagten die Lehrer des kanonischen Rechts in der Folge, daß von Rechtswegen zwar jedermann zur Residenz verpflichtet seye; und anderst, ohne das ganze Alterthum umzustoßen, können sie auch nichts sagen; daß aber, vermittelst des Herkommens die einfache und geringe Beneficien hievon ausgenommen seyen.

Es war ein sehr gemeiner Ausspruch: Beneficium datur propter officium: daher schiene es, daß diejenigen, die nicht zur Residenz verpflichtet waren, kein officium hätten, und daß also ein einfaches Beneficium ein blosses Schattenwerk in der Kirche wäre: aber hiebey fand man durch eine Zweydeutigkeit einen Ausweg. Die kanonische Bethstunden (horae canonicae) wurden nämlich zuerst zwar von der ganzen Brüderschaft gefeyert; aber nachgehends nahm man sich auch die Freyheit, sie besonders herzusagen, und das hieße man um das Jahr 800 Officium diuinum. Man moch-

te also dasselbe entweder in Gemeinschaft oder insbesondere begehen, so konnte man doch die Wahrheit des Satzes: Beneficium datur propter Officium, retten; nämlich es kam nur darauf an, das Officium diuinum herzusagen, und nicht, um einer christlichen Gemeinde zu dienen, dadurch, daß man bey seiner Kirche residirte und sein Amt, wie ehedem, verwaltete; so, daß das Letztere unter dem Officium, dem das Beneficium zukömmt, verstanden würde ggg). Nachdem auf diese Weise das Gewissen vieler Beneficiaten befriediget war, und sie von der Kirche ihres Beneficiums abwesend seyn konnten; so hielt man es für nöthig, auch noch ein Mittel auszufinden, daß, wenn von denen zur Residenz Verpflichteten Jemand an dem römischen Hofe zu verbleiben genöthiget war, solches ohne Nachtheil der Gesetze geschehen könnte. Daher erklärte Honorius III. um das Jahr 1220, daß ein Jeder, welcher in päbstlichen Diensten wäre, zur Residenz nicht verpflichtet seyn sollte; so, daß nur noch die Erfindung eines Mittels übrig blieb, wodurch man einem reichen Beneficium bey einer Seelsorge die Residenz abnehmen könnte, und auch dieß fehlte nicht lange. Denn da es eine gewöh-

wöhnliche Sache war, daß ein Seelsorger, wenn er aus gültigen Ursachen verhindert war, einen Stellvertreter, der sein Amt in seinem Namen versehen sollte, mit der gehörigen Besoldung setzen dürfte; so fand man auch dadurch das Mittel, daß man, jedoch unter der Autorität des Pabsts einen beständigen Stellvertreter aufstellte, und demselben einen hinlänglichen Theil der Einkünfte anwiese, während daß der andere dem wirklichen Besitzer des Beneficiums (Rectori) bliebe. Hiebey war der Vikarius zur Residenz verpflichtet, der Besitzer hingegen, ob er gleich den größten Theil der Einkünfte bezog, war davon befreyet. Und daher wurde die Portion des letztern wie ein einfaches Beneficium angesehen, der Antheil des Stellvertreters hingegen als die Provision der Seelsorge. Gleichwie es nun auch der alten Kirche unbekannt war, daß man Jemand irgend ein Beneficium anderst, als wegen dem Officium gab, und bloß unter der Bedingung, daß ein Jeder sein Amt persönlich verwalten sollte; eben so wurden auch niemal einer einzigen Person zwey Aemter gegeben; nicht nur weil es unmöglich war, dieselbe, wo sie an verschiedenen Oertern waren, versehen zu können, sondern auch, weil jene

heilige Männer glaubten, daß nicht wenig dazu erfodert werde, auch nur ein Einziges gut zu verwalten. Daher giebt es viele Kanones, woraus erhellt, daß niemand zu zwey Aemtern verordnet werden, noch in zweyen Kirchen dienen könne.

fff) Sarpi sagt in hist. Conc. Trid. l. 2. Hoc silentio factum, vt se minime obligatos crederent. Neque pontificibus fraus ea spontanea ingrata fuit, qui inde aulae suae magnitudinem praesagiebant.

ggg) Sarpi in hist. Conc. Tr. l. 2. Gradus ecclesiastici prima institutione dignitates non erant et praeeminentiae aut honores, sicut a multis iam saeculis hodieque conspiciuntur; sed ministeria, onera et a diuo Paulo alio nomine nuncupata opera, et qui ea obibant, a Christo in Euangelio operarii dicti. Vnde nullius mentem cogitatio tum temporis subire poterat, de absentia a munere per se exequendo. Quodsi quis se operi, quod rarenter accidebat, subduxisset, caussa nulla erat, cur ille vel titulum vel emolumentum inde aliquod perciperet, neque quisquam prouinciam aliam suscipiebat, quae huic esset impedimento. Anno 700 mutato in Ecclesia occidentali ministeriorum ecclesiasticorum statu, sicut olim in promotionibus ecclesiasticis, conside-

rata

rata ecclesiae necessitate, inquirebatur aliquis huic muneri capessendo idoneus, huic post aeuo considerata personae qualitate, gradus aliquis quaesitus aut dignitas aut beneficium, quod personae conueuiret: atque inde natus mos, opus aut ministerium per substitutum exercendi. Quae corruptela aliam secum inuexit, nempe vt existimarent, se non modo liberos et immunes ab officio ministrandi sed ne teneri quidem adesse et opitulari Vicario. Iamqne plane actum esset de ordine ecclesiasticorum, nisi pontifices in parte occurrissent ingrauescenti malo, edicentes, vt praesules et curiones omnes vtcunque alios exercendo muneri suo substituerent, ipsi nihilominus iis in locis adesse tenerentur; idque residentiam vocarunt: ad ipsum quoque Canonicos obligarunt. Atque hinc nata perniciosa et nunquam satis abominanda distinctio beneficiorum Residentiae et non Residentiae, quam opere aeque ac doctrina secuti sunt ii, quos nunquam puditum est absurditatum, quas apertas admodum secum trahit, nempe vt titulus et Salarium cuiquam nullo suo merito detur. Imo ad eam obuelandam aut potius maiori opprobrio et dedecori propinandam Canonistae Maximam, qua distinctionis illius vanitas conuincitur, *beneficium omne dari propter officium*, ridicule interpretati sunt, officium esse preces horarias Breuiarii, quasi

obuentio annua mille, immo decies mille et supra aureorum hoc solo nomine daretur, vt, sumto in manum libro, paginae aliquot submissa voce, properante lingua, legantur, nulla rei, sed solius verborum enunciationis habita ratione.

§. 33.

Von den kompatiblen und inkompatiblen Beneficien. Von dem nothwendigen Unterhalt geistlicher Personen. Von dem Mittel, welches Johannes XXII, in Absicht der Pluralität der Beneficien erfande. Von der Gültigkeit der Dispensationen.

In diesen Zeiten, worinn man den Unterschied aufbrachte unter Beneficien, mit welchen die Residenz verknüpft war, und unter solchen, mit denen sie nicht verknüpft war, gieng man noch weiter, und behauptete dem zu Folge, daß man von jenen, die man nicht persönlich verwalten dürfte, mehrere besitzen könnte, und daher entstund der Unterschied unter Beneficien, die andere, und unter solchen, die keine andere neben sich leiden (Beneficia compatibilia et incompatibilia). Jene also, welche die Residenz erfodern, sind an sich inkompatibel, weil sich ein Mensch nicht an zween Oerter vertheilen kann; aber diese nebst den übrigen, sind kompatibel, weil man sie nicht persönlich besorgen muß.

An-

Anfangs gieng man zwar in dieser Sache sehr behutsam und nicht weiter, als daß man sagte, daß, wenn ein Beneficium zum Unterhalte eines Geistlichen nicht hinreichte, dieser noch ein anderes kompatibles besitzen könnte; doch unterstund man sich niemal, es bis auf drey auszudehnen, selbst nicht einmal auf zwey, wenn das Erstere zureichte. Den Bischöffen gestund man hierinn niemal eine größere Gewalt zu, dagegen aber dem Pabste, der die Macht haben sollte, mehr als zwey zu vergeben, wenn diese zum Lebensunterhalt nicht hinlänglich wären. Diesem Lebensunterhalt gaben aber die Kanonisten ein sehr reichliches Maaß, indem sie sagten, daß der Unterhalt eines bloßen Priesters nicht nur das in sich begreife, was für seine Person nöthig ist, sondern auch, was seine Familie, seine Aeltern, drey Bediente und die Haltung eines Pferds, so wie auch die Beherbergung Auswärtiger erfodere. Wenn aber der Besitzer eines Beneficiums von Adel, oder ein Gelehrter ist, so setzten sie, nach dem Verhältnisse ihres Standes noch viel mehr an. Noch wunderbarer ist das, was sie hierinn für einen Bischoff bestimmen, und was die Kardinäle betrifft, so ist es genug, wenn man sich des am

römischen Hofe üblichen, bekannten Ausdrucks erinnert: Aequiparantur Regibus. Alles dieß bezieht sich nur auf die gewöhnliche Bestimmungen; denn sonst behauptete ein jeder Kanonist, daß der Pabst, vermittelst des Dispensationsrechtes einem Jeden so viele Beneficien zuweisen könne, als es ihm beliebt. Und wirklich gieng man auch bey diesem Dispensiren so weit, daß Johannes XXII. im Jahr 1320 solche Dispensationen sämmtlich aufhob, und sie nur auf zwey Beneficien einschränkte hhh). Weil er aber das unter dem Vorbedacht that, daß er in Absicht der übrigen selbst disponiren würde, (wovon man in der Materie der Reservationen reden wird); so glaubte man damals nicht, daß er dieß in der Absicht, die Mißbräuche abzustellen, sondern nur Gewinns halber gethan habe, besonders weil dieser Pabst ein scharfsinniger Erfinder solcher Mittel war, wodurch die Schatzkamer vermehrt werden konnte; und die Zeit bekräftigte auch diese Meynung, indem man nicht nur die Beneficien, wie zuvor, für eine Person vermehrte, sondern hierinn noch weiter gieng; so daß wir bis auf unsere Zeiten in den Dispensationen hierinn kein Maaß noch Ziel sehen. Alle Kanonisten und Kasuisten kommen

zwar

zwar darinn überein, daß man diese Dispensationen nur aus rechtmäßigen Ursachen geben müsse, und daß der Pabst, wo er dieß nicht thue, sündige. Ob aber derjenige, der sich einer solchen Dispensation ohne rechtmäßige Ursachen bedient, entschuldiget werden könne, darinn stimmen sie nicht überein. Einige sagen, daß die Dispensation vor Gott und vor Menschen gültig seye: andere aber, daß sie bloß zur Vermeidung der kanonischen Strafen diene, vor dem Gewissen aber und bey Gott gar nichts gelte iii). Der letztern Meynung sind die frömmsten Personen zugethan; die erstere aber ist dem römischen Hofe angenehmer, dem es nicht gefällt, daß man dem päbstlichen Ansehen, besonders in Dingen, welche die Beneficien betreffen, Gesetze und Regeln soll vorschreiben können. Daher behaupten auch Einige von ihnen, obgleich mit großem Widerspruch der Andern, daß der Pabst, vermittelst des Dispensationsrechts, mehrere Beneficien sogar von derjenigen Gattung vergeben könne, die mit einer Seelsorge verbunden sind. Doch haben sich die Päbste dieser Meynung nicht bedient, weil sie andere Mittel erfanden, um mehrere von solchen, mit einer Seelsorge verknüpften Beneficien zu vergeben,

geben, nämlich unter dem Schein und Vorwand, daß sie für ein Einziges gelten sollten; und diese Erfindungen nahmen ihren Ursprung in den obengemeldten Zeiten. Eines von diesen Mitteln ist also die Vereinigung mehrerer, das andere die Kommende, wovon wir sogleich reden wollen.

hhh) Nos omnes et singulas dispensationes super receptione aut retentione plurium dignitatum aut beneficiorum etc. quibus cura animarum sit annexa .... cuicunque personae concessas (Cardinalibus tamen exceptis) duximus taliter moderandas, quod per moderamen nostrum *effrenatam* talium beneficiorum multitudinem refrenemus. Statuimus, quod obtinentes pluralitatem huiusmodi beneficiorum, vnum tantum ex beneficiis, quibus cura imminet animarum, in beneficio sine cura, quod habere maluerint, possint licite retinere. Extrau. de praeb. cap. Execrabilis.

iii) Marcus Vignerius Senogalliae Episcopus opinionem in medium attulit, quae publicae credita et recepta vniuersum ordinem ecclesiasticum nullo negotio reformasset; nempe: ad Dispensationem consequendam necessariam esse legitimam caussam, quae nisi afferatur, et peccare eum, qui dispensat, neque posse absolui nisi dispensatione reuocata; et

qui

qui eam obtineat, nihilo magis per eam conſcientiae ſecuritate et quiete frui, ſed in peccato permanere, quoad beneficia ſic impetrata abdicauerit. Erant tamen qui in contrarium differerent, confitentes, eum, qui facultatem concederet plurium beneficiorum absque legitima cauſſa, grauiter peccare, ſed Diſpenſationem interea eſſe validam, et qui eam adeptus ſit, vtcunque cauſſam illegitimam eſſe agnoſcat, in foro conſcientiae ſatis eſſe ſecurum. Sarpi, in hiſt. Conc. Tr. L. 2. Frater Adrianus Dominicanus, ſententiam dicens, ait: Auctoritatem diſpenſandi in legibus humanis eſſe in Papa abſolutam et illimitatam, cum is omnium ſuperior eſſet; imo tametſi ſine vlla cauſſa diſpenſaret, diſpenſationem pro valida habendam. At in rebus diuinis habere eum itidem auctoritatem diſpenſandi, veruntamen cum cauſſa legitima. Citabat S. Paulum dicentem, Chriſti miniſtros diſpenſatores eſſe myſteriorum Dei, et quod ipſi Apoſtolo commiſſa erat Diſpenſatio Euangelii. Subiunxit, tametſi diſpeuſatio Pontificis ſuper lege diuina ſit inualida, nihilominus, quoties Papa quacunque de cauſſa diſpenſat, debere vnumquemque captiuam dare mentem ſuam, et credere, eam cauſſam eſſe legitimam, et temerarium eſſe, de ea dubitare. Quem immediate poſt eum, ſententiam ſuam itidem proferens ſolide, quam-

uis

uis frustra redarguit Ioannes Verduns, Benedictinus Gallus. Hist. Conc. Trid. L. 7.

§. 34.

Von der Vereinignng der Beneficien, und ihrem Ursprung und Mißbrauch.

Es war ein sehr alter Gebrauch, daß, wenn eine Gemeinde entweder durch Krieg, Pest, oder Ueberschwemmungen auf eine so kleine Anzahl gebracht worden war, daß sie die Kosten zur Unterhaltung eines Geistlichen nicht auftreiben konnte, der Bischoff die Seelsorge einer solchen Gemeinde einem benachbarten Pfarrer übergab, und ihm zugleich jene geringe Einkünfte anwies; und das hieße, zwo Seelsorgen vereinigen. Wenn auch auf eine ähnliche Weise die Städte in Abnahme kamen, und daher keinen Bischoff auf die gehörige Weise unterhalten konnten; so gab der Metropolitan mit den übrigen Bischöffen in ihrer Versammlung zwey oder mehrere solche Stellen einem einzigen Bischoff, und diese nannte man ebenfalls Vereinigte. Wenn aber auch im Gegentheile die Anzahl einer Gemeinde so sehr anwuchs, und ein Einziger nicht allen Genüge leisten konnte; so vertheilte man eine solche Stelle in zwo; und dieser lobenswürdige

dige Gebrauch geht noch bis auf den heutigen Tag im Schwang, da er eben sowohl zur Beförderung des göttlichen Dienstes, als zur Bequemlichkeit und dem Nutzen der Gemeinden gerecht. Nachher machte man aber solche Vereinigungen auch zum Besten einer frommen Stiftung, und auf diese Art wurden einige Beneficien mit einem Bisthum, oder Kloster oder armen Spital vereiniget. Durch diese Vereinigung schiene zwar ein Beneficiat zwey Beneficien zu besitzen; aber in der That selbst hatte er nur Eines. Auch erfande, wenn man zwey inkompatible Beneficien einer einzigen Person zutheilen wollte, der menschliche Scharfsinn das Mittel, beyde auf die Lebenszeit einer solchen Person zu vereinigen, so, daß wenn man derselben das Vornehmste davon gab, auch das damit Verbundene als eine Folge des Erstern mitgegeben wurde. Auf diese Weise schien zwar das Gesetz, nicht mehr als ein Beneficium zu haben, auf das beste befolgt zu seyn, aber in der That selbst war es nur eine Befolgung der Worte mit Uebertretung ihres Sinns, welches die Rechtsgelehrten einen Betrug gegen das Gesetz nennen kkk). Dieses diente auch noch dazu, daß man ein, mit einer Seelsorge verbundenes

Bene-

Beneficium einem Kinde oder einer andern ungelehrten Person geben konnte, ohne daß sie verbunden gewesen wäre, die geistlichen Weihen zu empfangen; denn man vereinigte ein solches Beneficium mit einem einfachen auf die Lebenszeit einer solchen Person, und vergab das Einfache unter diesem Titel, wobey der, so das Beneficium genoße, zugleich der Patron der Seelsorge wurde, und die Worte des Gesetzes auf das füglichste beobachtet zu seyn schienen. Aber die Macht, zwey Beneficien auf Lebenszeit zu vereinigen, wurde niemals einem Bischoffe gestattet, sondern war allein dem römischen Pabste vorbehalten. Einige Gesetzverständige nannten es eine Vereinigung bloß dem Namen nach; aber in der That selbst ist es eine Auflößung des Gesetzes und verwerflich, weßwegen es auch in einigen Königreichen verbothen ist. Dieß war an dem römischen Hofe eine lange Zeit im Gebrauch, ist es aber heut zu Tage nicht mehr, so wie noch andere Kautelen, wenn ich nicht sagen sollte, Betrügereyen, und zwar, weil es Dinge sind, die zu merklich sind, wovon wir die Ursache alsdenn, wenn wir auf unsere Zeiten kommen, anführen wollen.

kkk) Sarpi sagt in hist. Conc. Trid. l. 2. unter andern, daß Jemand, der viele vereinigte Beneficien besitze, beichten könnte, wie Jener, der zwar gestund, daß er einen Zaum gestohlen habe; aber dabey verschwieg, daß ein Pferd daran gehangen gewesen.

§. 35.

Von dem Ursprunge und der ersten Beschaffenheit der Kommende. Verfügungen der Päbste dabey. Ansehen des Pabsts in auswärtigen Ländern. Man widersetzt sich demselbigen in England mit Gewalt, und Robert, Bischoff von Linkoln, und ein Erzbischoff von York durch Vorstellungen und Gründe. Klemens IV. erweitert die päbstliche Hoheit auf eine listige Weise. Von der pragmatischen Konstitution des heil. Ludwigs Königs in Frankreich, und ihrem Verfall. Bonifacius VIII. und Klemens V. bauen auf dem, von Klemens IV. gelegten Grunde weiter fort. Behauptungen der Kanonisten von der unumschränkten Macht des Pabsts. Anselm, Bischoff von Lukka führt Gründe an, die Jenen zuwider sind. Betrachtung darüber.

Die Kommende hatte ebenfalls ursprünglich eine ganz gute Einrichtung, welche darinn bestund, daß bey der Erledigung eines Wahlbeneficiums, z. B. eines Bisthums, einer Abtey, oder auch eines solchen Beneficiums,

welches das Ius Patronatus hatte, wenn es der Ordinarius aus gewissen Rücksichten nicht sogleich unmittelbar setzen konnte, die Besorgung desselben von dem Superior einem würdigen Subjeckt so lange übertragen wurde, bis die Stelle selbst wieder besetzt seyn würde. Eine solche Person hatte jedoch die Macht nicht, sich die Einkünfte derselben zuzueignen, sondern bloß sie zu verwalten. Man nahm eine vorzügliche Person dazu, und da es gemeiniglich eine solche war, die schon ein Beneficium besaß, so gereichte ihr die aufgetragene Besorgung, wobey sie sich mit dem bloßen Dienste der Kirche begnügen mußte, zur Beschwerde. Man konnte von derselben nicht anderst, als nur sehr unfüglich, sagen, daß sie das, ihr aufgetragene Beneficium besitze, und folglich hatte sie in der That selbst nicht zwey Beneficien. Damit es aber bey alle dem keine Verwirrung in den Ausdrücken geben möchte; so kam bey den Kanonisten die Maxime auf, daß man zwey Beneficien haben könne; Eines, dem Titel nach, das Andere in Commenda. Die Kommende dauerte Anfangs nicht länger, als bis die Stelle ersetzt war; in der Folge aber währte sie auf eine gewiße Zeit, die manchmal sehr beträchtlich war,

weß-

weßwegen der römische Pabst den Bischöffen verboth, länger als bis auf sechs Monate zu kommendiren, wobey er aber diese Vorschrift nicht für sich selbst machte, sondern wegen dem Stil des römischen Hofes. Nachher kam bey der Kommende ein, nicht allzulöblicher Gebrauch auf, der darinn bestund, daß, wenn der Pabst jemand ein Beneficium geben wollte, und dieß, entweder wegen Mangel des gehörigen Alters, oder weil das Beneficium eine Ordensperson erfoderte und jene eine weltliche war, oder es wegen einem andern Umstande nicht seyn konnte; so kommendirte man es demselben so lange, bis er die nöthigen Eigenschaften erlangt hatte, um es in titulo zu besitzen. Aber während daß die Päbste die übrigen Bischöffe in den Gränzen der bemeldten 6. Monate hielten, so setzten sie selbst um das Jahr 1350 alle Einschränkungen und Rücksichten hiebey aus den Augen und gaben eine Kommende auf Lebenslang. Geschahe es aber, daß eine solche begünstigte Person bereits ein anderes inkompatibles Beneficium in titulo besaß; so suchte man zwar die Worte des Gesetzes gar schön zu retten, nach welchem man nicht zwey Beneficien Jemand geben konnte, außer Eines in titulo und das Andere in commenda;

da; aber der Sinn des Gesetzes wurde übertreten, indem der Kommendatarius auf Lebenszeit in Absicht des Nutzens so viel hatte, als ein Titularis. Auch, wenn man jemand ein Beneficium gab, der die erfoderliche kanonische Eigenschaften nicht hatte; so handelte man zwar nicht wider die Worte der Kanonum; aber was man den Worten nach nicht gab, gab man doch in der That selbst. Die Kommenden der Bisthümer und anderer Beneficien sind in Italien fast gänzlich außer Gebrauch gekommen; bey den Abteyen aber blieben sie, aus Ursachen, die wir zu unsern Zeiten melden werden. Auf die angezeigte Weise zogen die Päbste in den abendländischen Reichen der Christenheit die Disposition über die Beneficien großentheils an sich; aber in den morgenländischen Kirchen ward ihnen darinn nicht das Mindeste überlassen, und zwar nicht nur in den letzten Zeiten dieses Reichs, als sich die Griechen gänzlich trennten, sondern auch nicht nicht einmal in den ersten, als sie noch in einen Körper vereinigt waren, ausgenommen in Soria und in denjenigen Theilen von Griechenland, die unter der Herrschaft der Franzosen und Venetianer stunden. Aber ob man gleich den päbstlichen, über die Beneficien disponi-

sponirenden Breven meistentheils gehorchte; so gab es doch auch Klagen und Murren, und oft zog man es in Streit, ob der Pabst dieß oder jenes vergeben könne?

In Italien widersetzte sich Niemand den Päbsten, außer etwa ein frommer und gewissenhafter Mann, dem der Dienst Gottes am Herzen lag: für die übrigen Italiäner hingegen war es nützlich, daß die römischen Höflinge diese Gesinnungen hatten, und daß das Ansehen des Pabsts so groß war, indem dadurch vieles Geld von jenseits der Gebirge dahin kam. In Spanien vereitelte die Klugheit der Nation die Kunstgriffe des römischen Hofs durch Unterhandlungen.

In England, als einem Reiche, worinn die Beneficien zahlreich und einträglich waren, zogen die römischen Höflinge vieles Geld; daher wurde im Jahre 1230 in diesem Reiche eine Verbindung zwischen den Geistlichen und Soldaten dieses Landes wider die römischen Geistliche, welche Beneficien in dieser Insel besaßen, errichtet, und ihr Vermögen und Einkünfte geplündert. Der Pabst befahl zwar dem Könige

unter der Strafe des Kirchenbanns, daß er Jene züchtigen und durch weltliche Waffen verfolgen sollte; den Prälaten aber, daß sie dieselbige in den Bann thun sollten: allein die Anzahl der Verbundenen war so groß, daß es weder der König wagte, sie zu bekriegen, noch die Prälaten, sich der geistlichen Waffen gegen dieselbigen zu bedienen. Die Sachen blieben einige Jahre hindurch ruhig; aber der, aus Genua gebürtige Pabst, Innocenz IV. faßte neuen Muth, und sandte einen gewissen Martin, seinen Anverwandten, dahin, und erneuerte durch ihn den alten Gebrauch des römischen Hofs daselbst, weßwegen die Engländer ihre Zuflucht zu dem König nahmen, und sich darüber, daß die Italiäner alle Beneficien verschlungen hätten, beklagten. Der König jagte den Martin aus seinem Reiche, und fand nach einer angestellten Berechnung dessen, was der Pabst aus England bezieht, daß die Summe davon seinen eigenen Einkünften gleich war, und sich auf 60,000 Mark belief. Eben derselbe trug auch seine Klagen in der Kirchenversammlung zu Lyon vor, und beschwerte sich äußerst über jene Bedrückungen; aber der Pabst antwortete, daß die Versammlung nicht zu dem Ende bey ein-

an-

ander wäre, und daß man jetzt keine Zeit hätte, darauf zu achten. Zur Zeit dieser Versammlung wollte der Pabst in eben dieser Stadt Lyon einige Pfründen an seine Anverwandte vergeben; aber es entstund darüber eine große Unruhe und der Pabst wurde benachrichtiget, daß man dieselbige in die Rhone werfen würde, weßwegen sie der Pabst heimlich aus der Stadt gehen ließ.

Der Pabst ließ inzwischen von seinen Einkünften doch nicht ab, indem er sogar im Jahre 1253, dem Bischoffe zu Linkoln, Robert, einem in diesen Zeiten wegen seiner Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit berühmten Manne, befahl, daß er ein gewisses Beneficium wider die Kanones einem Genueser geben sollte. Aber der Bischoff, dem dieses ungebührlich und ungerecht vorkame, antwortete dem Pabste, daß er zwar die apostolischen Befehle, welche der Lehre der Apostel gemäß wären, in allen Ehren hielte; allein, daß jene Dispensation: (non obstantibus:) eine Sündfluth von Unordnungen, ein Abfall vom Glauben, eine Zerstörerinn der Ruhe in der Christenheit, und daß es eine große Sünde seye, die Heerde ihrer Weyde zu berauben; daß der römische Stuhl zwar alle Macht

habe, zu erbauen, aber keine nieder zu reissen lll). Ueber diese erhaltene Antwort wurde der Pabst äußerst entrüstet; aber der Kardinal, Aegidius, ein Spanier und kluger Kopf, suchte ihn zu besänftigen, und bezeugte ihm, daß das Verfahren wider einen so angesehenen Mann in einer, von der ganzen Welt verabscheuten Sache unmöglich einen guten Ausgang nehmen könnte mmm). Aber während daß der Pabst auf Mittel bedacht war, wie er sich rächen könnte; so wurde Robert krank, bezeugte aber bey seinem herannahenden Lebensende noch eben dieselben Gesinnungen nnn), und starb mit dem Lobe eines unsträflichen Wandels und unter dem Ruf, daß er Wunder gethan habe. Nachdem der Pabst den Tod dieses Mannes vernommen hatte; so begehrte er von dem Könige, daß er ihm den Prozeß machen und ihn wieder sollte ausgraben lassen. Allein in der folgenden Nacht hatte der Pabst ein Gesicht oder einen Traum, worinn ihm Robert in seinem bischöfflichen Habit erschien, und ihm, unter dem Verweis, daß er sein Angedenken so verfolgete, einen Stoß mit der Spitze seines Bischoffsstabs in die Seite gab; worüber der Pabst mit einem unerträglichen Schmerzen an dieser Stelle erwachte, der

bis

bis zu seinem, wenige Monate darauf erfolgten Tode dauerte. Im Jahre 1258. exkommunicirte Alexander IV, sein Nachfolger den Erzbischoff von York wegen einer ähnlichen Ursache, der aber bey seinem Entschluß blieb, und die Verfolgung mit großer Geduld ertruge ooo). Eben derselbe schrieb auch bey seinem herannahenden Tode dem Pabst einen sehr klugen Brief, und ermahnte ihn, seine heilige Vorfahrer nachzuahmen, und die, der Kirche und seiner eigenen Seele schädlichen eingeführten Neuerungen aufzuheben ppp). Er starb in dem Rufe eines Heiligen und Märtyrers.

Auch in Frankreich wurde es zu diesen Zeiten für nöthig gehalten, einige Vorkehrungen in dieser Sache zu machen, wovon ich eines anführen werde. Zuvörderst ist aber noch zu merken, daß ungeachtet dieser und anderer Hindernisse, welche die Regenten und Bischöffe den Versuchen des römischen Hofs entgegen stellten, sich die Päbste es doch nie einfallen ließen, davon abzustehen. Klemens IV. entschloß sich sogar im Jahre 1266. den Grundstein zu einem Gebäude zu legen, wobey er oder seine Nachfolger sich zu unumschränkten Herrn bey jeder Ver-

gebung eines Beneficiums in der ganzen Welt erklären, und sich zugleich der Nothwendigkeit entledigen könnten, immer neue Mittel und Kunstgriffe auszusinnen, um die Vergebung der Beneficien nach Rom zu ziehen. Daher machte er eine Bulle, die zwar nichts anders zu enthalten schien, außer daß er sich die Vergebung derjenigen Beneficien vorbehielt, deren Besitzer an seinem Hofe gestorben waren, und erklärte, daß die Vergebung derselben durch eine altes Herkommen dem Pabste vorbehalten sey. Zu dem Ende bestättigte er dieß Herkommen und befahl, daß man es befolgen sollte. Aber ob er gleich nur dieses darunter begriffen haben wollte; so setzte er doch folgenden Bedingungssatz voraus: (obwohl die völlige Dispensation über die Beneficien dem römischen Pabste zugehört, so daß er dieselbige nicht nur im Falle der Erledigung vergeben, sondern auch noch vor derselben Jemand die Anwartschaft dazu ertheilen kann; so hat doch das alte Herkommen auf eine noch mehr besondere Weise die Vergebung derjenigen Beneficien, deren Inhaber am römischen Hofe starben, demselben vorbehalten, und daher bestättigen wir diesen Gebrauch) qqq). Wenn der Pabst das unbedingte Edikt gegeben

hätte,

hätte, daß die Disposition über alle Beneficien ihm zugehöre; so würde die Welt darüber in Bewegung gerathen seyn, und sowohl die Geistlichen als die Regenten und andere weltliche Patronen ihre Gegengründe angeführt haben. Aber da die Sache nur bedingungsweise vorgetragen wurde, ohne eigentliche Entscheidung; so ließ man es so seyn, ohne daß Jemand gewittert hätte, was Jenes mit sich führe. Ja, zwey Jahre hernach, nämlich im Jahr 1268 machte der heil. Ludwig, König in Frankreich, ohne Rücksicht auf jene Bulle, weil er wahrnahm, daß die, von seiner Mutter, der Königinn Regentinn während seiner Minderjährigkeit und Aufenthalt in dem gelobten Lande getroffene Vorkehrungen nicht hinreichend waren, um die Verwirrungen in der Materie der Beneficien abzustellen, seine berühmte pragmatische Konstitution, worinn er befahl, daß die Kathedralkirchen ihre freye Wahl haben sollten, so wie auch die Klöster; daß alle übrigen Beneficien nach dem Inhalt der Gesetze vergeben werden, und daß der römische Hof ohne des Königs und der französischen Kirche Bewilligung keine Abgabe auf die Beneficien sollte legen können. Allein der Zug des heiligen Königs wider die Mohren

in-

in Afrika, sein im Jahr 1270 erfolgter Tod, und die Nothwendigkeit, worinn sich das Haus Anjou sah, die Gunst des Pabsts zu besitzen, um seine Regierung in Neapel zu sichern, und das Königreich von Sicilien an sich zu bringen, endlich die Macht, die der Pabst dem Könige gab, den Zehenten unter dem Vorwande eines Kriegs in dem heiligen Lande einzuziehen: dieses alles, sage ich, machte, daß die Franzosen den römischen Hof sein ehemaliges Ansehen gar leicht wieder erlangen ließen. Daher setzte Bonifacius VIII. im Jahre 1398 die Konstitution des Klemens unter die Dekretalen, und brachte es dahin, daß dasjenige, was Jener nur bedingungs- und einschiebsweise vorgetragen hatte, der Hauptsatz wurde; und um der Sache noch größeres Ansehen zu verschaffen, so setzte er es unter dem bloßen Namen — Klemens — und ließ es in der Zweydeutigkeit, ob es der vierte oder dritte seye. Daher lieset man in einigen Exemplaren der dritte, und in andern der vierte. So wurde damals der Grund gelegt, daß man jenen Satz annahm; nämlich, daß die völlige Disposition über alle geistlichen Beneficien dem Pabste zugehöre, welches zwar noch in einem, nicht ganz verkehrten Sinn konnte angenom-

nommen werden, nämlich, daß er, der Pabst, völlige, jedoch durch Gesetze und Gründe regulirte Macht hätte: aber Klemens V. hob bald darauf einen jeden guten Verstand auf, und behauptete rrr), daß der Pabst über alle Beneficien nicht nur eine völlige sondern auch unabhängige Macht habe, welche Unabhängigkeit die Kanonisten darein setzen, daß sie von allen Gesetzen und Gründen befreyet sey; so, daß der Pabst, ohne daß ihn das Verhältniß oder das Interesse irgend einer Kirche, oder einer Privatperson, sogar des weltlichen Patronen verhindern könnte, damit verfahren könne, wie es ihm beliebt. Dieser Satz kömmt bey jeder Gelegenheit in den Bullen vor, und es ist kein Kanonist, der ihn nicht als deutlich und als einen Glaubensartikel voraussetzt, wobey sie behaupten, daß der Pabst bey jeder Vergebung eines jeden Beneficiums mit dem Ordinarius konkurriren, ja ihm zuvorkommen könne; so wie er auch, wenn es ihm so gefiele, das gleiche Ansehen in dieser Sache, nämlich mit dem Ordinarius zu konkurriren oder ihm zuvor zu kommen, einem jeden, wie es ihm beliebte, geben könne; und diese Macht gaben sie wirklich ihren Legaten — vermittelst einer allgemeinen Konstitution.

Bey

Bey Betrachtung dieser Materie von den Beneficien hat man über nichts mehr Ursache, sich zu verwundern, als darüber, daß, ob es gleich eine so klare Sache ist als das helle Mittagslicht, daß die Wahl der Kirchendiener zuerst der Gemeinde zugehörte, und hernach, als die Regenten den christlichen Glauben angenommen und die Kirchensachen in einige Betrachtung gezogen hatten, in die Hände der Regenten kam; und endlich, nachdem die Weltliche durch die Kunstgriffe Gregors VII. und seiner Nachfolger waren ausgeschlossen worden, bloß bey dem geistlichen Stand blieb, indem die Wahl und die Vergebung der Beneficien und Aemter einem jeden Kirchensprengel zugehörte; ein Recht, das freylich die römische Päbste auf bereits gemeldte und noch weiter zu meldende Weise nach und nach an sich gerissen haben: Daß, dem allen ungeachtet, die Kanonisten entweder aus vermessener Dreistigkeit, oder weil es ihr Handwerk nicht ist, Etwas außer den Dekretalen zu wissen, behauptet haben, und noch zu unsern Zeiten ohne alle Rücksicht auf die sonnenklare Wahrheit, die ihnen entgegen ist, behaupten, daß die Päbste von jeher die Bisthümer und andere Beneficien vergeben und nach-

her bloß, als eine Gnade, die Wahl den Kapituln, und die Konferirung den Bischöffen zugestanden hätten. Daher darf man nicht zweifeln, daß man es einmal unter die Glaubensartikel zählen und in der Kirche eine Lehre aufnehmen werde, welche demjenigen, was die Päbste ehedem selbst predigen ließen, schnurstraks zuwider ist. Anselm, Bischoff von Lukka, welcher in jenen Zeiten drey, noch vorhandene Bücher wider den Gegenpabst, Gilbert, zu Gunsten Gregors VII. schrieb, beweißt in dem ganzen zweyten Buche durch das Ansehen der Päbste, der heiligen Väter, der allgemeinen Kirchenversammlungen, des Herkommens von den Aposteln an bis auf seine Zeit im Jahr 1080, daß die Wahl der Bischöffe, die er pontifices nennt, der Geistlichkeit und der Gemeinde eines Kirchensprengels zugehöre, und daß die frömmste Kaiser, z. B. Konstantin, Konstans, Valentinian, Theodosius, Honorius, Karl, Ludwig und andere wegen ihres Glaubens und ihrer Gottseligkeit berühmte Regenten jenes Herkommen, welches die heil. Kirche von den Zeiten der Apostel an beobachtet hätte, niemal verletzt hätten. Er führet auch eine Verordnung von Karl und Ludwig dem Frommen in der

Wahl-

Wahlkapitulation an, kraft deren die Bischöffe von der Geistlichkeit und der Gemeinde eines jeden Kirchsprengels nach dem Inhalt der Kanonum erwählt werden sollten, und sagt, daß diese Verordnung mit den Verordnungen der heiligen Väter auf das stärkste übereinstimme, und nicht weniger, als irgend Etwas auf der Kirchenversammlung zu Nicäa oder irgend einer andern allgemeinen, von dem heil. Geist selbst durch den Mund jener Kaiser zu wissen gethan worden sey. Daraus siehet man, daß man, um die Wahl den Regenten zu entreißen, dasjenige damals für eine gültige Ueberlieferung gehalten hat, wovon die Kanonisten heut zu Tage das Gegentheil schreiben, und wir glauben müssen. Daraus folget nothwendig, daß entweder die Kanonisten irren, oder daß dasjenige, was jener Bischoff von Lukka anführte, falsch ist. Und wenn eine jede Kirche das Recht hatte, auf die angezeigte Weise ihre Bischöffe zu ordiniren, wie es die heil. Väter und Kirchenversammlungen lehren, und wie ihnen dieß von Jesu Christo selbst zugestanden worden ist; so reden diejenige nicht so gar ungereimt, welche behaupten, der römische Hof habe, unter

ter dem Vorwande, ihre Freyheiten zu vertheidigen, alle Kirchen in seine Knechtschaft gebracht.

III) Mandatis apostolicis, schrieb er, affectione filiali devote et reuerenter obedio, his quoque, quae mandatis apostolicis aduersantur, paternum zelans, honorem, aduersor et obsto: ad utrumque enim teneor ex diuino mandato.... Non est ergo litterae tenor apostolicae Sanctitati consonus, sed absonus plurimum et discors. Primo quia de illius litterae et ei consimilium superaccumulato *non obstante* scatet cataclysmus inconstantiae, audaciae et procacitatis, inuerecundiae, mentiendi, fallendi, difficulter alicui credendi, et ex his consequentium vitiorum, quorum non est numerus, Christianae religionis puritatem et socialis conuersationis hominum tranquillitatem commouens et conturbans... Praetera non est, nec esse potest alterum genus peccati tam contrarium Apostolorum doctrinae et euangelicae, et ipsi Domino Iesu Christo tam detestabile et abominabile, quam animas curae pastoralis officii et ministerii defraudatione mortificare et perdere... Apostolicae sedis sanctitas non potest, nisi quae in aedificationem sunt et non destructionem, haec enim est potestatis plenitudo. Hae autem, quas vocant, prouisiones non sunt in aedificationem, sed in manifestissimam

destructionem. Non potest igitur eas beata sedes Apostolica acceptare, quia Caro et sanguis, quae regnum Dei non possidebunt, eas reuelauit. *Matth. Paris.* in vita Henrici III. Reg. Angl. A. 1253.

mmm) Haec cum ad Papae audientiam peruenissent, non se capiens prae ira, superbo animo ait: Quis est iste senex delirus, surdus et absurdus, in facto audax imo temerarius iudicat? Per Petrum et Paulum quia reprehensibilis erat et non recte ambulabat ad veritatem Euangelii, nisi moueret nos ingenuitas innata, ipsum in tantam confusionem praecipitarem, ut toti mundo fabula foret et exemplum. *Idem.*

Non expediret, Domine, ut aliquid durum contra ipsum Episcopum statueremus, ut enim vera fateamur, vera sunt, quae dicit, non possumus eum condemnare. Catholicus est imo et sanctissimus, nobis religiosior, nobis sanctior, excellentior et excellentioris vitae; ita, ut non credatur inter omnes Praelatos maiorem imo nec parem habere. . . . Huiusmodi epistolae veritas, quae iam multis forte innotuit, multos contra nos poterit commouere. Haec dixerunt Dominus Aegidius Hisp. Cardinalis et alii, consilium dantes Domino Papae, ut omnia haec conniuentibus oculis, sub dissimu-

mulatione transire permitteret, ne super hoc tumultus excitaretur. *Idem.*

nnn) Priuilegia sanctorum Pontificum Romanorum, praedecessorum suorum Papa impudenter annullare per hoc repagulum (*nan obstaute*) non erubescit, quod non fit sine eorum praeiudicio et iniuria manifesta; sic enim reprobat et diruit, quod tanti et tot sancti aedificarunt..... Nonne dicit Papa de suis plerisque praedecessoribus (*ille vel ille piae recordationis praedecessor noster*, et saepe) *adhaerentes sancti pradecessoris nostri vestigiis*, etc. *ibid.*

ooo) Anno 1257. aggregauit manum suam Dominus Papa in Episcopum Eboracensem, iussitque cum ignominiose nimis in tota Anglia excommunicari. Ipse tamen Episcopus exemplo B. Thomae Martyris, nec non B. Roberti, Episcopi Lincoln. Fidelitate eruditus de solatio coelitus mittendo minime desperauit, omnem *papalem tyrannidem* patienter sustinendo. Renuit genua flectere *Baal*, et indignis barbaris opima beneficia ecclesiae suae quasi margaritas porcis , imo spurcis distribuere. Id. ibid. ad ann. 1257 et 1258.

ppp) Conquestus est insuper grauiter, quod impetus quorundam Clericorum auctoritate

papali proteruientium aegre sustinuerat, sed patienter ut probra Patris non ut Cham reuelando derideret, sed ut Sem absconderet et velaret. Humiliter igitur in scripto suo et instanter petiit, ut consuetas tyrannides temperaret, humilitatem sanctorum praedecessorum suorum sequendo. Dixit enim Dominus Petro, *pasce* oues meas, non *tonde*, non *excoria*, non *euiscera* vel *deuorando consume*. Ibid.

qqq) Cap. 2. de praebendis in Sexto.
rrr) Clement. libr. 2. litt. 5. cap. 2.

§. 36.

Von der Veräußerung der Kirchengüter. Das Verboth ist dem Gebrauche der ersten Kirchen ganz zuwider. Die Verschwendung der Bischöffe machte es nöthig. Kaiserliche Verordnung darüber. Von den päbstlichen Reservationen. Kunstgriff des Pabstes, Johannes XXII.

Nachdem ich bey verschiedenen Gelegenheiten von den mannigfaltigen, bey Erwerbung der Kirchengüter gebrauchten Mitteln geredet habe; so ist es jetzt Zeit, auch Etwas von der Art und Weise, wie man sie beyzubehalten suchte, anzuführen; und dieß geschah, daß man alle Gattungen von Entäußerung derselben verboth;

both; eine Sache, die demjenigen schnurstracks entgegen war, was die erste Kirche hierinn beobachtete. Denn obgleich die Kirchen in derjenigen Zeit, worinn die Erwerbung der Güter durch die Gesetze der Regenten zugestanden war, die, ihnen geschenkte oder vermachte Güter behielten; so stunde es doch dem Bischoffe frey, sich nicht nur der Einkünfte aus denselbigen zu bedienen, sondern auch den Grund und Boden selbst zur nöthigen Unterhaltung der Kirchendiener und der Armen zu verkaufen, so wie auch nach Erfoderniß der Umstände Etwas davon zu verschenken. Die, dem Bischoff in Absicht der Verwaltung dieser Güter zugestandene Macht erstreckte sich also nicht bloß auf den Ertrag derselben wie heut zu Tage, sondern auch auf den Fond und andere Kapitalien, wobey es zuerst ganz ehrlich zugieng, so daß keine Unbequemlichkeiten daraus entstunden. Dieß währete in den armen Kirchen lange so fort, weil dieselbige nur wenige Güter besaßen, das Ansehen des Bischoffs gering war und es keinen Anlaß zur Uebertretung gab: aber in den großen und reichen Kirchen, deren Ansehen dem Bischoffe den Muth beybrachte, Etwas, was nicht einem jeden andern erlaubt war, zu versuchen, und in

welchen der Ueberfluß Gelegenheit gab, sich eines Theils desselben nach Willkühr zu bedienen, fiengen die Bischöffe an, die Gränzen der Mäßigung so sehr zu überschreiten, daß sie aus Verwaltern des Kirchengutes die Verprasser desselben wurden, so daß man genöthiget war, hierinn Vorkehrungen zu treffen. Diese Vorkehrungen schrieben sich aber nicht von den Geistlichen her, sondern von den Weltlichen, denen Jenes zum Schaden gereichte; denn ob die Kirchengüter gleich verringert wurden, so litten doch die Geistlichen dadurch nichts, welche immer die erste waren, die ihren Lebensunterhalt davon bezogen, sondern nur die Arme, die in der letzten Klasse stunden.

In den vornehmsten Kirchen, wie zu Rom und zu Konstantinopel, war man zuerst genöthiget, hierinn Vorkehrungen zu machen; daher verboth der Kaiser Leo vermittelst seines Gesetzes vom Jahr 470 der Kirche zu Konstantinopel alle Entäußerung ihrer Güter. Eben so verordnete auch im Jahre 483. Basilius Cäcina, Präfektus Prätorii des Königs Odoacer in Rom, bey der, durch den Tod des Pabstes Simplicius erfolgten Erledigung des päbstli-

chen

chen Stuhls, daß die Güter der römischen Kirche nicht sollten veräußert werden können; und das fiel auch drey nachfolgenden Päbsten nicht befremdend auf. Nachdem aber Odoacer gestorben und alle seine Macht verloschen war, so berief der Pabst Symmachus im Jahre 502 eine Kirchenversammlung von ganz Italien zusammen, auf welcher er vorstellte, es seye Etwas äußerst ungereimtes, daß ein Laye eine Verordnung in Kirchensachen gemacht habe, und erklärte dieselbe mit Beystimmung der Versammlung für nichtig. Damit es aber nicht scheinen möchte, als thät er dieses aus Wohlgefallen an den vorherigen Unordnungen; so wurde auf dieser Versammlung ein Dekret gemacht, daß weder der römische Pabst noch andere Diener an dieser Kirche die Güter derselben sollten veräußern dürfen, jedoch unter der Einschränkung, daß dieß Dekret keine andere, sondern nur die römische Kirche verbinden sollte.

Die nachfolgenden Zeiten lehrten, daß eben dieses Gesetz auch in allen andern Kirchen nöthig wäre; daher dehnte Anastasius das Gesetz des Leo auf alle, dem konstantinopolitanischen Patriarchat unterworfene Kirchen aus, denen

er insgesammt die Veräußerung ihrer Güter verboth. Der Kaiser Justinian hingegen machte im Jahre 535 eine allgemeine Verordnung für alle Kirchen im Orient, in Occident und in Afrika, auch für alle fromme Stiftungen, und verboth alle Veräußerungen, den einigen Fall ausgenommen, wenn man bey einer außerordentlichen Hungersnoth die Arme damit ernähren oder Gefangene loskaufen müßte, worinn er die Veräußerung erlaubte, der alten Gewohnheit gemäß, von welcher der heil. Ambrosius meldet, daß man um dieser Ursachen willen nicht nur die Güter sondern auch die heil. Gefäße verkauft habe sss). Das Gesetz des Justinians ward auch in der folgenden Zeit so lang im Occident beobachtet, als Rom unter dem orientalischen Kaiserthum stand, und man hat viele Briefe vom heil. Gregor, worinn von veräußerten Gütern zur Loskaufung christlicher Sklaven Meldung gethan wird. Auch waren von Pelagius II. an bis auf Adrian I. zweyhundert Jahre hindurch, die Unkosten unglaublich groß, welche die römische Kirche hatte, um sich der Lombarden loszumachen, bald, damit sie die Belagerung der Stadt aufheben, bald, damit sie die Landschaft verschonen möchten; und der

heil.

heil. Gregor legt hierinn, in Absicht seiner Zeiten, ein gutes Zeugniß ab. Eben derselbe würde die Lehre, die heut zu Tage im Schwang gehet, damals nicht geglaubt haben, nämlich daß die Kirchengüter von den gemeinschaftlichen Bedürfnissen befreyet seyen; denn gerade zum Gegentheil wurden die Kirchengüter zuerst angelegt, ehe man irgend eine Auflage auf Privathäuser machte. Auch wäre es damals Niemand in Sinn gekommen, das Recht, Gesetze zu geben, den Regenten streitig zu machen; denn außer der beständigen Observanz hatte man auch noch den sichern Grundsatz vor Augen, daß, weil solche Güter der Kirche, das heißt, der ganzen Gemeinde zugehörten, es auch das eigentliche Amt des Regenten mit sich brächte, für ihre Erhaltung zu sorgen.

Nachher, als das Kaiserthum auf Karln den Großen kam und die römische Gesetze ihr Ansehen verloren, rieß der alte Mißbrauch wieder ein, weßwegen verschiedene Verbothe auf verschiedenen Kirchenversammlungen gemacht wurden, besonders in Frankreich, wo die Verschwendung größer war. Aber nachdem die römische Päbste an der Regierung anderer Kir-

chen mehr Antheil nahmen, und dieselbige wahrnahmen, daß das allgemeine Verboth wenig Wirkung hatte, indem es den Prälaten an Vorwänden nicht fehlte, von dem allgemeinen Verbothe einen jeden, besonderen Fall auszunehmen; so gaben sie vom Jahre 1000 bis auf 1250 verschiedene Verordnungen heraus, und schrieben gewiße feyerliche Formeln vor, wodurch die Veräußerungen verhindert werden sollten. In eben dieser Zeit, wovon wir reden, fieng Innocenz IV. an, alle Veräußerungen ohne jene Bedingungen für ungültig zu erklären, und Gregor X. verordnete im Jahre 1274 auf der Kirchenversammlung zu Lyon, daß man sie ohne Beobachtung jener Feyerlichkeiten und ohne Erlaubniß des Pabstes nicht sollte veräußern dürfen. Und dieß beobachtete man von da an bis auf unsere Zeiten, so daß man keine Veräußerung mehr erlaubt, es seye denn wegen einem sichtbaren Nutzen, welches man aber für eine große Ungerechtigkeit zu erklären nicht ermangelt hat; denn in den Kontrakten wird nichts als die Gleichheit erfodert, und es kann auch ohne Schaden des Andern nichts mehreres statt finden, besonders, da die Kanonisten bey Erläuterung des Nutzens, den die Kirche

bey der Veräußerung haben solle, vorgeben; Einige es müße der vierte, Andere, es müße der dritte Theil des Werthes seyn. Dadurch unterblieb wirklich der Verkauf solcher Güter um dadurch Arme in einer außerordentlichen Hungersnoth zu ernähren oder Sklaven loszukaufen, indem man vorschützte, dieß würde zum Schaden und nicht zum Nutzen der Kirchen gereichen. So sehr haben sich die Umstände verändert, daß das, was ehedem ein Werk der höchsten christlichen Vollkommenheit war, nämlich die Güter zum Behuf der Armen zu verkaufen, heut zu Tage durch schwere Ahndungen der Kirche bestraft werden würde, so daß die Vollkommenheit nunmehr darinn bestehet, daß man die Kirchengüter erhält und ohne sichtbaren Nutzen nicht veräußert, und daß das Verboth der Veräußerung, das ehedem zum Besten der Layen wider die Geistliche gegeben war, nunmehr für die Geistliche wider die Layen gereicht.

Aber um wieder zur Erklärung Klemens IV. und V. und zur allgemeinen Lehre zurückzukehren, daß der Pabst mit einen Jeden, der ein Beneficium zu vergeben hatte, konkurriren

ja

ja ihm zuvorkommen könne; so gereichte das zu keinem großen Vortheile, ausgenommen bey Erledigung solcher Beneficien, die dem römischen Hofe nahe lagen, und wobey man die Erledigung bald erfahren konnte: denn bey weit entfernten half das Konkurriren und Zuvorkommen nichts, weil der Ordinarius, ehe man es zu Rom wissen konnte, bereits Anstalten gemacht und in das Werk gesetzt hatte. Daher erfand man wieder Etwas neues, wodurch in Sachen, die Beneficien betreffend, eine gänzliche Veränderung eingeführt und der alte Gebrauch der ganzen katholischen Kirche völlig aufgehoben wurde, nämlich der Vorbehalt (Reservatio), welches ein Dekret ist, wodurch der Pabst vor der Erledigung eines Beneficiums erklärt, daß es auf den Fall der Vakatur Niemand vergeben könne, und daß eine anderweitige Vergebung ungültig seyn solle. Weil aber dieß eine, wie die Glosse es gut ausdrückt, verhaßte Sache war; so bediente man sich derselben, um es nach und nach aufzubringen und der Welt süß zum Verschlucken einzugeben, Anfangs nur sparsam, und hielt die unumschränkte Reservation des Klemens IV. in Absicht aller am Hofe erledigten Beneficien, für allzuhart.

Da=

Daher dehnte es Gregor X. bloß auf einen Monat aus, nach dessen Verfluß die gewöhnliche Ersetzungen erlaubt seyn sollten. Klemens V. fügte noch die Reservation der Kathedralkirche und des Klosters zum heil. Kreuz in Bordeaux auf ein einiges mal bey. Johannes XXII. sein Nachfolger dehnte den Schritt ein wenig aus, und machte eine Verordnung, um die Mehrheit der Beneficien bey einer Person zu reformiren, und verboth, daß Jemand mehr als ein, mit einer Seelsorge verbundenes und ein anderes Beneficium ohne dieselbe vermittelst der Dispensation besitzen sollte, die Kardinäle ausgenommen. Er befahl zugleich, daß derjenige, der mehrere besäße, sie aufgeben, und daß in Zukunft derjenige, der statt des bisherigen mit einer Selsorge verknüpften Beneficiums ein anderes erlangen wollte, zuvörderst das Erstere aufgeben, und daß man solche aufgegebene Beneficien dem Pabste zu seiner Disposition übergeben sollte. Diese Bulle hatte wegen ihres scheinbaren Endzwecks, die Mehrheit der Beneficien abzustellen, ziemliches Ansehen, und die Reservation, ob sie gleich bloß den Nutzen des römischen Hofes zum Zweck hatte, gieng, als eine Nebensache, durch, und schien dem ersten

sten Ansehen nach keine Beschwerde mit sich zu führen, weil man die geheime Absicht des römischen Hofes noch nicht einsah.

sss) Thomas von Aquin schreibt: Pro redemtione captiuorum et aliis necessitatibus pauperum, vasa cultui diuino dicata distrahunt, ut Ambrosius dicit. Sec. secundae quaest. 185. Art. 7. resp. ad 3. Und Kajetan daselbst: Videtur, quod in casu necessitatis pauperum potest portio ecclesiae fabricae debita pro puuperibus dispensari. . . . Nam principalis intentio iuris ad fabricas viuas refertur.

§. 37.

Interessirte Maaßregeln des Pabstes Johannes XXII. Größe der, von ihm hinterlassenen Schätze. Von den Reservationen und Annaten. Verordnung Eduards III. Königs in England dawider. Verfügungen der Päbste, die sie bald widerruften, bald wieder herstellten. Von den, bloß auf das Interesse gehenden Absichten des römischen Hofes.

Hier müssen wir ein wenig stille stehen, weil dieser Pabst seinen Nachfolgern viele Beyspiele gab, wodurch sie bey Vergebung der Beneficien sich Schätze sammlen könnten. Er vertheilte nämlich viele Bisthümer, und wenn ein

ein reiches erlediget wurde, so bediente er sich des Mittels, dasselbe einem solchen zuzutheilen, der ein, Etwas minder einträgliches besaß, und vergab auch dieses an einen Andern und so immer weiter, so daß es sich manchmal zutrug, daß durch eine einige Erledigung sechs neue Vergebungen und Beförderungen aufkamen, indem er nämlich immer Jemand von einem minder reichen zu einem einträglichern beförderte, und das schlechteste Jemand zum erstenmal vergabe; wobey alle zufrieden waren und alle bezahlten. Er erfand auch die Annaten, eine, auf die Beneficien gelegte Beschwerniß, die vorher unerhört war, und manchmal die größte Aergernisse verursachte.

Wenn ehedem die Kaiser und Könige die Beneficien vergaben, und diejenige, die darnach strebten, Ihnen Geschenke machten, oder sich gegen den Regenten oder seine Minister anheischig machten, zur Erlangung der Beneficien einen Theil der Früchte und Einkünfte derselben abzutreten; so tadelten dieses die Päbste dazumal auf das bitterste, nannten es eine unerlaubte Sache und führten die Stelle des Evangeliums an. (Umsonst habt ihr es empfangen,

gen, umsonst gebet es auch): ja sie hießen den Gebrauch, solche Geschenke oder Einkünfte anzunehmen, einen Verkauf geistlicher Dinge, einen simonischen Kontrakt, oder wohl gar eine Ketzerey, ob es gleich in diesen Zeiten nicht an Personen mangelte, die es unter dem Vorwande entschuldigten, daß ein Unterschied zwischen dem Dienste Christi oder der Macht zu binden und zu lösen und zwischen dem Besitze zeitlicher, mit einem Beneficium verbundener Güter seye, und daß es dem zu Folge nicht unschicklich wäre, daß der Regent einen Theil derselben für die Bedürfnisse des Staats an sich ziehe: Hierüber entstund aber eine feyerliche Streiterörterung. Diese Antwort that jedoch frommen und gelehrten Leuten kein Genüge, indem sie sagten, daß, obgleich die Einkünfte der Beneficien eine zeitliche Sache seyen, so seye doch das Recht dazu und der Titel, unter welchem man sie besitze, geistlich: daher hielt sowohl damals, als noch heut zu Tage Jedermann dafür, daß dieser Gebrauch von den Päbsten mit Rechte getadelt und für eine Simonie erklärt worden seye. Aber das thaten diese nur, die Vergebung der Beneficien den Regenten aus den Händen zu reißen: denn nachdem die Päbste vermittelst

der

der schon erwähnten Schritte einen großen Theil der kaiserlichen Rechte an sich gerissen hatten; so verordnete Johann XXII. im Jahr 1316 auf drey Jahre lang, daß ein Jeder, der ein Beneficium, welches über 24. Dukaten eintrug, erhielt, die Einkünfte eines Jahrs für die Ausfertigung der Bulle bezahlen sollte. Eben das wurde aber nach dem Verfluß der bemeldten drey Jahre sowohl von ihm, als von seinen Nachfolgern fortgesetzt, ob man gleich in verschiedenen Orten Widerstand thate, und in einigen nur die Hälfte der Annaten bezahlte, so wie auch in andern nur Etwas von gewißen Einkünsten, während daß man von den übrigen nichts abgab, entrichtete. Diesen eingeführten Gebrauch sah man für die Familien der Privatpersonen als sehr lästig an, indem man, nachdem die Annaten aus dem Vermögen der Familie bezahlt waren, in der Gefahr stunde, daß der, mit dem Beneficium begünstigte noch vorher sterben könnte, ehe jene aus dem Ertrag des letzteren ersetzt waren. Auch sahen es die Regenten als eine, für den Staat schädliche Sache an, daß so vieles Geld dadurch aus ihren Ländern kam, ohne daß der Staat einigen Nutzen daraus zog: ja es fiel ihnen desto här-

ter, weil, außer diesem, die Ausfertigung der Bullen, der Dispensationen, und die vorhergegangene Geschenke noch so viel anderes Geld wegnahmen und den Staat seiner Kräfte beraubten, denn dieses Geld kehrte niemals wieder zurück, wie es etwa bey der Handelschaft gehet. Als diese Neuerung von den Päbsten eingeführt wurde; so konnten es nicht nur die gemeine Leute nicht begreifen, was zwischen dieser Bezahlung und Jener, die die Fürsten für die Vergebung der Beneficien ehemals zu ihrem großen Tadel einzogen, für ein Unterschied seyn sollte; sondern auch gelehrte Personen verwarfen es zuerst, einstimmig, als eine Simonie. In den folgenden Zeiten sannen Einige auf Mittel, es zu rechtfertigen, so daß es zwo Partheien gab, wovon die Anhänger der Einen es als eine unrechtmäßige, Simonische, von göttlichen und weltlichen Gesetzen verbothene Sache erklärten; die Andere aber sie lobten und für eine erlaubte, so gar nöthige und dem römischen Pabste schuldige Sache ausgaben. Diese letztere giengen noch so weit, daß sie behaupteten, der Pabst könne nicht nur eine Annate, sondern noch mehreres fodern, sintemal er der ununmschränkte Eigenthumsherr nicht bloß eines

Theils

Theils sondern aller und Jeder Einkünfte seye: auch geben sie vor, daß der Pabst, was er auch immer für einen Vertrag bey Vergebung eines Beneficiums machte, doch niemal eine Simonie dabey begehen könne ttt). Und es ist richtig, daß, wenn das Erstere wahr ist, nämlich, daß der Pabst nach ihrem Vorgeben der Eigenthumsherr ist, die Folgerung ganz deutlich ist, indem Jedermann über dem Seinigen einen Kontrakt, wie es ihm beliebt, schliessen kann, ohne Jemand Unrecht zu thun: aber weder Gott noch die Welt scheint Jenes jemalen zugegeben zu haben. Dieser Pabst bestrebte sich so sehr, Geld aus allen möglichen Sachen zusammenzubringen, daß er in den 20 Jahren seines Pabstthums einen unglaublichen Schatz aufhäufte. Zwar ist es unläugbar, daß er es an Aufwand und Verschenkungen so wenig ermanglen ließ, als seine Vergänger; aber bey alle dem hinterließ er doch einen Schatz von 25 Millionen uuu). Johann Villan erzählt, daß Einem seiner Brüder von dem Kollegium der Kardinäle nach dem Tode des Pabstes der Auftrag gemacht worden seye, die Baarschaft zu untersuchen, und daß derselbe 18. Millionen in geprägtem Geld, und 7. Millionen in ab=

gewogenen Gefäßen und Stangen angetroffen habe. Nach der von Johann XXII. gemachten Einrichtung erstreckten sich die Annaten bloß auf die Beneficien, die man vergab, und hatte man dabey die Bullen zu bezahlen, welches bis auf diese Zeit fortdauert; aber nachher legte man auch den Klöstern, Spitälern und frommen Stiftungen, mit welchen Beneficien verbunden waren, darum, weil diese nie erlediget wurden, die Verbindlichkeit auf, alle 15. Jahre die Annaten davon zu bezahlen, welches man daher Quindecennium nannte. Paul II. setzte dieses im Jahre 1470 bloß auf diejenige Beneficien, die nach dem Jahre 1417. von dem römischen Pabst vereiniget worden waren; aber Paul IV. dehnte dieses auch auf die, vorher vereinigte Beneficien aus, und Sixtus V. begriffe darunter nicht nur die, von dem römischen Stuhl selbst, sondern auch von den Legaten, Nuntien, Bischöffen und andern Personen vereinigte Beneficien.

Aber um wieder auf den Ursprung der Annaten zu kommen; so erreichten diejenige, welche sich der Erfindung Johannes XXII. widersetzten, und die weitere Ausdehnung der Anna-

naten auf alle Weise zu verhinderu suchten, nicht allein ihren Endzweck nicht, sondern waren auch Ursache, daß man die Sache desto eifriger behauptete, und noch weiter ausdehnte; auf eine ähnliche Weise, wie diejenige, die sich damals den Reservationen widersetzten, zu dem gegenseitigen Erfolg beygetragen haben, indem es den Päbsten niemals daran fehlet, durch gewiße aufgestellte Säze einen jeden Mißbrauch zu rechtfertigen. Nach dem Tode dieses bemeldten Pabstes reservirte sich Benedikt XII im Jahre 1335 unter dem Vorwande, die Beneficien mit tauglichen Personen zu besetzen, auf seine Lebenszeit zu seiner Disposition und Vergebung alle diejenige Beneficien, die am Hofe erlediget wurden, wie es auch vorher gebräuchlich war, so wie auch alle diejenige, welche durch Absetzung oder auch dnrch die Beförderung einer Person auf ein anderes Beneficium erlediget wurden; endlich auch noch alle Beneficien, die man am Hof renuncirte; alle Beneficien der Kardinäle, Hofbedienten, Legaten, Nuntien, und anderer Rektoren und Schatzmeister im Gebiete der römischen Kirche; alle Beneficien derer, die Geschäfften halber an den römischen Hof reißten, wenn sie auf ihrer Her- oder Rückreise in

einer 40 Meilen von dem Hofe entfernten Gegend starben; und denn noch alle Beneficien, die vakant wurden, weil ihre Besitzer ein anderes erhalten hatten. Diese Reservationen begriffen ziemlich viel Beneficien in sich und schränkten das Ansehen der Ordinarien sehr ein, und machten auch, daß viele Beneficien auf Auswärtige kamen; aber bey alle dem wurde diese Reservation, weil sie sich nur auf die Lebenszeit jenes Pabstes erstrecken sollte, angenommen. Allein man muß niemal glauben, daß eine für einen Beherrscher nützliche Sache nur auf die kurze Zeit, worauf sie anfänglich gesetzt worden ist, dauren sollte: und wirklich machte nach dem Tode Benedikts XII. sein Nachfolger Klemens VI. dieselbe Reservation. Als daher der König von England, Eduard III. sah, daß auf diese Weise und vermittelst der Expektanzdekrete alle Beneficien seines Königreichs Fremden zufielen; so verboth er bey Lebensstrafe, irgend eine Vorkehrung des Pabstes, in Absicht der Beneficien in seinem Königreiche anzunehmen. Der Pabst beklagte sich zwar hierüber bey dem König schriftlich, und verlangte von ihm, daß er davon abstehen sollte; aber der König bath dem Pabst in seiner Antwort, daß er hierinn

ei-

eine Reformation vorkehren möchte, indem diese Sache zur Schande der Kirche und zum Aergerniß des Volks gereiche. Er fügte bey, daß seine königliche Vorfahrer zwar die Kirchen bereichert hätten, daß aber dieselbe, wider den Sinn und Willen der Testatoren, vermittelst der römischen Vorkehrungen und Aufdringungen zum Schaden des Reichs jetzt nur von Auswärtigen und Unwürdigen besetzt seyen; daß der Pabst da seye, die Herrde zu weyden und nicht zu scheeren; daß ehedem die Könige die Beneficien selbst vergeben, nachher aber auf das Bitten der Päbste die Wahl der Geistlichkeit überlassen hätten, und daß dem ungeachtet die Päbste jetzt die, von ihnen eingeführte Wahl aufheben und auf eine unrechtmäßige Weise an sich reißen wollten: Daher seye es nöthig, zur alten Einrichtung, nach welcher die Beneficien von den Regenten vergeben worden seyen, zurückzukehren. Dieser Streit, der so lange dauerte, als dieser Pabst lebte, war Ursache, daß der Nachfolger des Klemens, Innocenz VI. alle Reservationen seines Vorgängers durch eine Verordnung wiederrief, welche anfängt: Pastoralis; eine Verordnung, die man zwar heut zu Tage nicht mehr findet, aber von welcher

viele berühmte Kanonisten Meldung thun. Eben so gieng es mit vielen andern, woraus die Mißbräuche und unrechtmäßige Besitzungen offenbar werden könnten, so wie auch aus der Glossa alles dasjenige weggestrichen worden ist, was dem Interesse des römischen Hofes nicht günstig war. Noch schlimmer verfuhr man hierinn mit den Doktoren, indem man, wie es der Index expurgatorius weiset, ihre Schriften, ehe sie aus der Presse kamen, untersuchte und nach dem Nutzen des römischen Hofes einrichtete.

Wenige Jahre darauf wurden die Reservationen wieder hergestellt, indem Eduard im Jahr 1373. einen Abgesandten an Gregor XI. nach Avignon sandte, und die dringende Vorstellung machen ließe, daß doch einmal die Reservationen in der That möchten aufgehoben werden. Die Sache kam zu einer Unterhandlung, welche 2 Jahre daurete, und worauf, nämlich im Jahr 1375, der Pabst sie gänzlich abstellte. Aber nach dem Tod desselben kam vom Jahr 1378 an das große Schisma auf, in welchem, weil zween Päbste waren, es auch zween römische Höfe gabe, wodurch nicht nur

die Ausgaben verdoppelt wurden, sondern auch dadurch zu einer weit größeren Höhe kamen, weil die Päbste vieles Geld nöthig hatten, um einander zu verfolgen, oder daß sich Einer wider den Andern vertheidigen könnte. Daher brachte Einer wie der Andere alle mögliche Mittel auf die Bahn, um sich Geld zu verschaffen, so daß die Simonie an beyden Höfen sonnenklar war, und die Beneficien frey und ohne alle Scheue verkauft und den Händen der Ordinarien, so viel es immer möglich war, entrissen wurden.

Bis auf diese Zeit hatte es der römische Hof noch nicht so ganz deutlich merken lassen, daß es ihm um nichts anders, als Geld zu thun seye. Bey allem, was man vornahm, wurde die Sache durch einigen Schein und Vorwand bedeckt, z. B. entweder um die Kirchen besser, als die Ordinarien es thaten, zu besorgen, oder um eine verdienstvolle Person mit einem Beneficium zu begünstigen. Aber Urban VI. erklärte sich deutlich, warum er sich in die Vergebung der Beneficien mengete, indem er die Verordnung gab, daß das Anhalten um ein Beneficium nicht gültig seyn sollte, wenn man

 nicht

nicht den Ertrag desselben angezeigt hätte. Zuerst vergab man die Beneficien wegen geistlichen Dingen, und das Zeitliche kam nur als eine Nebensache in Betrachtung; hernach dachte man an das Geistliche und an die Verrichtungen des Amts nicht mehr und sahe bloß auf den Ertrag. Diese Weise dauret noch bis auf den heutigen Tag; denn wenn man den Nuntien die Gewalt giebt, einige kleinere Beneficien zu vergeben; so bestimmt man die grössere und kleinere Beneficien bloß nach dem Werth ihres Einkommens: und bey den Reservationen, welche die Klöster betreffen, denkt man nicht im mindesten auf das Geistliche; sondern es werden nur diejenige Beneficien reservirt, welche den Werth von 200 Skudi übersteigen, die geringere aber frey gelassen. Diese Erfindung diente zu dem Endzweck, damit die römische Kammer die Annaten desto richtiger erhalten möchte, denn wenn zween um ein Beneficium anhielten, und der Eine einen größern Ertrag davon angab, als der Andere; so war die erhaltene Bulle dessen, der weniger angabe, ungültig und man fertigte nur die Bulle des Mehr angebenden aus. Einige sagen, das hieße die Sache zum Aufstreich bringen und

es

es dem Meistbiethenden zutheilen; andere hingegen, es geschehe, damit die Kammer des Ihrigen nicht beraubt würde; allein diese Sache gehört in das Kapitel der Annaten.

ttt) Ganz anderst dachte der heil. Thomas von Aquin: (Papa potest incurrere vitium Simoniae, sicut et quilibet alius homo, quamuis res ecclesiae sint eius ut principalis dispensatoris, non tamen sunt eius ut Domini et Possessoris. Et ideo, si reciperet pro aliqua re spirituali pecuniam de reditibus ecclesiae alicuius, non careret vitio Simoniae). Sec. Secundae quaest. 100 art. 1.

uuu) Relicta in Thesauris tanta vi auri, quantum nullus ante se pontifex.... Eos declarauit pertinaces et haereticos, qui affirmarent, Christum eiusque discipulos nihil priuati vel proprii habuisse, quod certe non multum cum S. Scriptura conuenit, quae multis in locis testatur, Christum eiusque discipulos nihil proprii habuisse, ut illud Euangelii: Qui non vendiderit omnia, quae habet, et pauperibus dederit, non potest meus esse Discipulus: item omnis ex vobis, qui non renunciat omnibus, quae possidet, non potest meus esse Discipulus. Worte des Platina in dem Leben dieses Pabstes.

§. 38.

§. 38.

Harte Erpressungen der Päbste. Verfügungen dawider in Deutschland, Frankreich und Italien. Neue und ärgerliche Klauseln in den Bullen. Verlängerung der, vom römischen Hof abhängigen Prozesse. Vorkehrungen der Regenten. Neue Maaßregeln der Päbste.

Um nun zu den Zeiten des Schisma zurückzukehren; so läugnet Niemand, daß die Unordnung am römischen Hof sehr groß gewesen sey, die noch größer dadurch wurde, weil einige Reiche und Provinzen, welche auf verschiedene Weise geärgert worden waren, dahin gebracht wurden, daß sie keinen von allen drey Päbsten anerkennen wollten; daher war man genöthiget, von denjenigen, die getreu blieben, so viel Geld einzusammlen, als vorher von allen zusammen.

Deutschland weigerte sich, den Reservationen und Expektanzen mehr sich zu unterwerfen, und die Ordinarien vergaben daher die Beneficien ohne einige Rücksicht auf die Verordnungen Roms zu nehmen. Dagegen schickte Innocenz VII. im Jahr 1359. einen Legaten nach Deutschland, um denjenigen, die ihre Beneficien von Bischöffen erhalten hatten, neue Bullen zu ertheilen, jedoch, daß sie dieselbige bezahlten, und um sie zu einem Vertrag in

Ab-

Absicht der eingenommenen Früchte zu überreden, kraft dessen sie das Uebrige behalten und einen Theil der päbstlichen Kammer abgeben sollten. Da aber auf diese Weise viel Geld aus Deutschland gienge; so widersetzte sich der Kaiser, Karl IV. und verbothe die Ausfuhr desselben, mit dem Bedeuten, daß man die Sitten der Geistlichen bessern und nicht ihren Beutel hätte leeren sollen. Alle diese Unordnungen vermehrten sich noch sehr, als im Jahr 1409. der dritte Pabst aufstunde. Ob aber gleich die Franzosen demselben anhiengen und ihm im übrigen Gehorsam leisteten, so hielten sie doch unverbrüchlich an einem, drey Jahre vorher gegebenen, königlichen Edikt, kraft dessen die Reservationen, Annaten und andere Erpressungen des römischen Hofes so lange verbothen wurden, bis man hierinn vermittelst einer rechtmäßigen und allgemeinen Kirchenversammlung die nöthige Vorkehrungen würde getroffen haben. Der König selbst hatte zwar zur Regierung wenige Fähigkeiten, aber Ludwig, Herzog von Orleans, der Jenen regierte, war der Urheber von allen diesen Edikten. Nachdem aber dieser Herzog getödtet worden war, so fiel es dem Pabst, Johann XXIII. leicht, die

Ge-

Gewalt, die französische Beneficien zu verge-ben, wieder an sich zu bringen, und weil er dem König, der Königin, dem Dauphin und dem Haus von Burgund die Ernennung für alle ihre Diener ließe; so behielt er das Uebrige alles. Hiebey behauptete sich der römische Hof bis auf den Tod des Königes, indem sein Nachfolger und Sohn, Karl VII. jene Edikte erneuerte.

In Italien wurden mancherley Vorkehrungen von verschiedenen Staaten auf verschiedene Weise gemacht, die aber sämmtlich darauf abzielten, um die Mißbräuche abzustellen. Baldus bezeugt, daß sogar die Bologneser Verfügungen hierinn gemacht und besonders verordnet haben, daß die Beneficien Niemand, als den Eingebohrnen ihrer Stadt und ihres Gebiets verliehen werden sollten. Die Päbste wurden auch damals nicht viel geachtet, so, daß die Republick zu Florenz bey einer, wegen Vergebung eines Beneficiums entstandenen Unordnung den Pabst, Johann XXIII. der sich mit seinen Hof in dieser Stadt aufhielte, auf 5 Jahre lang des Rechts beraubte, ein Beneficium in ihrem Staate vergeben zu können.

In

In diesen Zeiten erfande man unauflößliche Klauseln, die man in die Bullen setzte, indem man einen Unterschied zwischen den Bittschriften machte, worauf man per concessum setzte, und zwischen denen, die mit (Fiat) unterzeichnet waren; zwischen den Bullen mit der Klausel (Motu proprio, und denen mit der Klausel) anteferri, welche letztere einen größern Werth hatten xxx). Durch diese Erfindungen kam es dahin, daß man wegen einem und demselben Beneficien mehrere Bullen erlangte, und daß, neben den bezahlten mehreren Annaten, noch Streithändel entstunden, die man zum Vortheil des römischen Hofes zu Rom verhandlen mußte. Hiezu kam noch, daß man nach dem Tod eines Litiganten Jemand anders in seine Stelle setzte, damit nämlich durch Jenes Tod der Prozeß nicht aufhören, sondern vielmehr eine neue Annate erworben und der Streit fortgesetzt werden könnte. Da dieses, während des Prozessens, öfters geschahe, so erfande man die Klauseln (Si alteri, si neutri, si nulli,): wodurch man das Beneficium, während daß der Streit zwischen den ersten zwo Partheien dauerte, einem dritten eingabe. Dieß nöthigte die Regenten, daß

die-

dieselbe, um den Verwirrungen, Unordnungen und Streithändeln unter ihren Unterthanen ein Ende zu machen, das Possessorium eines Beneficiums wieder vor das weltliche Gericht zogen; eine Sache, die, ob sie gleich an sich selbst rechtmäßig war, doch mit Zulassung der Regenten von dem weltlichen auf das geistliche Gericht gebracht worden war.

Diese, von den Regenten gemachte Verfügungen, wodurch sie den neuen Gebräuchen, in Absicht der Beneficien, Einhalt thun wollten, gaben dem römischen Hof Gelegenheit, auf Andere zu sinnen, damit er die vorige Absicht unter neuen Verwänden erreichen möchte, und die Mittel zu vermehren, wodurch er seine Maaßregeln durchsetzen, und wenn man etwa wider Eines eine Verfügung gemacht, ein anderes in die Stelle desselben setzen könnte.

xxx) Alle diese Erfindungen kamen unter Bonifaz IX. Pabst zu Rom, und unter Benedikt XIII. Pabst zu Avignon, auf. Molina schreibt: Benedictus XIII. multas valde anomalas et exorbitantes beneficiales et alias gratias pecuniae emungendae gratia faciebat, sequendo in hoc Bonifacium XI. impium corriualem suum, qui adeo Simonem Magum

gum imitatus est, ut morientibus Cardinalibus, qui Simoniam oderant, summopere laetaretur, velut liberas habenas habere incipiens. Ad Simoniam publice exercendam, plus offerenti indiscriminatim vendebat prioritates datarum. Et haec mercimonia palam in Curia multis annis exercuit, et adhuc priores mercatores eludebat, inuenta clausula (*Anteferri*) pro 50 florenis, et hos rursus per praerogatiuam (*Antelationis*) pro 50. ducatis; fixis etiam multis regulis Cancellariae, quas pretio refigeret, ut late scribit *Theodosius à Niem*, qui illis praesens adfuit libr. 2. c. 6. seq.

§. 39.

Von den Resignationen; ihrer ehmaligen Beschaffenheit, und der neuen; von dem Nutzen, den der römische Hof daraus zieht, und den Bestimmungen, die er dabey machte.

In diesen Zeiten kamen auch die Resignationen auf; nicht die gute und löbliche, die ein hohes Alterthum haben, sondern solche, welche gewiß die gegenwärtige Welt nicht loben kann. Es war niemal erlaubt, daß Jemand, der ein geistliches Amt bekleidete, dasselbige nach eigenem Belieben niederlegte, sondern man hielt es für billig, daß, wenn man

sich einem Dienst gewidmet, und den Lohn dafür, oder das Beneficium, genossen hatte, man auch, zu dienen, fortfahren sollte. Weil es aber doch einige rechtmäßige Fälle geben konnte, kraft deren es nöthig oder auch dem öffentlichen und privatnutzen gemäß war, daß Jemand sein Amt niederlegte; so kame der Gebrauch auf, daß man, mit Bewilligung des Vorgesetzten und bey einer rechtmäßigen Ursache Jenem entsagen könnte. Solche Ursachen waren, wenn Jemand wegen Schwachheit der Seelenkräfte, oder des Leibes, wegen hohem Alter u. s. w. unfähig geworden war, oder auch, wenn man, wegen der Feindschaft mächtiger Personen an einem Ort, daselbst nicht residiren konnte. Wenn eine solche Entsagung des Amtes von dem Bischoff war angenommen worden; so hielte man das Beneficium für erlediget, und derjenige, dem die Vergebung desselben zustunde, vergab es auf eben die Art, als wenn es durch einen Todesfall wär erlediget worden. In diesen Zeiten kam aber auch eine Resignation auf, die sich auf keine dringende Ursache bezoge, sondern bloß zur Absicht hatte, daß das Beneficium Jemand, den der Renuntiant vorschluge, verliehen werden möch-

te,

te, und weil man einer neuen Sache auch einen neuen Namen zu geben hatte; so nannte man es: Resignatio ad fauorem, weil es bloß zum Nutzen des dazu Ernannten geschahe: denn ob es gleich dem Vorgesetzten frey stunde, die Entsagung anzunehmen oder nicht; so konnte er sie doch nicht anderst annehmen, als daß er das Beneficium dem Ernannten zutheilete. Ob nun dieses gleich eine Erbfolge in den Beneficien einzuführen schiene und daher dem geistlichen Stande schädlich wäre; so gereichte es doch dem römischen Hof dadurch zum Nutzen, weil das Beneficium öfter vergeben wurde, und derselbe mehrere Annaten zoge. Der Geitz und andere weltliche Leidenschaften belehrten auch viele, um Beneficien anzusuchen und dieselbige zu erhalten, nicht in der Absicht, bey denselben zu verharren, sondern mit dem Gedanken, sie nur so lang zu genießen, bis sie ein besseres erhalten, eine vorgenommene Heirath vollziehen, eine andere Lebensart ergreifen, oder auch bis ein junger Anverwandter zu dem Alter kommen würde, worinn sie es, zu seinem Besten niederlegen könnten. Diese Sache konnten fromme Personen niemal billigen, und es war eine allgemeine Meynung, daß ein Jeder, der ein

Beneficium in der Absicht, ihm zu einer gewißen Zeit zu entsagen, annähme, den Ertrag desselben mit gutem Gewissen nicht genießen könnte. Einige von weiterem Gewissen wollen aber dieses nicht von allen und jeden ohne Unterschied behaupten, sondern nur von solchen, welche das in der Absicht thun, den geistlichen Stand zu verlassen. Weil nun durch solche Entsagungen für diejenige, die sie anerkannten, ein Nutzen erwuchs, der römische Hof aber denselben allein einerndten wollte; so verbothe er den Bischöffen, solche Entsagungen anzunehmen, und behielt sich vor, daß das nur dem römischen Pabst zustehen sollte. Und weil viele, die ein Beneficium besaßen, zu derjenigen Zeit, worinn sie sich dem Tode nahe fühlten, auf diese Weise einen Nachfolger erwählten; so machte man es zu einer Regel der römischen Kanzley, daß, wenn ein Kranker oder Schwächlicher zum Besten eines Andern seinem Beneficium entsagte, es nicht anderst gelten sollte, wenn Jener nicht, nach erhaltener Bewilligung, noch 20 Täge gelebt hätte.

§. 40.

§. 40.

Von den Indulgenzen und ihrer Erweiterung. Scheinbare Verordnung des Pabstes, Pius V.

Es schiene zu diesen Zeiten, als wenn die Quelle, woraus die Liebesgaben der Gläubigen floßen, verstopft wäre; denn obgleich zur Zeit des Krieges wegen dem gelobten Land, und einige Jahre hernach, als man noch Hoffnung zu seiner Wiedereroberung hatte, dem geistlichen Stande viel Geld zufloße; so hörten doch, nachdem jene Hoffnung ganz verschwand, die Gaben völlig auf. Nichts destoweniger nahm man davon ein Beyspiel, Indulgenzen, Erlassungen und Begünstigungen für einen jeden einzuführen, wer zu irgend einem frommen Werk Etwas darreichen oder beytragen würde. Dergleichen neue Werke errichtete man täglich für eine jede Stadt, wofür man zu Rom Indulgenzen haben konnte, und das gereichte daher der Geistlichkeit und dem römischen Hof, der daran Theil nahm, zu großem Nutzen. Darinn gienge man so weit, daß im Jahr 1517 in Deutschland die Neuerung entstunde, die Jedermann bekannt ist. Zu unserer Zeit machte zwar der Pabst, Pius V. einige Verfügungen hie-

hierinn und schaffte alle sogenannte Indulgenzen per manus adjutrices, das heißt, solche, wofür man Geld geben mußte, ab; allein dadurch wurde doch jene Erndte nicht aufgehoben indem man, ob man gleich die Indulgenzen heut zu Tage ohne jene Bedingung mittheilt, Becken oder Opferstöcke vor die Kirchen hinsetzt, und das Volk in dem Wahn steht, die Vergebung der Sünden nicht anderst, als durch Geldopfer erhalten zu können.

§. 41.

Kredit der Bettelmönche. Sie werden von dem Gelübde, keine liegende Güter zu besitzen, befreyet und dadurch reich. Frankreich widersetzt sich. Das Schisma wird durch die Konstanzische Kirchenversammlung aufgehoben. Der neue Pabst sucht die Reservationen in Frankreich wieder aufzubringen; aber vergeblich Das Koncilium zu Basel schafft die päbstliche Gelderpressungen ab, kommt mit dem Pabst, Eugen IV. in Streit, wird von ihm als ungültig erklärt, und schafft ihn dagegen ab. Es wird in Deutschland und Frankreich angenommen; aber in Italien nicht.

Um aber wieder zu den Zeiten des Schisma zurückzukehren; so schiene für die Kirchen

alle

alle Hoffnung, neue Einkünfte und liegende Güter zu erwerben, verloren zu seyn. Die Mönche hatten längst den Glauben ihrer Heiligkeit verloren. Der Eifer, in den heiligen Krieg zu gehen, war nicht nur laulich geworden, sondern ganz erloschen. Die Bettelmönche, welche nach dem Jahr 1200 aufkamen, stunden eben darum in Ansehen, weil sie sich wirklich des Rechts, liegende Güter zu erwerben, beraubt und das Gelübde gethan hatten, bloß von Liebesgaben und Almosen zu leben. Daher schien es, als wenn der Zuwachs von liegenden Gütern ganzlich aufhören würde. Allein man fande doch ein neues Mittel aus, welches darinn bestunde, daß man vermittelst eines Privilegiums des römischen Stuhls den Bettelmönchen das Recht, liegende Güter zu erwerben, zugestunde; ein Recht, das ihnen nach der Einrichtung ihres Ordens und vermöge ihres Gelübdes verbothen war. Viele, ihnen ergebene Personen hatten die größte Geneigtheit, sie zu bereichern, und es fehlte nur an der Art und Weise, wie dieses geschehen könnte. Nachdem man aber das Mittel dazu erfande, so wurden in Italien, Spanien und andern Reichen die Klöster der Bettelmönche in

kurzer Zeit mit liegenden Gütern reichlich versehen. Nur in Frankreich widersetzte man sich dieser Neuerung, indem man behauptete, daß, weil diese Mönche mit jener Einrichtung der Armuth in das Königreich gekommen wären, es auch schicklich seye, daß sie dabey verharrten yyy). Auch hat man es ihnen bis auf diese Stunde nicht zugestanden, Etwas zu erwerben, statt daß sie an anderen Oertern die größte Besitzungen erlangt haben, besonders zu den Zeiten des Schisma, worinn der ganze übrige geistliche Stand in schlechtem Ansehen stunde.

Endlich wurde das Schisma in der Kirchenversammlung zu Konstanz aufgehoben, indem Einer von den Päbsten seine Würde niedergelegt hatte, und die beyden andern derselben entsetzt, auch Martin V. im Jahr 1417 von der Kirchenversammlung dazu war erwählt worden. Jedermann hofte, daß sowohl die Kirchenversammlung als der Pabst eine Verordnung wider die Unordnungen in den Beneficien machen würde, und wirklich schluge auch die Versammlung dem Pabst einige Artikel vor, daß er Verbesserung in Absicht der Reservationen, Annaten,

Gna-

Gnadenerweisungen, Expektanzen, Kommenden und Vergebung der Beneficien anstellen sollte: aber da der neue Pabst und sein Hof ein Verlangen nach Hause trug, und daneben auch alle Väter der Versammlung wegen der langen Abwesenheit von ihrer Heimat der Sache müde waren; so kam es gar leicht dahin, daß man eine Sache, die von solcher Wichtigkeit war, und so viele Zeit erfoderte, auf die künftige Kirchenversammlung verschobe, die 5. Jahre hernach zu Pavia gehalten werden sollte. Dieß bewoge die Franzosen, diese neue Versammlung nicht abzuwarten, und das Parlement verordnete durch einen Schluß, daß man dem Pabst nicht eher Gehorsam leisten sollte, als bis man ihm das königliche Edikt, welches die Reservationen und Ausfuhr des Gelds verbothe, vorgelegt, und bis es derselbe angenommen hätte. Als daher Martin einen Nuntius abgesandt hatte, um dem König Nachricht von seiner Erwählung zu geben; so antwortete der König, daß er dieselbe unter der Bedingung anerkennen wollte, wenn die Wahlbeneficien durch Wahl verliehen, und die Reservationen abgeschafft würden. Der Pabst mußte sich dieses damals gefallen lassen; nachdem er aber im Jahr 1422

einige Glieder der Universität für sich gewonnen hatte; so versuchte er durch sie, die Reservationen wieder in Gang zu bringen, welches er jedoch nicht zu Stande bringen konnte, so daß man seine Anhänger sogar gefangen setzte. Ob nun gleich der Pabst ein Interdikt nach Lyon sandte; so verordnete das Parlement doch, daß man dasselbige nicht achten sollte. Dieser Streit währete bis auf das Jahr 1424, wo der König mit dem Pabst übereinkame, daß seine Heiligkeit alle bisher geschehene Vergebungen für genehm halten, wogegen in Zukunft alle seine Befehle angenommen werden sollten: aber der Prokurator und Generaladvokat widersetzten sich der Vollziehung mit vielen andern Parlementsgliedern, und brachten es durch ihre Vorstellungen, wie schädlich es dem Königreich wäre, dahin, daß der Vertrag mit dem König vereitelt wurde.

Unterdessen versammelte sich das Koncilium zu Pavia, welches aber, nachdem es kaum seinen Anfang genommen hatte, nach Siena verlegt und mit einer solchen Geschwindigkeit behandelt wurde, daß man auf demselben keine einzige Sache von Wichtigkeit ausmachte, sondern bloß die Hoffnung gab, daß man auf einer

Ver-

Versammlung zu Basel, die man sieben Jahre hernach halten wollte, alles verbessern würde. Zu Ende dieser 7. Jahre starb Martin, dem Eugen IV. in der päbstlichen Würde folgte, unter welchem auf der Versammlung zu Basel im Jahr 1431 die, so nöthige und längst gewünschte Verfügung wider die Unordnungen in der Beneficiensache gemacht wurde. Alle Reservationen, die am Hofe erledigte ausgenommen, wurden verbothen, so wie auch die Expektanzen, Annaten und alle übrigen Erpressungen des römischen Hofes. Der Pabst, welcher diese Verringerung seiner Macht und seiner Reichthümer nicht ertragen konnte, widersetzte sich der Versammlung, und versuchte zuerst, dieselbe an einen andern Ort zu verlegen, woselbst er die Prälaten nach seinem Willen stimmen könnte: aber die Versammlung widersetzte sich ihm, so daß er seine Absicht nicht erreichen konnte. Es gabe hierauf viele Streitigkeiten zwischen dem Pabst und der Versammlung, wobey sich zwar fromme Männer in das Mittel legten, und einige Auskunft fanden; aber da man zuletzt fest entschlossen war, auf der einen Seite allen Gelderpressungen ein Ende zu machen, und anderntheils der Pabst sein Ansehen und seinen Nutzen

erhalten wollte; so kam es zu einem unversöhnlichen Bruch. Der Pabst erklärte das Koncilium für ungültig, und das Koncilium setzte den Pabst ab, und erwählte einen andern, wodurch in der Kirche ein Schisma entstunde. Dieß Koncilium wurde in Deutschland und in Frankreich angenommen, in welchem letzteren Reich im Jahre 1438 die, so berüchtigte pragmatische Verordnung gemacht wurde, kraft deren alle Wahlen den Kapituln, und die Verleihungen der Beneficien den Ordinarien hergestellt, die Reservationen aber, wie auf der Versammlung zu Basel verbothen wurden. In Italien wurde dieß Koncilium nicht angenommen, und jedermann hienge darinn dem Pabst an; daher faßten die Reservationen festen Fuß, und es fiele nicht schwer, daß ein jeder Pabst sie erneuern und noch mehrere Beschwerden bey Vergebung der Beneficien einführen konnte. Alles dieß wurde niemals vermindert, es seye denn, daß man ein Mittel ausfande, eben die Absicht auf eine leichtere Art zu erreichen.

yyy) Galli nullo modo probabant, vt mendicantibus concederetur, possidere bona soli. Nam cum in Galliam primitus admissi essent illa conditione, aequum non esse, vt alio insti-

instituto alantur. Hoc esse perpetuum artificium curiae Romanae, Bona secularibus erepta ad Clerum primo, dein etiam Romam pertrahere. Id scilicet principio satagere, vt praetextu *voti paupertatis* Monachi existimationem acquirant, quasi nullam rem temporalem intueantur, sed omnia charitatis caussa faciant, in populi seruitium; post existimatione parta, curiam cum ipsis de voto dispensare, vnde facile ditescunt. Sarp. in hist. Conc. Trid. l. 8.

§. 42.

Reseruationes mentales. Resignirung des Tituls von einem Beneficium und Beybehaltung seiner Einkünfte.

Julius II. und Leo X. führten die Reseruationes mentales ein, die man auch noch mit einem andern Namen Reseruationes in pectore nennt zzz). Diese Reservationen offenbarte man nicht, wie die andere, und weiß dieselbige Niemand, außer, wenn bey Erledigung eines Beneficiums, wo der Ordinarius es vergabe, oder jemand darum ansuchte, der Datarius antwortete, daß der Pabst sich dasselbe in seinem Sinn vorbehalten habe; eine Weise, welche einige Jahre dauerte, aber nachher in

Abgang kame, weil es dem römischen Hofe selbst zu einiger Unbequemlichkeit gereichte. Die andere Arten insgesammt wurden äußerst übertrieben; denn was die bereits eingeführte und in Gang gekommene Resignationes in fauorem betrifft; so kame noch die Weise dazu, bloß den Namen des Beneficiums zu resigniren und alle Einkünfte desselben zu behalten, welches in der That selbst nichts anders hieße, als Eigenthumsherr eines solchen Beneficiums eben so gut bleiben, als vorher, ehe man es resignirt hatte. Man setzte sich dadurch bloß einen Nachfolger, welcher zwar vor dem Tode der Renuntianten den Namen oder Titul des Beneficiums truge, aber in der That selbst nichts von seinem Einkommen genoße. Und damit der neue Titularbesitzer, wenn er die Einkünfte einsammlen und dem Renuntianten zustellen sollte, sich nichts von denselben zueignen möchte; so ward noch beygefügt, daß dem Renuntianten der ganze Ertrag nicht nur vorbehalten seyn, sondern derselbe auch noch die Macht haben sollte, jenen Ertrag unter eigener Autorität einzuziehen. Es war also zwischen einem solchen Renuntianten und einem völligen Besitzer kein anderer Unterschied, außer, daß er, wenn der Titularbesitzer

vor

vor ihm starbe, zwar die Einkünfte des Beneficiums fortgenießen, aber sich keinen Nachfolger mehr erwählen konnte, sondern der Titul desselben konnte von dem, der es zu vergeben hatte, gegeben werden, wem er wollte, und wem er es nach dem Tode des Renuntianten gönnte. Man fande aber an dem römischen Hof auch wider diese Sache ein Mittel, nämlich den Regreß.

zzz) Wider diese Rrseruationes mentales votirte Johann Suarez, Bischoff von Koimbra in Portugall sehr dringend, und sagte nach dem Sarpi in seiner Hist. Conc. Tr. l. 8. Esse fraudes et mera latrocinia, imo melius esse, integram collationem omnium beneficiorum relinquere pontifici, quam artificiis adeo indignis vti, cujusmodi erat, dare vim cogitationi, quam nulla collatio, nulla publica significatio secuta, quaeque suspicioni locum relinqueret, nihil tale in animo fuisse, sed post rem factam inuentum esse.

§. 43.

Von dem Regreß.

In den Zeiten der ersten Kirche war es ein heiliger und löblicher Gebrauch, daß, wenn jemand an einer Kirche ein Amt erhalten hatte, er

er dasselbe in seinem ganzen Leben nicht mehr verließe, um statt desselben ein Beneficium von mehrerem Ertrag oder Ansehen zu erlangen. Es dünkte einem jeden genug zu seyn, sein Amt auf das beßte zu versehen. Manchmal geschah es aber, daß der Vorgesetzte, wenn er keine taugliche Person zu einem wichtigen Amte wußte, eine solche, die schon ein minderes bekleidete, dazu wählte, und dieselbe, vermittelst des zu leistenden Gehorsams, dieß größere Amt annehmen ließ; eine Sache, nach welcher hernach einige bloß des größern Nutzens halber strebten. Dadurch geschah es, daß diese vorher ungebräuchliche Beförderung äußerst gebräuchlich wurde; ja die Begierde, höher zu steigen, wurde bey jedermann so groß, daß mancher, indem er sein bisheriges Beneficium aufgabe, und um ein größeres ansuchte, im Fall, daß er mit seinem Gesuch nicht durchdrange, beyder Beneficien beraubt wurde. Da aber dieses sehr schwer fiele; so kame der Gebrauch auf, daß, wenn jemand die höhere Stelle, um die er sich bewarbe, nicht erlangte, derselbe zu seinem ersteren Beneficium zurückkehren durfte, welches man Regreß nannte. Auf eine ähnliche Weise erfande man auch ein Mittel, demjenigen, der

ein

ein Amt resignirte, die Freyheit zu gestatten, daß, so oft ein Titularbesitzer starb, oder seiner Anwartschaft und Titul entsagte, der erstere zu seinem resignirten Beneficium ebenfalls unverhindert zurückkehren, und aus eigener Macht auf das neue davon Besitz nehmen, und es sich, als wenn er es niemals resignirt hätte, wieder zueignen durfte. Im Fall aber jemand vor der Entsagung noch keinen Besitz von dem Beneficium genommen hatte, und also kein eigentlicher Regreß Statt haben konnte; so konnte er doch vermittelst des sogenannten Acceß und Ingreß auf eine ähnliche Weise eigenmächtigen Besitz nehmen, ohne richterliche Hilfe nöthig zu haben, und das nennte man nachher auch Regreß. Jedoch waren die Entsagungen unter den gemeldten Bedingungen, und mit denselbigen die Uebertragung des Tituls an jemand von dem römischen Pabst niemand anders gestattet, sondern er behielte sich dieses allein vor. Diese Weise wurde von allen Schriftstellern und besonders von der Universität zu Paris verworfen, und von dem Parlement verbothen, konnte auch durch keinen Vorwand aus dem Alterthum beschöniget werden: und als sich daher einige ein Gewissen machten, und sich dieses Mittels zu

bedienen, scheueten; so wurde zu ihrer Befriedigung ein anderes erfunden, welches zwar ein großes Alterthum hatte, aber, wie es zu geschehen pflegt, den gegenwärtigen Umständen erst angepaßt wurde, und das war die Koadjutorie.

§. 44.

Von der Koadjutorie; ihrem Ursprung, Ausdehnung und Mißbrauch. Von dem Konkordat Nikolaus V. und des Kaiser Friederichs III. Betragen des römischen Hofs gegen diejenige, die es nicht annahmen.

Es war ein alter und sehr löblicher Gebrauch bey den Kirchen, daß, wenn ein Prälat oder anderer Kirchendiener entweder gänzlich oder zum Theil untauglich wurde, sein Amt wegen Alter oder Schwachheit an Leib oder Seele und anderer Umstände wegen zu verwalten, er sich entweder selbst jemand zu Hilfe nahme oder von dem Vorgesetzten geben ließ, in der Absicht, daß der letztere mit dem Ersteren das Amt zugleich versehen sollte: Jedoch hatte Jener bey dem Amt oder Beneficium nichts zu thun, als nur, so lang der, dessen Mithelfer er war, lebte, indem nach dem Tod desselben

ein neuer Titularbesitzer gemacht wurde. Diese Verfügung wurde beständig belobt, und fande niemals einigen Widerstand. Hernach kame man auf den Gedanken, daß es noch besser seyn würde, wenn der Koadjutor die Nachfolge im Amt erhalten würde: denn erstlich würde dieser in Verwaltung eines Amts, das er als das Seinige ansehen könnte, desto ämsiger seyn, und die Untergebene ihn lieben, und als jemand aus ihnen und nicht als einen Fremden ansehen; daher kamen Koadjutoren mit künftiger Nachfolge auf, welches von einigen vertheidiget, von andern aber verworfen wurde. Die letztern bestritten es deßwegen, weil eine jede Nachfolge in einem geistlichen Beneficium verwerflich seye, und Gelegenheit gebe, den Tod des Vorfahrers entweder gar zu bewerkstelligen oder doch zu wünschen. Dagegen vertheidigte man es durch das berühmte Beyspiel des heil. Augustins, welcher von seinem Vorfahrer, Valerius, zu seinem Koadjutor mit künftiger Nachfolge gemacht wurde; allein dieß Beyspiel taugt nicht viel, weil der heil. Augustin es hernach selbst tadelte, und es keineswegs nachahmen wollte, ja sogar kein Bedenken truge, zu sagen, daß dieß von ihm und seinem Vorfahrer aus Unwissen-

heit geschehen sey. Aber die Zeiten, von denen wir reden, gaben nicht nur den Prälaten und andern, die ein wirkliches Amt zu besorgen hatten, Koadjutoren mit Nachfolge; sondern auch bey den einfachen Beneficien, wo keine Beyhilfe Statt findet, so daß Koadjutor ein bloßer Name ist, und nichts wirkliches in sich faßt, als gerade das, was von den Kanonibus so sehr verabscheuet wird; die künftige Nachfolge.

In diesen Zeiten war es gebräuchlich, daß ein jeder, der ein Beneficium besaße, sich nach seinem Geschmack und Belieben einen Nachfolger geben konnte, entweder daß er sich einen Koadjutor mit künftiger Nachfolge zugesellte, oder daß er zu Gunsten desselben unter Beybehaltung des Einkommens und dem Recht des Regresses resignirte: jedoch reservirte sich das der Pabst allein, und gestunde es auf keinerley Art andern Personen, die ein Beneficium zu vergeben hatten, zu.

In Deutschland ward das Koncilium zu Basel von einigen angenommen, von andern nicht, und daher gieng es auch bey den Beneficien verschiedentlich zu. Um nun der Ver-

schiedenheit und dem Mißverständniß hierinn abzuhelfen, wurde im Jahre 1448 zwischen dem Pabst Nikolaus V. und dem Kaiser, Friederich III. das Konkordat errichtet, daß die, am Hof erledigte Beneficien dem Pabst vorbehalten seyn, die übrigen Wahlbeneficien aber durch Erwählung besetzt werden sollten. Was die Erledigung der übrigen anbetrifft; so sollten sie innerhalb 6. Monaten von dem Pabst, und in den andern 6. Monaten von den ordentlichen Patronen vergeben werden, mit dem Anhang, daß, wenn der Pabst diejenige, welche ihm zukamen, nicht innerhalb 3. Monate würde vergeben haben, das Recht, dieß zu thun, den Ordinarien zufallen sollte. Dieses Konkordat wurde nicht in ganz Deutschland angenommen, und einige Diöcesen hielten sich bis auf das Jahr 1518 an die Kirchenversammlung zu Basel, welches alle Reservationen aufhobe. Aber als auch in folgender Zeit einige das Konkordat anfänglich annahmen; so beobachteten sie es doch nachher nicht, und sagten, das Konkordat seye nicht allgemein angenommen worden, und habe seine Kraft durch Nichtbeobachtung verlohren; so daß, (von denjenigen Städten, deren Bischöffe und Kapitel sich von der römischen Kirche getrennt

hatten, nicht zu reden) es selbst in denjenigen Kirchen, welche unter dem Gehorsam geblieben sind, wenig oder gar nicht beobachtet wurde. Klemens VII. gab im Jahr 1534 eine scharfe Bulle heraus; aber sie hatte wenig Wirkung. Gregor VIII. verfertigte im Jahr 1576 eine andere, aber ebenfalls ohne bessern Erfolg. Im Jahr 1594 erhobe der Kardinal Madrutio, Legat des Pabsts Klemens VIII. im Namen desselben, auf dem Reichstage zu Regensburg grosse Klagen; allein es fruchtete nichts. Noch bis auf diese Stunde herrscht dieselbe Mannigfaltigkeit und Verwirrung, und der römische Hof hat nur zwey Mittel vor sich, eines durch das Beichthören der Jesuiten, die es zu einer Gewissenssache machen, daß diejenige, welche ein Beneficium von den Ordinarien erhalten hatten, die Bullen dazu von Rom nehmen sollen, und einige thun es: das andere Mittel des römischen Hofs, das man jedoch nur bey wichtigen Beneficien gebraucht, und bey Personen, die von ihm abhangen, ist, daß, wenn eine Wahl oder Vergebung wider das Konkordat vor sich gegangen ist, der römische Hof solche aufhebt, aber hernach dieß Beneficium eben derselben Person wieder verleiht; ein Mittel, dessen man

sich

sich auch bey andern Gelegenheiten långst bediente, nicht, daß es sogleich etwas hůlfe, sondern damit man sich dieser aufbehaltenen Schriften in den folgenden Zeiten bedienen und daraus beweisen kőnnte, daß man ihnen Gehorsam geleistet habe; so wie viele andere Dekretalen, die von keiner Wirkung waren, dennoch in der Sammlung der Dekretalen zu gleicher Absicht aufbewahrt werden.

§. 45.

Heftige und ununterbrochene Angriffe der rőmischen Påbste gegen die pragmatische Verordnung, an deren Stelle sie das Konkordat aufbringen.

In Frankreich wurde die pragmatische Verordnung des Reichs von dem Pabst, Pius II. sehr scharf angegriffen, dem sich aber die franzősische Geistlichkeit und die Universitåt standhaft widersetzte. Daher wandte sich der Pabst an den Kőnig, Ludwig IX. und stellte ihm vor, wie es fůr ihn unanståndig seye, daß die Schlůsse des Konciliums zu Basel in seinem Reich beobachtet wůrden, wider welches er doch, als er noch Dauphin gewesen, und aus Verdruß sich von seinem Vater getrennt håtte, nach erhaltenem Geld von dem Pabst, Eugen IV. mit einer

ner Armee gewandt hätte, in der Absicht, es zu zerstören. Diesen Vorstellungen gab der König Gehör, und widerrufte im Jahre 1461 die pragmatische Verordnung. Als aber die Universität und das Parlement ihre, noch vorhandene Gegenvorstellungen machten, worinn sie dem König die Beschwerden des Reichs und der Geistlichkeit so wie auch eine genaue Rechnung vorlegten, daß innerhalb 3. Jahren 4. Millionen wegen Beneficien nach Rom gekommen seyen; so stellte eben derselbe König drey Jahre hernach diese Verordnung wieder her. Nachher widersetzte sich Sixt IV. auf das neue, und machte, um jene zu vernichten, ein Konkordat, das sich noch vorfindet; aber es wurde nicht angenommen, und die pragmatische Verordnung bliebe. Innocenz VIII. Alexander VI. und Julius II. gaben sich alle Mühe, um sie abzuschaffen; konnten es aber nicht zu Stande bringen. Zuletzt machte Leo X. mit dem König Franz I. ein Konkordat, wodurch die pragmatische Verordnung aufgehoben, und festgesetzt wurde, daß den Kapituln der Kathedralkirchen und den Klöstern das Recht, einen Bischoff oder Abt zu erwählen, wirklich genommen werden, und daß der König bey Erledigung ei-

nes

nes Bisthums oder Abtey eine taugliche Person ernennen sollte, deren der Pabst das Beneficium verleihen würde; daß der römische Pabst keine Expektanzen ertheilen, und weder allgemeine noch besondere Reservationen sich anmaßen sollte, sondern daß die, innerhalb der 4. ersten Monaten des Jahrs erledigten Beneficien Personen, die auf der Universität graduirt worden waren, von den Ordinarien verliehen, und daß die, in den übrigen 8. Monaten erledigte, von eben denselben, wem sie wollen, zugetheilt werden sollten; daß jeder Pabst in seinem Leben jemand, der Beneficien zu vergeben hat, wenn es deren zwischen 10. und 50. sind, bloß dahin vermögen könnte, ein Einziges nach der Disposition des Pabsts zu vergeben, und wenn es derselben 50. oder mehrere sind, zwey. Ob es nun wohl mit der Annahme des Konkordats viele Schwierigkeiten setzte, und die Universität an ein rechtmäßiges, künftiges Koncilium appellirte; so drange doch das Ansehen und der Nutzen des Königs durch, und das Konkordat wurde in Frankreich publicirt und vollzogen. Nachdem also so viele Päbste vom Jahr 1076 an bis 1150 vermittelst der Bannstralen und der Hinrichtung unzähliger Perso-

nen es dahin gebracht hatten, daß sie den Regenten die Vergebung der Bisthümer entrissen, und die Erwählung den Kapituln zueigneten; so stritten ganz zum Gegentheil Pius II. und 5. seiner Nachfolger dafür, um den Kapituln von Frankreich die Wahl zu entziehen und dieselbige dem König zu verschaffen, welches endlich Leo X. zu Stande brachte. So sehr führte die Veränderung des Interesse auch eine Veränderung und Verschiedenheit in der Lehre mit sich. Einige spekulative Köpfe meynten, die Ursache hievon wäre, weil das Beyspiel, wenn der Bischoff oder die Geistlichkeit die Beneficien vergäbe, den alten Gebrauch und die allgemeine Lehre der Kirche, die der heutigen so sehr entgegen ist, in Ansehen erhalten würde; andere aber glauben, daß es weit leichter sey, jenes Recht einem Könige, wenn er entweder schwach an Verstand, oder des Beystands des Pabsts benöthiget wäre, wieder zu entreissen, als den Bischöffen und der Geistlichkeit.

Der König Franz machte noch viele Gesetze, um das Possessorium der Beneficien zu reguliren, und hielte das Konkordat. Allein unter seinem Sohn, Heinrich II. der mit dem Pabst, Julius III. wegen Parma einen Krieg

führ=

führte, wurde die Vollziehung desselben einige Jahre lang unterbrochen, indem er im Jahre 1550 verbothe, daß man keine Verfügung in Beneficiensachen vom Pabst annehmen, und daß dieselbige insgesammt von den Ordinarien vergeben werden sollten. Aber nach erfolgtem Frieden wurde wieder alles beygelegt, und das Konkordat auf das neue beobachtet. Hingegen im Jahr 1560 versammelten sich die Stände, während der Minderjährigkeit Karls IX. zu Orleans, woselbst Verordnungen wegen Vergebung der Beneficien gemacht, und vieles von dem, was in dem Konkordat stunde, aufgehoben wurde. Als aber nachher große Verwirrungen und viele Kriege in diesem Königreich entstunden; so wurde der Kardinal von Ferrara als Legat, nach Frankreich abgeschickt, der es dahin brachte, daß man die Verordnungen von Orleans abgehen ließ, indem er versprach, daß der Pabst in kurzer Zeit wegen den Mißbräuchen, weßwegen jene Verordnungen waren gemacht worden, selbst Verfügungen treffen würde. Aber es geschahe nichts dergleichen, und daher blieb es bey dem Konkordat bis auf gegenwärtige Zeit. Dieß ist der Lauf der Sachen in Deutschland und Frankreich.

§. 46.

Verordnungen der Kirchenversammlung zu Trient, in Absicht der Beneficien und der Residenz. Ihr schonendes Betragen in Ansehung der Reservationen, gegen den Pabst.

Der Zustand von Italien, den wir oben beschrieben haben, wurde durch die angestellte Kirchenversammlung zu Trient großentheils sehr geändert, als welche viele Dekrete abfaßte, um gegen die obenangeführte, herrschende Mißbräuche die nöthige Verfügungen zu treffen. Ob man aber gleich schon bey dem Anfang derselben, im Jahr 1547. auf diese Verbesserung sein Absehen richtete, und manches beschloße, so kam es doch nicht eher zur Vollziehung, als bis am Ende desselben, nämlich im Jahr 1563, so daß man sagen kann, daß alle Verfügungen sich bloß auf diesen Zeitpunkt beziehen. Diese Versammlung hatte die Absicht, dreyerley Dingen abzuhelfen; 1) der Mehrheit der Beneficien; 2) der erblichen Nachfolge; 3) der Nichtresidenz. In Ansehung des ersteren verbothe sie alle Mehrheit und verordnete, daß ein einziger, selbst, wenn es ein Kardinal seyn sollte, nicht mehr als ein Beneficium besitzen sollte. War aber dasselbe so gering, daß

es zu dem Aufwand eines Besitzers nicht hinreichte; so durfte er noch ein anderes besitzen, welches aber mit keiner Seelsorge verbunden seyn mußte. Sie verbothe auch in Absicht der letzteren, die Kommenden auf Lebenszeit, als welches nur ein Deckel war, um zwey beysammen zu besitzen, und verordnete zugleich, daß in Zukunft kein Kloster kommendirt werden, und daß diejenige, die es waren, bey erfolgter Erledigung, zu dem Besitz in titulo zurückgebracht werden sollten. Sie verbothe die Vereinigung mehrerer auf Lebenszeit, welches ein anderer Vorwand war, um mehrere Beneficien unter dem Namen eines einzigen zu vergeben. Um die Erbfolge aufzuheben, verbothe sie den Regreß und Acceß, so wie auch die Koadjutorien mit künftiger Nachfolge, ausgenommen bey den Kathedralkirchen und Klöstern, und ermahnte den Pabst, sie nicht ohne wichtige Ursachen zu erlauben; aber das Verboth blieb ohne Wirkung. In Ansehung der Residenz handelte man in den 14. letztern Monaten mit einigem Streit, indem kaum vorher unter den Lehrern des kanonischen Rechts die Frage war aufgeworfen worden, ob die Residenz der Bischöffe und anderer Seelsorger bey ihren Kirchen

gött=

göttlichen oder aber kanonischen Rechts seye? Die Versammlung theilte sich hierüber so, daß bey der, im April des Jahrs 1562 angstellten Stimmenabzählung, 67 derer, die dafür hielten, es sey göttlichen Rechts! 33 derer die es von menschlichen Recht herleiteten, und 30 von solchen gezählt wurden, die der Meynung waren, man soll diese Sache nicht eher entscheiden, als bis man sich vorher mit dem Pabst hierüber eingelassen hätte. Unter der Anzahl der erstern befanden sich die jenseits der Gebirge und andere angesehene Bischöffe; unter der zwoten und dritten aber diejenige, welche vom Hof abhängig waren. Leitete man die Residenz von dem göttlichen Rechte her; so folgte, daß der Pabst hierinn nicht dispensiren könnte, und zugleich, daß auch das Ansehen der Bischöffe göttlichen Rechts seye, und daß also kein Mensch dieselbige einschränken könne; eine Sache, die zur Erniedrigung der Römischen Hoheit abzielte. Daher wurde diese Sache von beyden Partheien mit großer Hitze behandelt, und es kam endlich zu geheimen Ränken, worauf, 14. Monate hernach die Residenz zwar befohlen wurde, jedoch nicht ausgemacht, nach welchem Recht der Seelsorger dazu verbunden wäre: man füg-

te bloß Strafen für die Nichtresidenten bey, und ließe im übrigen die Sachen im vorigen Zustande. Es gab jedoch auf dieser Versammlung Personen, die nachher Abhandlungen, besonders theologische, hierüber hinterlassen und darinn behauptet haben, daß die Residenz göttlichen Rechts seye. Ja sie giengen noch weiter und behaupteten, daß das Gegentheil anzunehmen, die heilige Schrift, die gesunde Vernunft und das ganze Alterthum verspotten heiße; aber um den römischen Hof nicht wider sich aufzubringen, erfanden sie Ausnahmen, kraft deren der Pabst hierinn dispensiren konnte.

Von dem hauptsächlichsten Punkten, den Reservationen, welche alles Maaß überschritten hatten, redete die Versammlung nicht, weil sie die eigene Person des Pabsts betrafen; daher blieben sie, und wurden nachher noch vermehrt.

§. 47.

Von den Pensionen; ihrer ehemaligen Beschaffenheit, und der neueren. Bequemlichkeit und Nutzen derselben für den römischen Hof. Ihre Abtilgung und Verkauf. Von der Menge der Beneficien, die dem päbstlichen Stuhl reservirt sind. Von der Sorgfalt der Päbste,

die

die Mißbräuche, welche sie sich selbst erlaubten, den Bischöffen und andern Verleyhern der Beneficien nicht zu gestatten.

Da man die Vereinigungen der Beneficien, die Kommenden auf Lebenszeit, die Regreße und Koadjutorien abgeschafft hatte; so schiene es, als hätte man, wo nicht im Ganzen, doch großentheils geholfen. Allein man erfande gar bald ein Gegenmittel, welches nicht nur eben das, sondern noch mehr als die vier obige Dinge, leistete, und dieß war die sogenannte Pension, (oder eine Anweisung auf ein Beneficium.) Es ist eine Bemerkung von frommen Personen, daß sich der römische Hof in diesen Zeiten niemal dazu bringen ließe, einen einträglichen Mißbrauch abzuschaffen oder zu verbessern, er habe denn zuvor einen größern und nützlichern ausgesonnen gehabt; was aber die berührte Sache anbetrifft, ist es wirklich so. Hiebey muß man jedoch wissen, daß diese auf Beneficien gelegte Pensionen nicht bloß eine Sache unserer Zeiten sind; sondern daß bloß ihre Einrichtung und Menge etwas unsern Zeiten eigenthümliches ist. So lange man die Kirchengüter in Gemeinschaft besaße, so hörte man nichts von diesem Namen: nachdem sie aber in Beneficien

verwan-

verwandelt wurden, so war es bey allen eine Regel und Kanon, daß man dieselbige ganz und ohne Verringerung vergabe. Als es aber in folgenden Zeiten unter den Geistlichen zu Händeln kame und die Sache zweifelhaft ware; so gab öfters ein Theil dem andern nach und trate einen Theil der Einkünfte unter dem Namen der Pension ab. Auch wenn zween Besitzer von Beneficien aus gültigen Ursachen und mit Bewilligung des Vorgesetzten ihre Beneficien vertauschten, und die Einkünfte derselben nicht gleich waren; so entschädigte sich derjenige, welcher das reichere verließe, durch eine, von demselben zu ziehende Pension. Hiezu kame noch, daß, wenn jemand mit der Erlaubniß des Prälaten sein Beneficium niederlegte, man ihm eine Pension, wovon er leben konnte, geben mußte. Ueber diese dreyerley Arten von Pensionen giebt es päbstliche Dekretalen, die sich auf das Jahr 1200 beziehen. Die Franzosen nehmen dieselbige auch heut zu Tage als rechtmäßige an, aber weigern sich, die übrigen anzunehmen, dergleichen diejenige sind, die man jemand zu seinem Lebensunterhalt giebt, einem andern, weil er sich um den römischen Stuhl wohl verdient gemacht hat, oder weil er ein Ge-

lehrter, oder ein Mann von guten Sitten ist, oder weil er der Kirche oder einem Prälaten gute Dienste geleistet hat; so wie auch, wenn er bloß die Gnade des Pabsts besitzt, selbst auch, wenn er noch ein Knabe ist, und seine Fähigkeiten gute Hoffnungen versprechen. Alles dieß, sagen die Kanonisten, sind gerechte Ursachen, weßwegen man Pensionen geben kann, und fügen dem noch, ohne Scheue, bey, daß der Pabst ohne irgend eine Ursache über ein jedes Beneficium einer jeden Person nach seinem bloßen Belieben solche zutheilen könne, und daß derjenige, welcher sie empfangt, ohne eine Ursache, bloß wegen dem Willen des Pabsts in seinem Gewissen gesichert seye. Anstatt also, daß man ehemals von zwey, mit einer Seelsorge verbundenen Beneficien das eine in titulo, das andere in commenda besaße, oder auch daß dieselbe auf die Lebenszeit eines Besitzers vereiniget wurden, und ein solcher verbunden ware denjenigen, der eines davon an seiner Stelle besorgte, zu besolden; so läßt man nun jemand ein Beneficium in titulo geben, und sich selbst das, was es einträgt zur Pension, welches dem letztern zu desto größerem Vortheil gereicht, da er ehedem verbunden war, von den

Irr-

Irrthümern, die sein Stellvertreter begienge, Rechenschaft zu geben, und er daher darauf Acht haben mußte; statt, daß er jetzt für nichts sorgen darf, und doch den gleichen Nutzen genießt. Auf eine ähnliche Art mußte derjenige, der sich einen Koadjutor zugesellte, oder seiner Stelle mit Regreß entsagte, seine Gedanken einigermaßen auf das Beneficium, woran er Theil hatte, und welches ihm wieder ganz zufallen konnte, richten; aber wenn er jetzt demselben so entsagt, daß er sich nur eine Pension vorbehält, so ist er von allen Sorgen und Gedanken darüber frey: und wenn derjenige, zu dessen Beßten Jener resignirte, stirbt, oder dieser sein Beneficium einem andern abtritt; so kümmert ihn das nicht, weil er in allen Fällen seine Pension in Freyheit und ohne Verdruß geniessen kann.

Es ist also weit nützlicher, eine Pension, als ein Beneficium zu besitzen; denn erstlich erfodern viele Beneficien den geistlichen Stand und ein gehöriges Alter; zu einer Pension hingegen ist die erste Tonsur und ein Alter von sieben Jahren hinlänglich. Ja man giebt die Pensionen auch den Layen, wie gewöhnlich den

Rittern des heil. Petrus, welche Leo X. errichtet hat, oder den Rittern des heil. Paulus, welche Paul III. errichtete, den Rittern, die man Pios nennt, und die sich von Pius IV. herschreiben, und endlich den, von Sixt V. gestifteten Rittern von Loreto. Alle diese können 150 bis 200 Scudi als Pension besitzen, so wie überhaupt ein jeder, wie es dem Pabst beliebt. In den Zeiten, worinn jemand mehr, als ein Beneficium besaße, konnte man immer etwas dawider sagen, und war die Dispensation nöthig, wofür man jederzeit etwas zahlen mußte; und dabey setzten es die Doktores noch in Zweifel, ob man sich dadurch in seinem Gewissen sichere? Allein Pensionen kann man, ohne alle Gewissensbedenklichkeit, so viel es ihrer seyn mögen, beysammen besitzen, indem keine Pension inkompatibel ist. Nebendem kann man jemand eine Pension geben, mit der Freyheit, daß man dieselbe nach eigenem Gefallen an einen andern abtreten darf; eine Sache, die bey den Beneficien nicht Statt fande, ohne die Vorschriften und Ceremonien der Entsagung zu beobachten; auch galten die letztere nicht, wenn der Resignant nicht noch 20. Tage lebte; statt daß man die Pensionen auch noch in den letzten

Augen-

Augenblicken auf jemand übertragen kann. Was aber noch mehr, als alles, heißen will, ist, daß man eine Pension auslösen kann, welches so viel bedeutet, als baar Geld daraus machen, statt daß ein jeder solcher, wegen einem Beneficium geschlossener Kontrakt für eine Simonie gehalten wird. Eine Pension abtilgen, will nichts anders sagen, als eine gewiße Summe von Geld annehmen, und denjenigen, dem man jene abtritt, von aller weitern Bezahlung frey sprechen: und die Summe selbst macht man vermittelst eines Vertrags und nach dem Verhältnisse des größern oder geringern Alters desjenigen aus, welcher die Pension besitzt. Vor unsern Zeiten gab es kein Mittel, aus einem Beneficium baar Geld zu erlösen; denn das hätte man als die größte Beleidigung Gottes und der Menschen angesehen; aber nunmehr läßt sich dieses auf eine ganz erlaubte Weise thun. Z. B. Ich besitze ein Beneficium von 200 Scudi, und entsage demselben zum Beßten des Antonius, mit dem Vorbehalt einer Pension von 100 Scudi. Giebt mir aber derselbige sogleich 700 Scudi baar, so tilge ich die Pension ab, oder entsage ihr, und auf diese Weise hab ich aus meinem Beneficium 700

baare Scudi ohne Sünde gelößt. Einigen, nicht gar weit sehenden Leuten kommt es vor, als wenn dieser Umschweif so viel heiße, als sein Beneficium um 700 Scudi verkaufen; aber eben diese Personen beweisen dadurch, daß sie kein allzufeines Gemerk haben. Es giebt noch weit mehrere Stücke, kraft deren die Pensionen weit bequemer sind, als die Vereinigungen, Kommenden, Koadjutorien und Regreße. Einige Personen, welche die Art und Weise, wie der Pabst zu den Bedürfnissen seines Stuhls sich Geld verschaffen könne, hoch treiben wollen, geben vor, er könnte sich, wenn er die Regreße wieder einführte, so viel Geld verschaffen, als er immer wollte; aber diese Herren verstehen die Beneficiensache nicht, indem der Pabst dadurch nicht einen Heller weiter erwerben würde. Die Pensionen sind viel nützlicher und bequemer, und daher fiel es auch leicht, die Kirchenversammlung zu Trient dafür zu stimmen, eben darum, weil es zugleich bequem war. Aber die Kommenden von den Klöstern wegzubringen, welches die Versammlung ebenfalls befohlen hat, das konnte bis auf diese Stunde nicht bewerkstelliget werden, und man vergabe sogar viele, die man in titulo besaße, auf das

neue

neficiensachen eine Simonie seye, aber nur, wenn derselbe ohne Theilnehmung des Pabstes geschlossen worden sey; im Gegentheil aber werde eine jede Sache durch seine Dazwischenkunft rechemäßig, indem sie hiebey den allgemeinen Satz zu einer beständigen Regel nehmen, nämlich, daß der Pabst in Beneficiensachen keine Simonie begehen könne; eine Lehre, wodurch freylich die Welt nicht gar sehr erbauet wird, ob sie gleich die bescheidenste Kanonisten einschränken, und den Unterschied machen, daß einige Simonien durch das göttliche Gesetz, andere aber bloß durch das menschliche verbothen seyen, mit dem Beysatz, daß der Pabst allein bey der letzteren Art keine Simonie begehen könne. Aber bey alle dem stoßen sie wider die nämliche Schwierigkeiten an, weil dasjenige, was seiner Natur nach nicht böse, noch von Gott verbothen ist, diesen Namen nicht verdient, und es ganz überflüßig ist, ein Gesetz zu machen, in der Absicht, es nicht zu halten. Wer aber in den inneren Grund der Sache dringet und sich nicht durch Worte Etwas vorspieglen läßt, wird wahrnehmen, daß alle diese Dinge von Gott verbothen sind. Und in Wahrheit, man kann nicht sagen, daß es die Päbste an Etwas haben

ben ermanglen lassen, um die Bischöffe hierinn bey ihrer Schuldigkeit zu erhalten; so daß es eine große, den Päbsten erzeigte Gnade von Gott ist; daß dieselbe die übrige Kirche von der Simonie unbefleckt erhalten konnten, ob sie das gleich auf sich selbst und ihren Hof auszudehnen nicht im Stande waren. Und wenn einmal, wie man hoffen darf, einem guten Pabst der Gedanke beykommen wird, seinen Hof zu reformiren; so wird es die leichteste Sache seyn, es durch das Einige zu bewerkstelligen, wenn er für sich eben die Gesetze annimmt, welche für die übrige Bischöffe sind gegeben worden. Und so würden wir eine so nützliche Verbesserung in kurzer Zeit erwarten dürfen, wenn die Schmeicheley sie nicht immer entfernt hielte, und den Päbsten vorspiegelte, daß, weil sie wenigstens in Italien und einigen andern Oertern im Besitz seyen, keiner Regel unterworfen zu seyn, es nicht gut wäre, sich dessen zum Schaden des apostolischen Stuhls zu berauben; obgleich das Gegentheil von den alten heiligen Päbsten und Lehrern behauptet worden ist. Aber aus dem oben angeführten erhellet deutlich, ob der Pabst eine volle Gewalt über die Güter und Beneficien der Kirche habe, so daß er keiner

Re-

neue in commenda. Die Ursache davon ist, weil man kein bequemeres Mittel ausfindig machen konnte. Uebrigens kann niemand eine Pension anweisen, als der römische Pabst; eine Sache, die dem römischen Hof zu großem Vortheil gereicht.

Solche Veränderungen machte die Versammlung zu Trient in Italien. Und da dieselbige von den päbstlichen Reservationen nichts berührt hat, und sich diese vielmehr noch vermehrt haben und täglich vermehren; so bleiben 5 Sechstheile von den Beneficien in Italien in der Disposition des Pabstes, und es ist gute Hoffnung da, daß auch der übrige sechste demselben zufallen und ein Ganzes ausmachen werde.

Nach den Vorschriften der römischen Kanzley sind dem Pabst alle Beneficien reservirt, welche Johann XXII. und Benedikt XII. sich reservirt haben, und daneben noch alle diejenige, welche eine Person, die eine Bedienung an dem römischen Hof hat, bekam, wenn dieselbige auch gleich nachher diesen Dienst verließe. Es waren reservirt alle Patriarchaten, Erzbisthümer, Bisthümer, und diejenige Klöster, welche mehr als 200 Goldgulden eintrugen, und

alle Beneficien, es möchte sie zu vergeben haben, wer sie wollte, welche durch die Nachfolge oder Absetzung oder durch den Tod der Person, die sie vergeben durfte, erlediget wurden, bis der Nachfolger friedlichen Besitz davon genommen hatte: ferner alle vornehme Würden nach der ersten an den Kathedralkirchen und die vornehmste an den Kollegiatkirchen, die Prioraten, Präposituren und andere klösterliche Würden, die Präceptorien aller Orden, ausgenommen der Ritterorden, die Beneficien aller Hausbedienten des Pabstes und eines jeden Kardinals, wenn sie auch gleich nicht mehr in ihren Dienst stunden, oder daraus getreten waren, oder wenn der Kardinal verstorben war; alle Beneficien der Kollektoren und Unterkollektoren, wie auch der römischen Höflinge, wenn sie auf einer Reise des Hofes starben; aller Kämmerer und Censoren. Außer diesen Beneficien, welche die hauptsächlichste, und einen großen Theil der übrigen begreifen, reservirte sich der Pabst die Beneficien jeder Art, welche in den 8 ersten Monaten des Jahres erlediget wurden, indem er bloß die in den übrigen 4 Monaten erledigte zurückließe, welches in Absicht derjenigen Beneficien, die

un=

unter den obenbemeldten nicht vorkommen, zu bemerken ist. Noch sind außer diesen allen kraft einer Verordnung des Pabstes, Pius V. alle Beneficien reservirt, welche wegen Ketzerey oder aus Zutrauen (per confidenza) erledigt worden sind, so wie auch alle diejenige, welche nicht nach den Dekreten der Tridentinischen Versammlung vergeben worden sind. Wenn man also alle diese Reservationen in eine Summe bringt, so ergiebt sich, daß dem Pabst wenigstens 5 Sechstheile, den übrigen Kollatoren aber allen nur ein Einiges zukommet.

Um Jedermann das verdiente Lob zu ertheilen, so muß man nicht unbemerkt lassen, was für Mühe sich die römische Päbste gaben, daß die Bischöffe und übrige Verleiher der Beneficien keinem Mißbrauch statt geben könnten; und sie erlaubten ihnen daher niemal, daß sie zwey Beneficien auf Lebenszeit vereinigen, oder Eines auf Lebenszeit kommendiren könnten: auch erlaubten sie es eben so wenig, daß sie in Absicht der Mehrheit oder der inkompatiblen Beneficien dispensiren, oder die Regresse und die Koadjutorien mit künftiger Nachfolge gestatten, ja nicht einmal die allergeringste Pension auf ir-

gend ein Beneficium legen konnten. So ließen es Jene auch nicht zu, daß sie eine Resignation zu Gunsten Jemands, oder eine Resignation überhaupt annehmen konnten, ob dieß gleich iu der Kirche Einer der ältesten Gebräuche war. Der Pabst, Pius V. verbothe es im Jahr 1568. unter den schwersten Strafen, daß ein Ordinarius nach angenommener Resignation eines Beneficiums dasselbige einem Blutsverwandten, oder Schwager oder guten Freund des Resignanten verleihen sollte, mit der Erinnerung, daß er sich die dem Resignanten gefällige Person weder durch Worte, noch durch Winke, noch durch irgend ein anderes Zeichen sollte andeuten lassen.

§. 48.

Lehre der Kanonisten über die große Macht des Pabstes in Beneficiensachen. Gründe des Sarpi dawider. Einschränkung und Mäßigung der päbstlichen Macht durch den Kanonisten Navarro. Ursachen, warum die gewöhnliche Uebertreibung der päbstlichen Gewalt vielen Personen so anständig ist, Eigenes Bekenntniß des Pabstes, Pius V. hierinn.

Die Kanonisten und Kasuisten behaupten einstimmig, daß ein jeder Kontrakt in Benefi-

Regel in ihrer Behandlung unterworfen seye? Denn, bey der Sache nach vernünftigen Gründen zu verfahren, wenn die Kirche eines jeden Ortes die Eigenthumsherrin der Güter ist, die sie besitzt, weil ihr das Dominium darüber von dem ersten Eigenthumsherrn ist übertragen worden, mit der Bewilligung des Regenten, der ihr durch seine Gesetze das Erwerbungsrecht dazu zugestanden hat; so folgt daraus, daß eben diese Güter unter der Regierung und Verwaltung derjenigen stehen müssen, die zu diesem Amte verordnet sind; erstlich nach der Bestimmung der Gesetze, zweytens nach den Bedingungen, welche der erste Eigenthumsherr, der dieselbige geschenkt oder gemacht hat, aufstellte, und drittens, wie es die Kirche, nachdem sie die Eigenthümerin wurde, verstattet hat!, ob sie gleich der Verfügung derjenigen, von welchen diese Güter herkommen, nicht zuwider seyn darf. Und das ist so sonnenklar, daß es von Niemand in Zweifel gezogen werden kann, außer, wer keinen gesunden Verstand hat, oder der in seinen Schriften und Reden nicht so verfährt, wie er innerlich denkt. Die Geistliche sind die Verwalter dieser Güter vermittelst der Gesetze geworden, als die es nämlich den christli-

lichen Gemeinden erlaubt haben, solche Güter zu erwerben, und vermittelst der Schenkungen oder Vermächtnisse solcher Personen, die ihnen ihre Güter überlassen haben, und endlich vermittelbst des Rechts, welches die Kirche diesen Geistlichen durch kanonische Verordnungen zugestanden hat. Folglich sind dieselbige verbunden, jene Güter nach den Gesetzen, Einrichtungen, Verschenkungen und Vermächtnissen so wie auch nach den kanonischen Verordnungen zu regieren und zu verwalten: und alles, was im Gegentheil geschiehet, kann man nicht anders, als gesetzwidriges Verfahren, Unrechtmäßigkeit und Mißbrauch nennen.

Die Kanonisten behaupten, daß der Pabst über die Güter und Beneficien der Kirche die vollkommenste Gewalt habe, so, daß er sie vereinigen, vertheilen, neue daraus errichten, sie ad nutum und vor ihrer Erledigung vergeben, Dienste, Beschwerden und Pensionen darauf legen könne, und überhaupt, daß in Beneficiensachen der Wille des Pabstes statt aller Gründe gelte. Und auch daran haben sie nicht genug, sondern fügen noch bey, der Pabst könne Legaten für fromme Stiftungen zu Etwas

an=

anderes anwenden, und die Verfügungen derer, die ein Testament machten, ändern, und was sie zu einen gutem Werk verordnet haben, zu einem andern anwenden: und man kann nicht läugnen, daß dieß die Verfahrungsart ist, welche die ganze Verwaltung und alle alte Einrichtungen verändert hat. Aber dabey bleibt immer der Zweifel übrig, wer hierinn übel thue, und ob die Alte oder die Neuere irren? — Wenn anders hierinn ein Zweifel statt findet.

Martin Navarro nebst einigen von den gemäßigsten Kanonisten schränkt diesen Satz ein, daß der Pabst den letzten Willen verändern könne, und bezieht es bloß auf den Fall, wenn der Pabst eine gerechte Ursache dazu habe, indem das sonst Jemand des Seinigen und des Rechts berauben hieße, welches ihm das natürliche und göttliche Gesetz einräumet; ja sie lassen sich bis auf den besondern Satz ein, daß der Pabst einer Kirche dasjenige, was einer andern hinterlassen worden ist, nicht geben könne, und noch vielweniger Personen, die nicht zu denselben beruffen sind. Navarro sagt noch, daß der, von den Kanonisten gebilligte Satz

der Glosse: der Wille des Pabstes diene in Beneficiensachen statt aller vernünftigen Gründe: sich bloß auf Dinge des menschlichen Rechts beziehe, und nicht auf solche, die man nicht ohne Uebertretung des natürlichen und göttlichen Gesetzes bewerkstelligen kann. Diejenige, die dem Pabst keine unumschränkte Gewalt hierinn einräumen, würden auch noch die Kanones von der allgemeinen Kirche ausgeschlossen haben, um nicht in die Ungereimtheit zu verfallen, daß die allgemeine Kirche in einer so wichtigen Sache geirrt und übel gehandelt, und der römische Hof allein gut darinn verfahre. Der bemeldte Navarro fügt noch bey, daß, wenn in den Klementinen gesagt werde, daß die freye Disposition über die Beneficien dem Pabst zugehöre, es zu verstehen sey, daß er dieses frey, ohne Erlaubniß oder Bewilligung zu haben, und ohne Rücksicht auf den Widerspruch irgend eines Menschen thun könne, jedoch ohne den Schaden eines dritten. Wenn wir nun diese Auslegung annehmen wollten, wie es denn schicklich zu seyn scheint; so würde das den päbstlichen Reservationen einen großen Widerstand in den Weg legen, weil dieselbige zum Schaden der Bischöffe gereichen; so wie auch dem, daß man

die Beneficien zum Schaden der Inländer, zu deren Gunsten die Vermächtnisse geschahen, Auswärtigen verleiht. Eben das würde auch der Behauptung nicht gar günstig seyn, daß der Pabst zum Nachtheil des Angedenkens der Verstorbenen ihren letzten Willen verändern könne. Ich weiß wohl, daß Andere darauf antworten, alles dieß seye wahr, wenn keine rechtmäßige Ursache vorhanden seye. Aber der Knoten besteht darinn, wer der Richter über die Rechtmäßigkeit der Ursache seyn solle? Denn wenn das eben demjenigen zukommt, dessen Gewalt man einschränken will; so ist es eben so viel, ob man ihm eine unumschränkte Gewalt einräumet, oder sie auf die Rechtmäßigkeit der Ursache einschränket, indem die Gesetze nichts über ihn vermögen. Es ist bemerkenswerth, was Navarro beyfüget, wenn er sagt, daß zu unserer Zeit die Meynung der Rechtsgelehrten, welche die Gewalt des Pabstes in Beneficiensachen so sehr erweitern, deßwegen so sehr im Kredit seye, weil sie denjenigen anständig ist, welche nach vielen Beneficien trachten, als die solche als eine, ihrem Ehr- und Geldgeitz dienende Sache gar gern annähmen: und daß er einen Theologen und berühmten Kanonisten ha-

be sagen hören, daß sie gern alle Beneficien eines Reichs annehmen würden, wenn der Pabst ihnen solche gäbe. Hingegen habe Pius V. zu ihm gesagt, daß die Rechtsgelehrte dem Pabst mehr Gewalt, als ihm zukomme, zu geben pflegten, dem er geantwortet habe, daß es auch Einige gebe, die ihm zu viel absprechen; deßwegen seye es billig, hierinn die Mittelstraße zu gehen, und sowohl auf göttliche, als menschliche Gesetze Rücksicht zu nehmen, ganz anders, als die heutige Rechtsgelehrten, welche die menschliche Gesetze so sehr erhöhen, daß sie wider die göttliche sprechen. Nach der Ehrfurcht, die ich dem Pabst schuldig bin, ist es jedoch meine Absicht nicht, der Meynung, die ihm so viel Gewalt einräumet, zu widersprechen, ob ich wohl nicht begreife, wie sich dieses mit der Religion und Vernunft reimet; sondern ich will nur einige Schwierigkeiten vortragen, die von den Schriftstellern bey dieser Meynung pflegen angegeben zu werden: und wenn man diese auflösen wird, so wird die Wahrheit in dieser Sache auf das deutlichste hervorleuchten.

§. 49.

Drey Schwierigkeiten, welche der unumschänkten Macht des Pabstes entgegenstehen: 1) Wenn der Pabst eine solche Macht besitzt; von wem bekam er sie? 2) Warum begehrten seine Vorfahrer sich derselben mehr als tausend Jahre lang nicht zu bedienen? 3) Warum giengen sie bey dem, was sie forderten, Verträge ein?

Wenn der Pabst eine so große Gewalt hat; so fragt es sich zuerst, wer ihm solche gegeben habe? — Christus nicht; denn die von ihm gegebene Gewalt bezieht sich bloß auf die geistliche Gewalt zu binden und zu lösen, das ist, die Sünden zu behalten oder zu erlassen. Neben dem werden die Kirchengüter nach menschlichem und nicht nach göttlichem Recht besessen; eine Sache, die bereits oben erörtert worden ist: folglich hat er diese Gewalt nicht von Gott empfangen. Von den Gesetzen der Regenten, von testamentlichen Verfügungen und von den kanonischen Verordnungen der Kirchen noch weniger; denn alle diese haben die Verwaltung über die Güter und Beneficien den Geistlichen einer jeden Kirche übertragen, und noch ausdrücklich die Bedingung beygefügt, daß sie nicht verändert werden könnten: folglich hat er diese

Gewalt von jenen nicht erhalten. Andere Eigenthumsherrn giebt es nicht, und es kann also Niemand eine Macht besitzen, wenn sie ihm nichr von Jenen gegeben worden ist: daher bleibt nichts übrig, als nachzusehen, ob sie ihm nicht auf einen andern Weg ist ertheilt worden.

Zu diesem Zweifel kann man noch den zweyten fügen: Wenn die Päbste diese Macht besitzen, woher kömmt es, daß ihre Vorfahrer vor tausend und mehreren Jahren niemals nicht das Mindeste hierinn ausgeübt haben, und daß kein alter Lehrer, oder Kirchenversammlung, oder Geschichtschreiber, oder Kirchenvater, oder ein Kanon davon die geringste Meldung thut? Man kann nicht antworten, daß dieß bloß wegen den jetzigen Bedürfnissen nöthig, in jenen Zeiten aber es nicht gewesen seye; denn in den Jahrhunderten, welche von dem Jahr 800 bis 1100, also in dreyen verflossen sind, waren die Unordnungen durch ganz Europa so groß, daß in Vergleichung derselbigen unsere Zeiten sehr erträglich sind; und doch mischte sich kein Pabst in die Güter der andern Kirchen, die es doch so nöthig hatten, daß sie recht regieret wurden. Und auch nachher, als die Päbste anfiengen,

sich

sich einigermaßen darein zu mengen, so verlangte bis auf Klemens IV. keiner eine so weite unumschränkte Gewalt: und dieser Klemens selbst hat diese Macht nicht gerade zu behauptet, sondern wie wenn es ihm um Etwas anders zu thun gewesen wäre und einschiebungsweise (incidentalmente); eine Sache, die zu keinem völligen Beweis dienen kann; denn was so und auf eine gewiße Weise gesagt wird, wird, wenn man es gerade zu angesehen wissen will, öfters auf eine ganz andere Art ausgedrückt. Man kann auch nicht sagen, daß diese Gewalt zu Etwas gutem gedient habe, indem es scheint, daß hierdurch alle Mißbräuche eingeführt worden sind. Aus dieser Quelle kamen die Kommenden, die Pensionen, die Regresse, die Vereinigungen, die Resignationen, die Expektanzen, die Reservationen, die Annaten, die Quindennien, und andere dergleichen Dinge, die Niemand vertheidiget, als indem er sie mit dem allgemeinen Verderbniß der Zeiten entschuldiget.

Es ist noch ein dritter, und in dieser Materie nicht minder beträchtlicher Zweifel übrig, der darinn besteht, daß, so bald die Päbste von

dieser unumschränkten Macht Gebrauch gemacht haben, die christliche Reiche sich beständig darüber beklagt, und sich einigermaßen widersetzt haben, wie es in der obigen Geschichtserzählung gemeldet worden ist, so daß die Päbste genöthiget waren, sich hierinn zu mäßigen. Diese Mäßigung bestunde aber nicht darinn, daß sich die Päbste hätten gefallen lassen, diese angemaßte Gewalt nicht mehr auszuüben; sondern es geschahe Vertragsweise, wie es bey Dingen, die nicht klar sind, geschiehet, und indem sie mit den Regenten Konkordate und förmliche Verträge errichteten, wie weit sich ihre Gewalt erstrecken sollte; eine Sache, die sie zum Nachtheil ihrer Nachfolger nicht hätten vornehmen können, wenn diese Macht bey dem Pabstthum unumschränkt gewesen wäre. So machte Leo X. um die pragmatische Verordnung aufzuheben, das Konkordat, und nannte es in seiner Bulle selbst so. Wer aber eine vollkommene Gewalt hat, macht kein Konkordat, sondern er handelt mit Untergebenen als Oberherr und Vergünstigungsweise. Ich dringe hiebey nicht auf das Wort sondern auf die Sache selber, indem Leo selbst dieselbe nicht nur eine Concordiam nennt, sondern auch beysetzt: Illam

veri

veri contractus et obligationis inter nos et sedem apostolicam praedictam ex una, et praefatum Regem ex altera partibus legitime initi. Wird nun Jemand sagen, es seye dadurch folgendes angedeutet worden: Nachdem das römische Pontifikat mit dem Königreich Frankreich in Streitigkeit geriethe, indem der Pabst vorschützte, daß er eine unumschränkte Macht über alle Beneficien habe und sie sich reserviren könne; das Königreich hingegen behauptete, daß dieses Recht seinen Prälaten zustünde: so entstunden zween streitende Theile, welche, um ihrem Streite ein Ende zu machen, einen rechtmäßigen und verbindenden Kontrakt errichteten, kraft dessen sie sich erklären, worinn die Macht des einen und des andern Theils bestehen solle: wie kann man also diesem zu folge sagen, daß die Behauptung des Pabstes (in Absicht seiner unumschränkten Gewalt) rechtmäßig seye? Ich wenigstens weiß auf keine der vorgelegten Schwierigkeiten zu antworten, und überlasse es dem Urtheil klügerer Personen, ob man darauf antworten könne. Das will ich aber sagen, daß, wenn man dabey beharret, was mehr als tausend Jahre lang beobachtet worden ist, nämlich daß

die Kirchengüter in jeder Diöces von ihren eigenen Dienern verwaltet werden sollen, alle Schwierigkeit verschwinde, und wenn man sich durch die Beyspiele soll belehren lassen, so würden jene auch besser und nützlicher besorgt werden, als es heut zu Tage geschiehet.

§. 50.

Vierte Frage, zu den obigen und bisher abgehandelten gehörig, und die Anwendung der Einkünfte betreffend. Ob die Geistliche Herren oder Verwalter derselbigen seyen? Meynungen des Navarro, Sarmiento und Kajetans darüber. Des Verfassers Entscheidung.

In den drey ersten Fragen haben wir von den Grundstücken und liegenden Gütern der Kirche gehandelt; nun ist noch die vierte übrig, die uns darauf führet, daß wir von den Früchten, und Einkünften derselben handlen. Die heil. Väter, welche vorher geschrieben haben, ehe diese Güter in 4 Theile sind getheilet worden, sagten alle einstimmig, daß die Güter der Kirche Güter der Armen seyen, und daß der Kirchendiener keine andere Macht über dieselbe hätte, als dieselbe zu verwalten, und nach den Bedürfnissen der Armen auszutheilen, wobey

sie

sie diejenige, die sich derselben zu einem andern, ihrer Bestimmung entgegengesetzten Gebrauch bedienten, für Diebe, ja sogar für Kirchenräuber erklärten. Nicht alle Kirchendiener hatten Etwas bey der Verwaltung der Güter zu thun, ob gleich alle von denselbigen unterhalten wurden, eben so wie auch den Wittwen, Armen und andern elenden Personen ihr Lebensunterhalt davon gereicht wurde; sondern nach dem Beyspiel der apostolischen Einrichtung waren die bloße Diakonen, Subdiakonen und andere Haushälter hiezu bestimmt, und gaben darüber dem Bischoff und an einigen Orten auch dem Kollegium der Priester Rechenschaft. Nachdem aber die Theilung gemacht und die Beneficien eingeführt waren; so könnte es zwar scheinen, daß der Bischoff, die Priester und andere Geistliche über die Einkünfte ihres Beneficiums, wie über ihr Eigenthum hätten schalten können; aber dem ohnerachtet bezeugen alle Schriftsteller, daß sich der Geistliche der Einkünfte seines Beneficiums nicht weiter bedienen könne, als es seine mäßige Bedürfnisse erforderten, und daß er verbunden seye, das übrige für fromme Werke zu verwenden; und das nach aller Billigkeit, weil die Theilung

das Wesen einer Sache nicht ändern kann, und wenn ein Gut, auf welchem eine Verbindlichkeit haftet, vertheilet wird; so ruhet auch noch auf beyden Theilen die Verbindlichkeit. Unter andern Schriftstellern, welche nach der Theilung schrieben, thut der heil. Gregor, welcher Etwas mehr als 100 Jahre, und der heilige Bernhard, welcher fast tausend Jahre darnach schrieb, den stärksten Aufruf wider diejenige, welche die Einkünfte der Beneficien zu einem schlimmen Gebrauch verwenden, als wider Personen, welche die gemeinschaftliche Güter auf eine unrechtmäßige Weise an sich rißen, und der Armen, welche davon erhalten werden sollten, Todtschläger wären. So schrieben alle Schriftsteller bis auf das Jahr 1250. wo man anfienge, diese Sachen auf eine feinere Art zu behandlen. Weil man es nämlich als Etwas festgesetztes ansahe, wie es von allen alten Schriftstellern behauptet worden ist, daß es eine Sünde seye, dasjenige übel zu verwenden, was über die mäßige Bedürfnisse des Geistlichen bliebe; so fragte man, ob diejenige, die sich dessen schuldig machten, bloß auf eine solche Art sündigten, wie Jemand, der das Seinige übel anwendet, oder aber, ob er neben seiner Sün-

de noch verbunden seye, Jenes wieder herauszugeben, wie Jemand, der das Eigenthum eines Andern verzehrt. Wenn dieselbige Eigenthumsherrn der Früchte eines Beneficiums sind, oder wenn sie, wie die Gesetze sagen, die Nutznießung davon haben; so begehen dieselbe, wenn sie gleich bey einer üblen Verwaltung sündigen, doch keine Ungerechtigkeit wider Jemand, und sind auch nicht zum Ersatz verpflichtet, weil sie dabey nicht das Eigenthum eines Andern sondern nur das Ihrige übel verwaltet haben. Wenn aber dieselbige bloße Austheiler sind und nur das Recht haben, ihre Bedürfnisse davon zu befriedigen, welches das Gesetz usuarios nennt; so sind sie bey einer üblen Austheilung verbunden, so viel wieder zu ersetzen, als sie unrechtmäßiger Weise verzehrt haben. Ja auch diejenige Personen, welche von solchen schlimmen Austheilern Etwas umsonst, und entweder Schenkungs- oder Vermächtnißweise empfangen haben, sind ebenfalls zur Herausgabe verbunden, weil sie es von Jemand erhielten, der nicht Eigenthümer davon war. Das Gewissen nöthigte die Leute, einen Zweifel auf die Bahn zu bringen, welcher, nachdem er schon 350 Jahre lang behan-

handelt worden ist, noch immer, bey einer gleichen Anzahl von Schriftstellern auf beyden Theilen, streitig bleibt, und zuletzt heftige Widersprüche und Schutzreden fande. Es wurde nämlich zwischen Martin Navarro, einem sehr geachteten Kanonisten und Kasuisten und zwischen Franz Sarmiento gestritten; von dem Ersteren, daß die Geistliche nicht Eigenthumsherrn sondern nur Austheiler seyen, so daß sie (bey übler Verwaltung) nicht nur sündigten, sondern auch zum Ersatz verpflichtet wären. Der Kardinal Kajetan hatte eine mittlere Meynung, und sagt, daß es Etwas anders seye, wenn von reichen Bischöffen und Aebten die Rede wäre, und anders, wenn von solchem geredet würde, welche bloß ihren gebührenden Theil und ein wenig mehr besitzen, und daß diese, da sie nicht mehr als ihren gehörigen Theil besitzen, auch Eigenthumsherrn davon seyen. Indem aber die Reichere neben dem Ihrigen auch noch den Antheil der Kirche und der Armen besässen; so seyen sie verbunden, Almosen auszutheilen, und andere gute Werke zu verrichten, und zwar dieß nach den Vorschriften der Gerechtigkeit, weil sie selbst, und welche Etwas von ihnen empfangen, zum Er-

satz

saß verbunden sind. Er läßt sich sogar noch auf den besondern Satz ein, daß auch diejenige zur Wiederersetzung verbunden sind, welche, um sich zu bereichern oder in einen höhern Stand zu setzen, vom Pabst selbst Kirchengüter annehmen, indem jede Verschenkung von Kirchensachen, die sich nicht auf Frömmigkeit oder Nothdurft gründet, Verschwendung und unrechtmäßiger Besitz seye.

Ich meines Theils glaube, daß man, ohne sich in solche subtile Untersuchungen einzulassen, alle bey dieser Materie vorkommende Zweifel auflößen kann; und zwar vornehmlich, was diejenige Einkünfte betrifft, welche kraft der Vermächtnisse oder anderer ursprünglichen Stiftungen zu irgend einem frommen Werk bestimmt wurden; so glaube ich, man seye zu einer solchen Anwendung so sehr verbunden, daß man es, wenn man sich jene selbst zueignet oder zu weltlichen Dingen gebraucht, schlechterdings eine Usurpation eines fremden Guts nennen kann; und wenn daher der Besitzer eines Kirchengutes die Stiftungen, die er zu besorgen hat, nicht vollziehet, und jene Einkünfte sich selbst zueignet oder Andern zuwendet; so glaube

ich

ich nicht, daß er sich durch irgend eine Bulle, Entschuldigung oder Vorwand aus der Klasse derjenigen setzen könne, welche, da sie getreue Vollzieher eines Testaments seyn sollten, dasjenige selbst an sich ziehen, was kraft des Vermächtnisses für Andere bestimmt worden ist. Und ich denke, daß ein jeder, der sich nicht selbst betrügen will, dieß für eine beständige Wahrheit halten wird. Was den zweyten Umstand anbetrifft, so erfodert es die Pflicht, daß der, welcher von einem Andern bedient wird, ihm den Lohn dafür gebe, der alsdenn damit thun kann, was ihm beliebet. Nun ist es kein Zweifel, daß der Kantor, Organiste und andere solche Personen, die einer Kirche dienen, Herren über den Lohn sind, den sie empfangen; folglich ist es eben so wenig ungereimt, wenn man behauptet, daß die Priester und andere Geistliche für die Dienste, die sie einer Kirche leisten, ihren Lohn empfangen und Herren darüber seyen. Und wenn ein Beneficium mit der besondern Verbindlichkeit, einer Kirche in einer bestimmten Sache zu dienen, errichtet worden ist, so wie es viele Kanonikate, Mansionariaten aaaa) theologische Präbenden und andere dergleichen Beneficien sind; so ist es ebenfalls nicht ungereimt, zu sagen, man seye ihnen einen Lohn für ihre Mühe schuldig.

Es sind noch diejenige Beneficien übrig, welche so alt sind, daß man von ihrer Absicht und Stiftung nichts mehr weiß, und wobey man also nicht sagen kann, ob sie eine gewiße Verbindlichkeit mit sich führen oder nicht? Allein hiebey wird sich ein Mann von Gewissen bald aus der Ungewißheit bringen können, wenn er in Erwägung ziehet, wie groß die Einkünfte sind, und worinn der Dienst, den er einer Kirche leistet, bestehet: denn, wenn diese zwey Stücke einander die Waage halten; so kann er glauben, daß dieß Beneficium seine Besoldung seye. Wenn aber die Einkünfte um vieles das Uebergewicht haben; so wird er sich nicht für so einfältig halten und glauben können, diese große Einkünfte seyen ihm zu seinem gänzlichen Belieben hinterlassen worden. Auch wird er es für Etwas nothwendiges ansehen können, daß die Stiftung derselben eine gewiße Verbindlichkeit mit sich führe, indem es auf keinerley Weise wahrscheinlich ist, daß für ihn allein so vieles sollte angewiesen worden seyn. Diese, wenn man die Sache im allgemeinen nimmt, so schwere Streitfrage, läßt sich also gar leicht und ohne die mindeste Schwierigkeit auflösen, wenn man die Sache im Besondern betrachtet. Auch wird das eigene Gewis-

wissen eines Jeden, der es nicht aus Bosheit erstickt hat, solche Schwierigkeiten, in besondern Fällen, auf das leichteste auflösen, indem Gott Niemand in Ungewißheit gelassen hat, welcher nach seinen Gebothen wandlen will.

aaaa) *Mansionarius* dictus est Custos et Conservator aedium ecclesiasticarum, templorum et altarium, item familiaris et domesticus a mansione. Hodie in multis ecclesiis exstant, curamque psalmodiae et altarium habent. *Onuphr.* Interpret. Nom. Ecclesiast.

§. 51.

Die Geistlichkeit verliert ihren Kredit wegen dem Reichthum und den vielen Gütern, die sie sich erwirbt. Scheinbarer Mittelweg zwischen Armuth und Reichthum, den die Jesuiten erwählten. Vergebliche Provokation auf den Zehenten im A. Testament, und auf die Beyträge zum Tempelbau.

Was die Erwerbung neuer Güter anbelangt; so sollte jeder Vernünftige denken, daß sie ihre Endschaft erreicht hätte, oder wenigstens, daß man nur wenig und nur langsam Etwas neues hätte erwerben können. Niemand trägt gegen die Geistliche, Mönche und Ritterorden

mehr

mehr eine Ehrfurcht. Die Bettelmönche, welche ehedem die Freyheit erlangt hatten, Etwas zu erwerben, haben da, wo sie es noch nicht bewerkstelligen konnten, keine Hoffnung mehr dazu: uud wo sie sich Etwas erworben, und nicht zugleich die Ehrerbietung gegen sich verlohren haben; können sie zwar noch einigen Zuwachs hoffen, jedoch nur sehr wenig. Die übrige, die dem, von der Versammlung zu Trient den sämtlichen Orden zugestandenen Erwerbungsrechte entsagt haben, wie die Kapuziner, erhielten zwar die gute Meynung von sich wegen ihrer Armuth. So bald sie aber ihre Verfassung im geringsten ändern würden; so würden sie nicht nur keine liegende Güter erwerben, sondern sich auch des Almosens verlustig machen. Daher scheint es, daß man hierinn nichts mehr werde zu Stande bringen können. Wer einen Orden mit der Erwerbungsfreyheit errichten wollte, würde keinen Kredit finden. Wer aber einen wahren Bettel errichten würde, würde so lang dieser dauerte, nichts erwerben, und wenn man diesen abstellte, die gute Meynung verlieren. Bey alle dem hat es jedoch in unserem Jahrhundert an einer Art und Weise

nicht gefehlt, die ganz eigen und besonder und dabey nicht geringer ist, als alle vorhergehende: und das ist die Einrichtung der Jesuiten, bey welcher man eine Vermischung von Armuth und Reichthum wahrnimmt. Vermittelst der Armuth erlangen sie Kredit und Ehrerbietung, und mit der andern Hand sind sie fähig, Bisitzungen anzunehmen, indem sie das damit ergreifen können, was die ganze Gesellschaft erwirbt. Sie haben Profeßhäuser errichtet, mit dem Verboth, liegende Güter zu besitzen; aber ihre Kollegien haben die Freyheit, sich solche zu verschaffen. Sie behaupten, und zwar mit Grund, daß keine einfache Regierungsart in der Welt vollkommen, aber daß eine vermischte zu allem tauglich seye; daß der, von den Bettelmönchen angenommene Stand der evangelischen Armuth den Fehler habe, daß Niemand dabey regiert werden könne, als diejenige, welche schon weit darinn gekommen sind, deren Anzahl aber nicht groß seyn könne: Sie hingegen nähmen die Jugend in ihre Kollegien auf, unterrichteten sie, und machten sie geschickt, nachdem sie dieselbe zur Tugend gebildet hätten, auch die evangelische Armuth

zu

zu ertragen; so daß die Armuth zwar ihr Zweck und wesentliche Bestimmung seye, daß sie aber doch auch zufälliger Weise Besitzungen annähmen. Aber bey alle dem ist es besser, dasjenige zu glauben, was man in der That wahrnimmt, als was man bloß durch Worte vorgiebt. Gegenwärtig besitzen dieselbe, wie sie schreiben, nur 21 Profeßhäuser und dagegen 293 Kollegien; und daher kann aus dem Verhältniß dieser Zahl Jedweder schließen, was bey ihnen wesentlich und was zufällig ist. Unläugbar ist, daß ihre Besitzungen äußerst beträchtlich sind, und daß sie noch nach mehreren trachten.

So wie sich der ganze Besitz der Kirche von Almosen und Liebesgaben herschreibt; so wurde auch der Bau des Heiligthums im alten Testament von Almosen und dergleichen Gaben errichtet. Wenn damals das Volk das Hinlängliche dargebracht hatte, und die Beyträge fortdauerten; so wandten sich die Aufseher über den Bau an den Moses, und stellten ihm vor, daß das Volk für den Bau mehr bringe, als der Herr gebothen hatte; und Moses thate daher kund, daß Niemand

mehr für das Heiligthum Etwas bringen sollte, indem mehr, als das Hinlängliche, beysammen seye. Daraus ersieht man, daß Gott in seinem Tempel keinen Reichthum haben wollte: und wenn er im alten Bunde, der weltlich war, für seine Diener nicht alles haben wollte; so will er es noch weniger in dem Neuen, und daher sollten die Diener desselben ihren Erwerbungen ein Ende machen. Wenn wird es unter uns heißen, das Volk hat mehr dargebracht, als nöthig ist? Damals, als die Diener des Tempels den dreyzehnten Theil des Volkes ausmachten, hatten sie den Zehenten und durften es nicht weiter ausdehnen; aber jetzt, wo sie nicht den hunderteſten Theil betragen, besitzen sie vielleicht mehr als den vierten Theil. Es gebührt sich nicht, daß der Zuwachs der Kirchengüter in das Unendliche gehe, und die ganze Welt, dazu beyzutragen, genöthiget werde. Die weltliche Gesetze unter den Christen bestimmen die Anzahl der Güter, die Jemand besitzen kann, nicht, weil der, welcher heute Etwas erwirbt, es morgen wieder verkaufen kann: aber eben darum ist es Etwas sonderbares um den beständigen Stand solcher Personen, welche zu allen

Zei-

Zeiten erwerben, aber nichts veräußern dürfen. In dem alten Testament wurde den Leviten der Zehente gegeben, weil sie das Erb des Herrn waren, und daher war es ihnen verbothen, Etwas anders zu besitzen; eine Sache, die denjenigen auch gebührte, die sich Jener ihrer Privilegien bedienen wollen, jedoch so, daß sie auch alles annähmen, und nicht bloß dasjenige, was ihnen einträglich ist.

§. 52.

Von den hinterlassenen Kircheneinkünften. Sie fielen ehedem der allgemeinen Masse zu, nachher dem Kollegio der Geistlichkeit oder dem Nachfolger. In einigen Ländern durfte man testamentlich darüber disponiren, in Andern nicht Die Päbste eignen sich unter dem Titel der Spolien solche Verlassenschaften zu, und schicken zu dem Endzweck Kollektoren aus. Paul III. und Pius IV. dehnen es noch weiter aus und verfertigen förmliche Bullen darüber. Sonderbare Art, wie man sich über dem Besitz eines ungerechten Gutes mit der apostolischen Kammer abfinden kann.

Man hat bisher genug davon geredet, wie die Kirchengüter erworben worden, wem man ihre Besorgung aufgetragen, und wie sie aus-

getheilt worden seyen. Aber davon kame noch nichts vor, was man zu thun gewohnt war, wenn bey dem Tod des Besitzers eines Beneficiums noch einige Einkünfte, über die keine Verfügung getroffen war, überblieben; ob Jener durch ein Testament darüber habe disponiren können, oder ob sie, wenn dieß nicht geschahe, auf andere Personen kamen? So lange noch die Güter einer jeden Kirche in Gemeinschaft beseßen und eine einige Rechnung darüber geführt wurde; so weiß man ganz gewiß, daß alles dasjenige, was ein Kirchendiener hinterließe, der allgemeinen Masse einverleibt, und von dem Nachfolger auf gleiche Weise verwaltet wurde. Nachdem aber die Beneficien errichtet wurden; so machte man zugleich auch die kanonische Verordnung, daß alles, was man nach dem Tod des Besitzers eines Beneficiums bey demselben vorfande, der Kirche zugehören sollte. Unter der Kirche, wenn sie eine Kollegiatkirche war und einen gemeinschaftlichen Tisch hatte, verstunde man das Kollegium der Kirchendiener; hatte aber Jener keine Kollegen, so verstunde man unter dem Namen der Kirche seinen Nachfolger, welcher das Uebriggebliebene auf eben die Weise, wie sei-

ne Vorfahrer, der solche Güter erworben hatte, verwalten mußte. Dieß ware bis 1300 gebräuchlich. Weil aber die geistliche Besitzer eines Beneficiums öfters noch eigene Güter hatten, oder sich dieselbe durch ihren Fleiß erwarben; so wurde zugleich verordnet, daß er darüber völliger Herr bleibe, und sie nach Gefallen durch ein Vermächtniß Jemand hinterlassen könne; aber über die Einkünfte seines Beneficiums konnte er bey seinem Tod nichts verfügen. Daraus folgte, daß die Geistliche, welche geringe und bloß zu ihrem Lebensunterhalt zulängliche Beneficien besaßen, über alles das Ihrige disponiren konnten: und wenn sie durch Ersparung Etwas zurückgelegt hatten; so sahe man es als Etwas, durch ihren Fleiß erworbenes an, worüber sie eine beliebige Verfügung treffen konnten. Dieß hat in vielen christlichen Reichen den Gebrauch veranlaßt, daß die Besitzer eines geringeren Beneficiums sowohl über die Einkünfte ihres Beueficiums disponiren konnten; als auch daß, im Fall das nicht geschahe, solche den Erben ab intestato, wie ihre eigenthümliche Güter, zufielen. Dasjenige hingegen, was von den Bischöffen hinterlassen wurde, fiele kraft der al-

 ten

ten kanonischen Verordnungen der Kirche zu. Nachher erlangten aus Gewohnheit in einigen Reichen auch die Bischöffe das Recht, Testamente und zwar auch über ihre Einkünfte zu machen, so daß um das Jahr 1300 in verschiedenen Ländern drey verschiedene Gebräuche statt fanden; Einer, daß kein Geistlicher über die erworbene Einkünfte seines Beneficiums disponiren; der Andere, kraft dessen Jemand dieselbige, wie seine eigenthümliche Güter behandlen; der Dritte, wobey zwar die niedrige Geistliche disponiren durften, aber wo das, was ein Bischoff hinterließe, der Kirche zufiele. Nachdem aber in den, auf das Jahr 1300 folgenden Zeiten die römische Päbste mehr Geld, als vorher, nöthig hatten; so schickten sie ihre Bediente in die Reiche, worinn die Kirchen die verstorbene Beneficiaten zu erben pflegten, welche vor der Wahl eines Nachfolgers, alles für die päbstliche Kammer einzogen: eine Verfahrungsart, die leicht Eingang fande, weil bey der Erledigung eines Beneficiums Niemand zugegen war, der ihnen aus eigenem Interesse hätte Widerstand gethan, und der Nachfolger, wenn er erwählt war, sich darüber, als eine geschehene Sache und ohne viele Schwierigkeit zu

ma-

machen, beruhigte. Man fieng an, solche Bediente überall, wo es nur angienge, hinzusenden, und nannte das, was ein Verstorbener hinterließe, Spolien, so wie die Personen, die dieselbe einzuziehen abgeschickt waren, Kollektoren. Die Päbste nahmen diese Spolien, wo sie konnten, stillschweigend hinweg, ohne daß eine Verordnung oder ein Gesetz, das dieß erlaubt hätte, vorhanden gewesen wäre; jedoch geschahe es immer mit einigem Murren sowohl der Erben des Verstorbenen, als auch anderer Personen, wegen den strengen Erpressungen sowohl der Kollektoren als Unterkollektoren: denn diese begriffen unter den Spolien auch den Kirchenornat, und machten den Erben sogar über die eigenthümliche oder durch Fleiß erworbene Güter viele Schwierigkeiten, indem sie dieselbige als Einkünfte des Beneficiums auszugeben suchten, und wenn die Sache zweifelhaft war, den Ausspruch für die päbstliche Kammer thaten, und denjenigen, die sich widersetzten, durch den Kirchenbann und andere geistliche Strafen zusetzten.

In Frankreich war der Gebrauch aufgekommen, daß sich der Pabst die Spolien der

Bischöffe und Aebte zueignete. Aber Karl VI. verbothe es im Jahr 1385. und verordnete, daß die rechtmäßige Erben diese, wie die, die eigenthümliche Güter erben sollten. In andern Reichen hingegen ward jener Gebrauch nicht nur eingeführt, sondern auch bis auf dieses Jahrhundert fortgesetzt. Als aber wegen den Erpressungen der Kollektoren bey vielen Personen die Klagen so überhand nahmen, daß Einige den Muth faßten, sich denselben öffentlich zu widersetzen, und zu behaupten, daß die römische Kammer kein Recht an den Spolien hätte; so war Paul III. im Jahr 1541. der Erste, welcher über diese Materie eine Bulle verfertigte, worinn er meldet, daß einige vorwitzige Leute, um die Rechte der apostolischen Kammer an sich zu reißen, und sie des Ihrigen zu berauben, es in Zweifel zögen, ob die Güter der Prälaten und anderer Geistlichen, die man Spolien nennt, der Kammer angehörten, weil es keine apostolische Verordnung, die jener solche zueigne, gäbe: Er wolle daher, ob es gleich die Versendung der Kollektoren in verschiedene Oerter deutlich mache, daß es die Gesinnung des apostolischen Stuhls sey,

sich

sich solche zu reserviren und zuzueignen, erkläret haben, verordnen und festsetzen, daß die Spolien aller verstorbenen Geistlichen in allen Königreichen und Herrschaften sowohl diesseits als jenseits der Gebirge und diesseits und jenseits der Meere, ob man gleich niemal Kollektoren dahin gesandt hätte, der römischen Kammer zugehören sollten. So kam es, daß Einige, welche allzuemsig waren, einige wenige Provinzen von dieser Beschwerde zu befreyen, es verursacht haben, daß diese Sache dem Nacken der ganzen Welt auferlegt worden ist. Ob nun aber gleich die Sache nirgends, als wo es vorher üblich war, in Vollziehung kame; so muß man doch bemerken, daß es bey allem so gienge, und man Bullen darüber machte, die man zwar wegen der Unruhe, welche die Welt über eine solche Neuerung erregen möchte, eine Zeitlang nicht vollzoge; aber sie doch, bey guter Beqeumlichkeit nachher, als wenn es von Anfang her geschehen, und wie wenn sie nur durch Bosheit aus der Uebung gesetzt worden wären, vermittelst der geistlichen Strafen und anderer Zwangsmittel, zur Vollziehung bringt.

Die

Die Spolien begriffen bis auf 1560. bloß das, was man nach dem Tod eines Geistlichen von den Kircheneinkünften bey ihm fande; aber in dem gedachten Jahr machte Pius IV. eine Bulle, kraft welcher unter dem Namen der Spolien, welche in der ganzen Welt, in allen Herrschaften diesseits und jenseits der Gebirge und Meere der päbstlichen Kammer zugehörten, auch noch alles dasjenige zu verstehen seye, was der Geistliche durch eine unerlaubte Handelschaft, und auf andere, den kanonischen Verordnungen entgegenstehende Weisen erworben hätte; eine Sache, die genug in sich begreift, weil man auch das eine unerlaubte Handelschaft nennt wenn man eine Sache so, wie man sie gekauft hat, wieder verkauft. Durch die kanonische Verordnungen sind den Geistlichen viele Arten von eingeführten Spiel und Dienste, wodurch man viel erwerben kann, verbothen. Hierdurch fällt daher der Kammer ein großer Gewinn zu, und sie würde sich ein großes Einkommen verschaffen können, wenn sie solche Bullen nur in halb Italien in Vollziehung bringen könnte, wo sie noch nicht in Ausüung sind; so wie auch in Deutschland, Frankreich und andern Län-

dern

dern, die sie noch nicht angenommen haben. Auch in Kastilien bekommt sie die Spolien nicht von allen Geistlichen, sondern kraft der Verordnungen Karls V. und Philipps II. bloß von den Bischöffen.

Die Kanonisten vertheidigen das Recht der Spolien aus dem Grund, weil der Pabst der Eigenthumsherr aller geistlichen Einkünfte, oder nach denjenigen, welche ein wenig bescheidener reden, der Verwalter derselbigen seye. Durch diese Lehre ist in Rom auch noch aufgekommen, daß, wenn Jemand auf eine unrechtmäßige Weise ein Beneficium erlangt, oder auf andere Weisen der Kirche Etwas entzogen hat, man mit der apostolischen Kammer in einen Akkord sich einläßt, kraft dessen man derselben einen Theil abtritt, und das Uebrige mit gutem Gewissen behalten darf. Nach geschlossenem und gehörig bezahlten Akkord, sagt ein jeder solcher, daß er von dem übrigen unumschränkter Herr seye, und es als sein rechtmäßiges Eigenthum ansehen könne, weil, wie gedacht, der Pabst der allgemeine Eigenthumsherr oder Verwalter seye. Das

heißt

heißt man, mit der apostolischen Kammer sich abfinden; eine Sache welche man noch viel weiter ausdehnt, so, daß diejenige, sich ebenfalls mit ihr abfinden, welche entweder in ihrem Gewissen überzeugt sind, oder wenigstens zweiflen, ob sie nicht Etwas, ihnen nicht zugehöriges besitzen, und wenn Niemand da ist oder man Niemand weiß wem man es wieder zustellen solle.